

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie



Ludwig Boltzmann
Institute of
Human Rights



DON BOSCO
FLÜCHTLINGSWERK
AUSTRIA

sophie

BildungsRaum
für Prostituierte

volkshilfe.
WIEN



ECPAT ÖSTERREICH

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor Sexueller Ausbeutung

Schattenbericht
zur nationalen Implementierung
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die
Kinderpornographie

Mai 2008

Österreich

Mit voller Unterstützung der Österreichischen Kinder- und
Jugend-anwaltschaften



Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Impressum

Herausgeber:

ECPAT Österreich

Diefenbachgasse 36/3

1150 Wien, Österreich

<http://www.ecpat.at>

Zusammenstellung Text und Koordination: Marion Kreissl (ECPAT Österreich)

Der vorliegende Schattenbericht wurde von ECPAT Österreich koordiniert und gemeinsam mit UNICEF Österreich, dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Stoptline Österreich, dem Jugendbeirat ECPAT Österreich, Don Bosco Flüchtlingswerk Austria-Koordinatorin Separated Children in Europe Programme Österreich, Volkshilfe Wien – SOPHIE-BildungsRaum für Prostituierte sowie Carolin Tener & Tina Ring, Expertinnen aus dem Problemfeld der Kinderprostitution, erstellt.

Dieser Bericht wurde durch die finanzielle und inhaltliche Unterstützung von ECPAT International ermöglicht.

Mitarbeit/Expert/innen: Mag.a Margit Ammer, Angela Heitzeneder, Mag.a Cordula Höbart, Katrin Lankmayer, Laura Lechner, Mag.a Barbara Linder, Mag.a Martha Miklin, Mag.a Margit Pollheimer, Mag.a Eva van Rahden, Anne-Sophie Richter, Mag.a (FH) Tina Ring, Mag. Helmut Sax, Dr.in Barbara Schloßbauer, Mag.a (FH) Anna- Katharina Skorpik, Mag.a (FH) Carolin Tener, Mag.a Barbara Unterlerchner, Mag.a Astrid Winkler

Editing und Korrektorat: Mag.a Coralie Riedler, Mag.a Astrid Winkler, Marion Kreissl, Angela Heitzeneder

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt
Abs	Absatz
ADA	Austrian Development Agency
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMS	Arbeitsmarktservice
APA	Austria Presse Agentur
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
Art	Artikel
AsylG	Asylgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BID	„Best Interest Determination“ – Kindeswohlbestimmung
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
BKA	Bundeskriminalamt
BMGFJ	Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
BMSGK	Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CSEC	„Commercial sexual exploitation of children“ – kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern
CWCC	Cambodian Women’s Crisis Centre
DSA	Diplomierte/r Sozialarbeiter/in
ECPAT	Arbeitsgemeinschaft gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU
FICE	Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen
FPG	Fremdenpolizeigesetz
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
LEFÖ/IBF	Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
ICMPD	International Center for Migration Policy Development
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
insb	insbesondere
IOM	Internationale Organisation für Migration
IRU	Internationale Romani Union
iSd	im Sinne des
ISPA	Verband der Österreichischen Internet-Service-Provider
iVm	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

JWF	Jugendwohlfahrt
KIJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KIK	Kriseninterventionsgruppe
KRK	Kinderrechtskonvention
LGBI	Landesgesetzblatt
Lit	litera/Buchstabe
MA	Magistrat
MAG	Magistrat
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	Nichtregierungsorganisation
NRM	„National Referral Mechanisms“ – Nationales Koordinations- und Betreuungskonzept
OGH	Oberster Gerichtshof
OPSC	„Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography“ – Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Para	Paragraph
PolKG	Polizeikooperationsgesetz
RV	Regierungsvorlage
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SEV	Sammlung der Europäischen Verträge
STD	Sexuell übertragbare Krankheiten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
UN	„United Nations“ – Vereinte Nationen
UNGASS	UN General Assembly Special Session
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNODC	United Nation’s Office on Drugs and Crime
u.U.	unter Umständen
Vgl.	vergleiche

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Einleitung

Der vorliegende Schattenbericht wurde von ECPAT Österreich koordiniert und gemeinsam mit UNICEF Österreich, dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Stopline Österreich, dem Jugendbeirat ECPAT Österreich, Don Bosco Flüchtlingswerk Österreich-Koordinatorin Separated Children in Europe Programme Österreich, Volkshilfe Wien – SOPHIE-BildungsRaum für Prostituierte sowie Expert/innen zum Problemfeld der Kinderprostitution erstellt.

Das vorliegende Dokument richtet sich, gemäß Artikel 45 (a) der UN- Kinderrechtskonvention an das Kinderrechtskomitee, und die erstellenden Organisationen bitten um die Kenntnisnahme des folgenden Berichts.

An dieser Stelle sei allen teilnehmenden Organisationen und Personen für ihr außergewöhnliches Engagement gedankt. Ein besonderer Dank gilt auch allen Interviewpartner/innen sowie Personen, die auf anderem Wege ihr Wissen und ihre Zeit für die Erstellung dieses Berichts bereitgestellt haben.

Es wurden bereits bestehende Informationen¹ gesammelt, ausgewertet und damit Lücken identifiziert. In Bezug auf die Informationsgenerierung bediente sich ECPAT Österreich verschiedener standardisierter Methoden, um fundierte Aussagen zu jenen Bereichen treffen zu können, die Informationsdefizite aufweisen. Hierzu entwickelte ECPAT Österreich einen Fragebogen, der innerhalb der österreichischen Zivilgesellschaft verschickt wurde. Mithilfe der Partner/innen wurden Interviews und Gespräche mit ausgewählten Zielpersonen geführt, welche in der einen oder anderen Form mit den drei Phänomenen des Zusatzprotokolls zu tun haben. Diese Informationen wurden ausgewertet und diskutiert. In einem weiteren Schritt wurden sie in den vorliegenden Bericht eingearbeitet und sollen einen **Anstoß bieten, in den betreffenden Gebieten umfassendere Studien bzw. Zahlenerhebungen anzustellen.**

Insbesondere in **Vorbereitung auf den Weltkongress III zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern in Brasilien 2008**² hoffen die Verfasser/innen dieses Berichts, einen **Beitrag zur Evaluierung der Aktivitäten der österreichischen Regierung in diesem Bereich leisten zu können.** Dies insbesondere in Anknüpfung an das vorangegangene Engagement Österreichs durch die Teilnahme und Unterzeichnung der Schlussdokumente beider vorheriger Weltkongresse (in Stockholm 1996 und Yokohama 2001).

Allgemeine Hinweise

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Begriffe des Kinderhandels, der Kinderprostitution sowie der Kinderpornographie keineswegs analog zu einer realen Abgrenzung der drei Phänomene gesehen werden kann. **Alle drei Bereiche sind miteinander, manchmal mehr, manchmal weniger, verbunden.** Wenn daher im Folgenden Aussagen über nur einen der drei Bereiche gemacht werden, so müssen diese bekannten Verbindungen mitgedacht werden.

Definitionen

Anmerkung zum **Begriff der „Kinderprostitution“**: Im Sprachgebrauch des folgenden Berichts wird der Begriff der „Kinderprostitution“ analog der Begriffsverwendung des OPSC verwendet.

Es ist jedoch wichtig, zu betonen, dass dieser Begriff problematisch ist, da er eine klare Abgrenzung von Prostitution als freiwillige sexuelle Dienstleistung gegen Entgelt, die zwischen zwei erwachsenen

¹ Wobei hier zu vermerken ist, dass sehr wenig bis keine spezifischen Informationen bezüglich der drei Bereiche des Zusatzprotokolls in Österreich vorliegen.

² Für weitere Informationen siehe auch: http://www.ecpat.net/World_Congress/en/index.html, Zugriff am 20.03.08, 14:25

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Menschen vereinbart wird, einerseits und der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen durch Prostitution andererseits, erschwert. Der Begriff der „Kinderprostitution“ birgt daher unter Umständen die Gefahr der Verharmlosung eines ernst zu nehmenden Verbrechens sowie der negativen Konnotation freiwilliger Sexarbeit.³

Im Hinblick auf die **Abgrenzung der beiden Begriffe „Verkauf von Kindern“, wie er im OPSC verwendet wird, sowie „Kinderhandel“, wie im Palermo Protokoll⁴ definiert, ist festzuhalten, dass im vorliegenden Schattenbericht alle Aktivitäten und Maßnahmen der österreichischen Regierung und Zivilgesellschaft auf den Umfang beider Begriffsdefinitionen⁵ geprüft wurden. Der Einfachheit halber wird fortan als beide Begriffe umfassende Definition ausschließlich der Begriff „Kinderhandel“ verwendet.**

Für den **Bereich des Kinderhandels** ist anzumerken, dass bei **definitorischen Fragen Menschenhandel immer noch v.a. mit sexueller Ausbeutung assoziiert wird**. Das hat nachteilige Konsequenzen insbesondere für die Identifizierung der Betroffenen. Ein positives Zeichen dahingehend konnte bei der Presseveranstaltung der österreichischen Regierung vom 16.10.2007 „Gemeinsam gegen Menschenhandel“ erkannt werden. Dennoch wurde Kinderhandel nicht mit dem Handel in die sexuelle Ausbeutung gleichgesetzt. Jedoch war auch von einigen Akteuren die **Tendenz zu bemerken, Kinderhandel eher mit solchen Ausbeutungsformen gleichzusetzen, welche in der Öffentlichkeit sichtbarer sind als andere (Betteln, Stehlen)**. Ohne fundierte wissenschaftliche Studien birgt auch dies die Gefahr einer Verkürzung und damit inadäquaten Erfassung und Bekämpfung des Phänomens Kinderhandel.

Weiters wollen wir darauf hinweisen, dass im vorliegenden **Bericht der Begriff „Betroffene von ...“ dem allgemeinen Sprachgebrauch von „Opfern“ vorzuziehen ist**. Dennoch wird der Begriff „Opfer“ in Kapitel 6 „Schutz der Rechte der Opfer“ verwendet, da er im Kontext von Opferschutzrechten eine Legaldefinition ist.⁶

Der Begriff „Kind“ wird im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention verwendet.

³ Statement Volkshilfe Wien, SOPHIE, 04.03.2008

⁴ Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

⁵ Vgl. dazu auch ECPAT International (2007): ECPAT Network Guide to Alternative Reporting on the Optional Protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography. Thailand, S. 17f.

⁶ Vgl. zu dieser Diskussion auch IOM (2007): The IOM Handbook on direct Assistance for Victims of Trafficking. Von: <http://www.iom.int/jahia/Jahia/cache/offonce/pid/1674?entryId=13452> , letzter Zugriff: 20.03.2008, 14:55, S. xif.

Empfehlungen

Frühere Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu Österreich, 2005

(UN Doc. CRC/C/15/Add.251, 28.01.2005)

Die „Abschließenden Beobachtungen“⁷ des Ausschusses in Bezug auf den letzten Staatenbericht Österreichs zur Kinderrechtskonvention (KRK)⁸ wurden in den folgenden Bereichen, welche auch im Zusammenhang mit dem OPSC besonders von Bedeutung sind, nicht gänzlich umgesetzt (*für ein vollständiges Zitat der Empfehlungen [kursiv] siehe die entsprechenden Unterkapitel im folgenden Text*):

- Gesetzgebung – keine Verfassungsrechte, legislative Überprüfung (Absatz 9)
- Koordination – keine effektiven Koordinationsmethoden (Absatz 11)
- Nationale Aktionspläne – unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen, keine Indikatoren für Monitoring und Evaluation (Absatz 13)
- Datensammlung – keine umfassende, disaggregierte Datensammlung (Absatz 17)
- Nichtdiskriminierung – Harmonisierung der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung, Evaluation noch ausständig (Absatz 24)
- Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Menschenhandel – keine vollständige Umsetzung der Aktionspläne, vermehrte Identifikation und Trainings, angemessene Schutz- und Wiedereingliederungsmaßnahmen (Absatz 52)
- Verbreitung – keine umfassende öffentliche Auseinandersetzung mit dem Meldeverfahren (Absatz 57)

Allgemeine Empfehlungen

- Alle das OPSC betreffenden Durchführungsmaßnahmen sollten folgende vom Komitee entwickelten Grundsätze und Standards besonders berücksichtigen:
 - Wohl des Kindes
 - Recht auf Nichtdiskriminierung, einschließlich in Bezug auf Geschlecht, Nationalität, ethnische Herkunft, z.B. Roma, und alle anderen Formen von Diskriminierung in Art. 2 der Kinderrechtskonvention (KRK)
 - Recht des Kindes auf Partizipation und freie Meinungsäußerung
 - Recht auf Information
 - Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung
 - Recht auf Privatsphäre, einschließlich Datenschutz
- Betroffene Kinder dürfen nie kriminalisiert werden
- Konkret fehlt eine Einbindung von Kindern und Jugendlichen und ihren Organisationen und repräsentativen Institutionen (wie etwa der Bundesjugendvertretung⁹) in die Entwicklung, Umsetzung, Monitoring und Evaluation von OPSC-spezifischen Aktivitäten

⁷ Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005): Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich. Zusammenfassende Arbeitsübersetzung. Zwanzigste Tagung, Von: http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/nc-homepage_concluding_observations_deutsch.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

⁸ Vgl. BMSG (2002): 2. Österreichischer Kinderrechtebericht. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Wien, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/monitoring/2_krk_staatenbericht_2002.pdf, letzter Zugriff: 31.05.08

⁹ Siehe <http://www.jugendvertretung.at/>

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

- Alle Aktionspläne, einschließlich des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel, sollten angemessen finanziert werden und einen Zeitplan und Monitoring-Strukturen beinhalten
- Umsetzung der restlichen Maßnahmen, die im nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (2004) in Kapitel 11 („Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung und Kinderhandel“) vorgesehen sind, insbesondere in den Bereichen Kindersextourismus, Bewusstseinsbildung und Training
- Verbesserte Kooperation zwischen den Regierungsstellen, NGOs, der Zivilgesellschaft und der internationalen Community (siehe Kapitel „Kooperation“)
- Mehr öffentliche Mittel für die Recherche von OPSC
- Angemessene Koordinations- und Monitoring-Mechanismen sollten entwickelt werden, um die Umsetzung und Nachhaltigkeit der Maßnahmen, die für Bereiche des OPSC relevant sind, zu beaufsichtigen und evaluieren
- Widerrufung der Vorbehalte zum OPSC
- Aufnahme der Kinderrechte in die österreichische Verfassung
- Klare Definition der Rollen und der Verantwortlichkeit aller relevanten Akteure in Bezug auf die Umsetzung des OPSC
- Maßnahmen und entsprechende Budgetvergabe für die Umsetzung des OPSC in seinen unterschiedlichen Aspekten müssen einem langfristigen Umsetzungsplan folgen

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich – Gesetzgebung, Absatz 9]

Der Ausschuss begrüßt die Schritte zur Aufnahme der KRK in die Bundesverfassung im Ö-Konvent und regt zu weiteren Anstrengungen zur Übernahme der KRK in den Landesverfassungen und der Bundesverfassung an. Der Ausschuss ist aber besorgt über einzelne Gesetze, die der KRK nicht völlig entsprechen, insbesondere in Bezug auf Familienzusammenführung (Art. 10), Schutz von unbegleiteten Minderjährigen (Art. 20) und Flüchtlingskindern (Art. 22).

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Nationaler Aktionsplan, Absatz 13]

Er empfiehlt, dass der NAP schließlich vom Nationalrat angenommen wird und dass ausreichend zeitgerechte finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um eine Umsetzung zu ermöglichen. Auch die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen interessierten und relevanten Gruppen muss ermuntert und ermöglicht werden. Empfohlen wird ferner, Indikatoren für das Monitoring und die Evaluation des NAP zu entwickeln.

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Kinderhandel, Absatz 52]

Der Ausschuss empfiehlt,

a) die Anstrengungen zu verstärken und einen Nationalen Aktionsplan zu entwickeln und effektiv umzusetzen, wie im ersten und zweiten Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern (1996 und 2001) beschlossen wurde. Dieser soll das Zusatzprotokoll zur KRK bezüglich Kinderhandel,

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie den bestehenden NAP von 1998 gegen sexuellen Missbrauch und Kinderpornographie im Internet berücksichtigen. Internationale und besonders regionale Kooperation soll weiter gestärkt werden; ...

Zahlen und Studien

- Systematische Datensammlung, empirische Recherche und Bewertung vorhandener Daten ist in allen OPSC-Bereichen dringend als Basis für eine angemessene Entwicklung, Gesetzgebung und andere Umsetzung von Maßnahmen nötig. Klare Daten und Bewertung von Aktivitäten (mit Fokus auf die Identifizierung von „best practices“ auch in anderen Ländern) fehlen.
 - Mehr Recherche und systematische Datensammlung, speziell im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Prostitution, einschließlich quantitativer Daten
 - Mehr Recherche über die Überschneidung von asylsuchenden Kindern und gehandelten Kindern bzw. Kindern in der Prostitution
 - Bessere Dokumentierung der verschiedenartigen Erscheinungsformen von Menschenhandel
 - Mehr Recherche über das Phänomen von mit Kindern bettelnden Romagruppen
 - Mehr Information und systematische Datensammlung über extraterritoriale Gesetzgebung
 - Entwicklung von Indikatoren für die Datensammlung
- Einarbeitung der Themen des OPSC in bereits bestehende Datensammlungen und Analysen. Die folgenden Empfehlungen sollten beachtet werden, die Umsetzung ist jedoch nicht auf sie beschränkt:
 - Disaggregation der Daten im Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums der Justiz
 - Bessere Disaggregation der Daten in ausländischen Statistiken
- Einrichtung einer zentralen Datenbank für Europa über Menschenhändler und von Menschenhandel betroffene Personen
- Einrichtung eines Datensammlungssystems, aufgeschlüsselt nach Nationalität und Ethnizität
- Systematische Evaluation der Umsetzung des OPSC durch staatliche Einrichtungen

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Daten und Statistiken, Absatz 17]

Der Ausschuss empfiehlt, ein System für die umfassende Sammlung vergleichbarer Daten zur KRK zu entwickeln. Diese Daten sollen alle Kinder unter 18 Jahren erfassen und disaggregiert sein, unter besonderer Bedachtnahme auf "verwundbare" Gruppen einschließlich von Flüchtlingskindern und asylsuchenden Kindern."

Prävention und Bewusstseinsbildung

- Öffentliche Stellen (ärztliche, Jugendwohlfahrt etc.) sollten betroffenen, kommerziell und sexuell durch Prostitution, Pornographie und Kinderhandel ausgebeuteten Kindern und gefährdeten und marginalisierten Gruppen mehr Aufmerksamkeit schenken
 - Kooperation und Networking mit Beratungsstellen und Schulen

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

- Information über das OPSC an die Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt
- Informationsmaterial – geschlechtsneutral formuliert für kommerziell und sexuell durch Prostitution, Kinderhandel und Pornographie ausgebeutete Kinder
- Mehr Informationen in Jugendzeitschriften und im Internet über die Infizierung mit Geschlechtskrankheiten bzw. die Verwendung von Kondomen
- Gutes Präventionsmaterial über Schutzmaßnahmen geschlechtsneutral formuliert (am besten mit Bildern, die man ohne der deutschen Sprache mächtig zu sein, versteht), welches großflächig in Lokalen ausgeteilt wird
- Mehr präventive Arbeit gezielt für (potenzielle) Täter
- Stärkere Bewusstseinsbildung zu sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie zu den Themen des OPSC in den Schulen sowie in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (besonderer Fokus auf „peer to peer education“)
- Verbreitung des OPSC in der Öffentlichkeit, z.B. durch Kampagnen
 - Bewusstseinsbildung über das Ausmaß des Menschenhandels (in all seinen Formen!)
- Die österreichische Regierung sollte durch die Österreichische Entwicklungsagentur (ADA) und in Kooperation mit Partnern in der internationalen Community weiterhin Organisationen finanzieren, die bewusstseinsbildende Kampagnen durchführen (speziell abzielend auf gefährdete Gruppen, einschließlich Minderheiten wie die Roma)

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Verbreitung der Informationen, Absatz 57]

Der Ausschuss empfiehlt weiters, dass der zweite periodische Bericht und die schriftlichen Antworten zur List of Issues sowie die entsprechenden Empfehlungen des Ausschusses der allgemeinen Öffentlichkeit, den NGOs, Jugendgruppen und Kindern selbst leicht zugänglich gemacht werden (nicht nur über Internet), um damit eine Diskussion anzuregen und mehr Kenntnis und Bewusstsein über die KRK, ihre Implementierung und ihr Monitoring zu erzielen.

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Kinderhandel, Abs. 52]

Der Ausschuss empfiehlt, ... c) den „Code of Conduct für die Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus“ zu stärken und zu unterstützen;...

Capacity building und Training

- Alle Stellen, die mit betroffenen Kindern in Bereichen des OPSC zu tun haben, sollten Trainingsprogramme entwickeln, um sicherzustellen, dass das Personal, das für Identifikation, Betreuung und Schutz von betroffenen Kindern verantwortlich ist, die Rechte der Kinder kennt, alters- und geschlechtssensitiv ist und die nötigen Fähigkeiten besitzt, um Kinder während des ganzen Prozesses zu unterstützen (einschließlich im Bereich der Strafverfolgung)
- Trainings sollten gleichmäßig in den Bundesländern verteilt werden

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

- Kontinuierliche und erweiterte Trainings für Beamte in den Herkunftsländern von Kindern, die durch Kinderhandel nach Österreich gebracht werden

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Kinderhandel, Absatz 52]

Der Ausschuss empfiehlt,

... b) die Kapazitäten der Polizei und alles relevanten Personals zu verstärken, um vermehrt Anzeigen und Informationen bezüglich Kinderhandel und sexueller Ausbeutung entgegennehmen und verfolgen, in einer kindersensitiven Art zu stärken; z.B. durch Erhöhung der personellen und finanziellen Ressourcen und wo nötig, durch entsprechendes Training;...

Schutz und Betreuung

- Spezifisch geschlechtssensitive Betreuung für Kinder in Drogen-Entzugszentren (kurz- und langfristige Therapien) ist dringend notwendig
- Spezifisch geschlechtssensitive Projekte für Berufsausbildung, entworfen für betroffene Kinder, einschließlich ehemaliger Drogenabhängiger
- Einrichtung einer Institution für aufsuchende Arbeit und Betreuung speziell von Kindern, die von kommerzieller sexueller Ausbeutung durch Prostitution und/oder Kinderhandel betroffen sind
- Stärkung der Kapazitäten von vorhandenen Betreuungseinrichtungen
- Schonende Vernehmungsmethoden müssen auf alle Verfahren mit gehandelten Kindern Anwendung finden (im Moment haben nur gehandelte Kinder, die sexuell missbraucht wurden, das Recht auf schonende Vernehmung)
- Einführung von bindenden Kriterien für eine Kindeswohlprüfung („Best Interest Determination“ – BID entsprechend der „UNHCR Guidelines on Formal Determination of the Best Interests of the Child“¹⁰)
- Institutionalisierung der Verwendung dieser BID-Kriterien durch die entsprechenden Behörden (speziell, aber nicht nur, durch Jugendwohlfahrtsbehörden) und Gewährleistung ihrer Anwendung auf alle OPSC-Bereiche
- Konsequente Anwendung des „in dubio pro reo“-Prinzips in der Alterseinschätzung, z.B. wenn es Zweifel darüber gibt, ob eine Person ein Kind ist, sollte dies angenommen werden
- Kinderhandel: Einrichtung eines umfassenden nationalen Überweisungs-Mechanismus (Umsetzung in allen neun Bundesländern) für gehandelte Kinder in Österreich, einschließlich zusätzlicher Kapazitäten und Ressourcen für Identifizierung, Kooperation und Informationsaustausch zwischen Behörden und NGOs und Unterstützung, Integration und/oder freiwillige Rückkehr/Reintegration von Kindern

¹⁰ UNHCR (2006): Guidelines on Formal Determination of the Best Interests of the Child. Von: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=447d5bf24>, letzter Zugriff: 26.02.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

- Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung (und/oder Asyl) für alle gehandelten Kinder zum Zwecke des Schutzes und der Betreuung (einschließlich vollen Zugangs zu Sozialeinrichtungen) und Möglichkeit zur Integration, abhängig von den Ergebnissen des BID-Prozesses und der Risikoanalyse; Recht von Jugendlichen auf Berufsausbildung und Arbeit und follow-up-Betreuung für betroffene Kinder, sobald sie die Volljährigkeit erreichen
- Kinderhandel: Garantie des Kindeswohlprinzips („best interest of the child“); Mütter, die mit ihren Kindern gehandelt wurden, sollten am selben Ort Hilfe bekommen; gehandelte Mütter sollten, wie alle Betroffenen von Menschenhandel, nicht kriminalisiert werden
- Auch aufsuchende Arbeit („Streetwork“) zur Erreichung der Betroffenen.
- Maßgeblich sind niederschwellige Betreuungskonzepte, die von einem umfassenden Ansatz getragen sind. Rechtliche Beratung, psychologische und medizinische Angebote, die anonym in Anspruch genommen werden können, Schutz- und Ruheräume rund um die Uhr etc.
 - Niederschwellige Programme entweder für Berufsausbildung oder betriebliche Weiterbildung, die helfen können, aus der Prostitution auszusteigen, und Alternativen zum Straßenleben und neue Perspektiven aufzeigen
 - Für die Unterkünfte – vorhandene oder, wenn nötig, neue – sollten die folgenden Kriterien gelten: an keine Voraussetzungen gebunden, anonym, freiwilliger Zugang, 24 Stunden pro Tag geöffnet, verfügbare Schlafplätze auch untertags (da Prostitution meist in der Nacht stattfindet), weibliches Personal

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Nicht-Diskriminierung, Absatz 24]

Der Ausschuss empfiehlt, die Gesetze (JWG) und Regelungen für Betreuungsangebote zu harmonisieren und Minimumstandards in Übereinstimmung mit der KRK auf Länder- und Bezirksebene einzuführen. Darüber hinaus wird empfohlen, dass der Bund ein systematisches Monitoring und Evaluation der Qualität, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit dieser Angebote durchführt.

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Kinderhandel, Absatz 52]

Der Ausschuss empfiehlt,

... d) Opfern von Kinderhandel, Prostitution und Pornographie Zugang zu Schutz und Wiedereingliederungsmaßnahmen zu sichern.

Kooperation

- Kooperation der staatlichen Akteure (Ministerien, Länder etc.) in Monitoring und Evaluation, wie z.B. in KRK und OPSC Berichterstattungsprozessen
- Weitere Kooperation mit NGOs bzgl. KRK und OPSC Monitoring Prozesse
- Verstärkte Zusammenarbeit von Polizei, Justiz, Jugendwohlfahrt, NGOs und anderer relevanter Akteure (Medizin etc.) in den Bereichen des OPSC (insbesondere Kinderprostitution und Kinderhandel)
- Verstärkte internationale Kooperation in den Bereichen des OPSC (besonders die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Ziel- und Transitländern im Bereich von Kinderhandel,

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

was Datensammlung, Prävention, Reintegration, Identifikation, Schutz und strafgerichtliche Verfolgung betrifft)

- Entwicklung eines systematischen Rückführungsmechanismus im Bereich des Kinderhandels
- Einrichtung und Institutionalisierung von bi- und multilateralen Monitoring-Mechanismen, konzentriert auf gehandelte Kinder, die ins Herkunftsland zurückgeführt wurden oder im Ziel- oder Transitland integriert wurden

[Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich 2005 – Koordination, Absatz 11]

Er empfiehlt die Einrichtung permanenter und effektiver Koordinationsmechanismen auf Bundes- und Länderebene mit ausreichenden Personal- und Finanzressourcen, die eine effiziente Umsetzung ermöglichen. (Absatz 11)

Verbot und verwandte Angelegenheiten

- Kinder, die in Bereichen des OPSC ausgebeutet wurden, dürfen nie kriminalisiert werden
- Das Strafgesetz muss einem opferzentrierten Ansatz folgen
- Verwaltungsstrafen in Bundesgesetzen, die Minderjährige in der Prostitution pönalisieren, sollten abgeschafft werden (was auch als präventive Maßnahme gesehen werden kann, da Kinder so nicht mehr von Prostitution abhängig sind, um ihre Schulden zu zahlen)
- Änderung der Vorschriften im Fremdenrecht und Asylrecht zu den Altersgrenzen bezüglich der Prozessfähigkeit und Harmonisierung der Altersgrenzen für österreichische und ausländische Kinder
- Die Strafdrohungen für Straftaten im Bereich des OPSC müssen bewertet und teilweise erhöht werden
- Täter sollten das angemessene Alter überprüfen müssen, wenn sie sexuellen Kontakt mit einer Person haben (z.B. durch Kontrolle der offiziellen Meldebescheinigung für Prostituierte)
- Das Argument, dass der/die Täter/in dachte, die Person, mit der er/sie sexuellen Kontakt hatte, war über 18, sollte nicht berücksichtigt werden

**Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über
die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die
Kinderpornographie**

Inhalt

Einleitung.....	5
Allgemeine Hinweise	5
Definitionen.....	5
Empfehlungen	7
Frühere Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu Österreich, 2005	7
Allgemeine Empfehlungen	7
Zahlen und Studien.....	9
Prävention und Bewusstseinsbildung	9
Capacity building und Training.....	10
Schutz und Betreuung	11
Kooperation.....	12
Verbot und verwandte Angelegenheiten.....	13
Inhalt	14
1. Allgemeine Richtlinien.....	1
Probleme bei der Implementierung.....	2
2. Daten	3
Allgemeines	3
Kinderpornographie	4
Kinderprostitution	5
Kinderhandel	7
Extraterritoriale Gesetzgebung	9
3. Allgemeine Maßnahmen zur Implementierung	11
Zuständigkeiten	11
Koordination/NAPs.....	12
Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	14
Bekanntmachung des OPSC in der Öffentlichkeit	15
Schulungen der relevanten Akteure	16
Staatliches Budget	17
4. Prävention	18
Politiken/Programme	18
Aufmerksamkeit für gefährdete/marginalisierte Gruppen.....	19
Sensibilisierung/Aufklärung der Bevölkerung	19
5. Verbot und verwandte Angelegenheiten	22
Altersgrenzen	22
Kinderhandel	22
Kinderprostitution	23
Strafmaß	24
Verjährungsfristen.....	25
Zusammenarbeit Strafverfolgungsbehörden	25
Konfiszierung, Beschlagnahmung	28
Exterritoriale Gesetzgebung.....	28
6. Schutz der Rechte der Opfer	31
Schonende Vernehmungsmethoden	31
Opferrechte	31
Bedürfnisse und Partizipation der Opfer.....	31
Schutz der Identität und Privatsphäre	32
Vermeidung von Verzögerungen, Unterstützung für Kompensationsansprüche.....	33
Altersfeststellung	33
Neuerungen im Strafprozess.....	33

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Betreuungs- und Unterstützungseinrichtungen.....	34
7. Internationale Unterstützung und Kooperation	36
Repatriierung.....	37
Follow-up.....	38
Nationales Koordinations- und Betreuungskonzept	39
Bibliographie	40
Literaturquellen:.....	40
Gesetze	42
Artikel	45
Internetquellen.....	46
Interviews	47
ANNEX	1
Organisationsbeschreibungen.....	1
Fallgeschichten.....	3
Kinderprostitution	3
Gabriele	3
Nina	4
Verdacht minderjähriges Mädchen auf dem Straßenstrich in Wien.....	5
Asylbereich	6
Empfehlungen Betreuungskonzept für durch Prostitution kommerziell sexuell ausgebeutete Minderjährige.....	7
Empfehlungen – in Anbindung an eine Anlaufstelle Aufbau eines niedrigschwelligen Arbeitsprojekts	8
Second Hand Shop.....	8
Liste Unterstützungs- und Betreuungsorganisationen	9
Allgemeines	9
Die Ämter der Landesjugendwohlfahrt in den Bundesländern:	9
Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern:	9
Medizinische Betreuung, Experten für Kinderpsychiatrie und Kinderpsychologie.....	3
Kinderschutzeinrichtungen – Hilfsstellen für Kinder und Jugendliche.....	3
Diverse Fachstellen Kinder bzw. Umsetzung von Kinderrechten in Österreich.....	3
Bundesregierung	4
Kinderhandel und Kinderprostitution	5
Spezialeinrichtung der Stadt Wien für ausländische Kinder und Jugendliche, die in Wien unbegleitet von der Polizei aufgegriffen werden.....	5
Niederschwellige Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche	5
Polizeiliche Fachstelle des BM.I sowie für die Meldungen bei Verdacht auf Kinderhandel	7
Spezielle NGOs zur Unterstützung von Opfern von Menschen- und Frauenhandel sowie von Migrantinnen.....	8
Internationale Organisationen	15
Weitere relevante kinderrechtliche Instrumente	2

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

1. Allgemeine Richtlinien

Der Erstbericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie in Österreich (BGBl III 93/2004) (**Staatenbericht**) beschränkt sich auf eine Aufzählung relevanter Gesetzesbestimmungen sowie einiger, teilweise älterer Präventions- und Kooperationsmaßnahmen. **Der Vorbereitungs- und Entstehungsprozess des Staatenberichts wird nicht näher dargestellt. Auch scheinen keine Statistiken oder sonstige Anhänge mitgeschickt worden zu sein.**¹¹ Zur Verbesserung dieser Situation wäre nach unserer Einschätzung eine Vorab-Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien sowie relevanter NGOs, welche in der Praxis ihrer täglichen Arbeit mit den Phänomenen des OPSC zu tun haben, in Österreich denkbar. Es gibt bereits Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien (siehe folgende Kapitel), die erfolgreich und im beiderseitigen Interesse durchgeführt wird.

Ein Hinweis auf den rechtlichen Status des Fakultativprotokolls, welches unter einem Erfüllungsvorbehalt gem. Art. 50/2 B-VG genehmigt wurde¹², fehlt. Der Vorbehalt erfordert die Erlassung von nationalen Durchführungsgesetzen und verhindert somit eine direkte Berufung auf die völkerrechtliche Vereinbarung. Ein derartiges Durchführungsgesetz gibt es bis heute aber nicht, sodass der rechtliche Status der KRK¹³ und ihrer Protokolle zweifach unzureichend abgesichert ist, da die Konvention weder im Verfassungsrang steht und somit keine übergeordnete Bedeutung für Gesetze hat, noch unmittelbar anwendbar ist. Das steht im Widerspruch zu einer Aussage im Staatenbericht zu Art. 5, wo auf einen angeblichen „self-executing“ Charakter von völkerrechtlichen Übereinkommen

Vgl. Staatenbericht Art.5

verwiesen wird.

Der **Umsetzungsbezug auf die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention (KRK)** (Diskriminierungsverbot, Wahrung des Kindeswohls, das Recht auf (Über)Leben und Entwicklung sowie die Berücksichtigung der Partizipation des Kindes), lässt sich aus dem Staatenbericht nur sehr bedingt ersehen. Es wird an keiner Stelle explizit darauf eingegangen. Eine Zugrundelegung der **Prinzipien des Kindeswohls und des Rechts auf (Über)Leben** lässt sich allenfalls aus einigen strafsatzerhöhenden Qualifizierungen ableiten. So werden in den zentralen Bestimmungen (§§ 104a, 206, 207, 207a, 214, 215a, 216 StGB) die Tatbegehung gegen (unmündige) Minderjährige generell, der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung bzw. die Anwendung von schwerer Gewalt als die Tat qualifizierende Umstände angeführt. Ebenso erhöht sich die Strafdrohung bei der Begehung der Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung¹⁴. Im Sinne des Kindeswohls stellt §199 StGB die Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung durch Verkauf des Kindes unter Strafe und betont somit die Garantenstellung der Eltern für körperliche und geistige Integrität.¹⁵

In Summe erscheint die national gesetzliche Umsetzung des Fakultativprotokolls sehr unübersichtlich. **Aus all diesen Bestimmungen ist kein Bezug auf die KRK Prinzipien Anti- Diskriminierung und Partizipation ersichtlich.**

Dem Grundprinzip der Partizipation des Kindes wurde allerdings in der **Strafprozessordnung**, insbesondere durch die mit 01.01.2008 endgültig in Kraft getretene Novelle der StPO, verstärkt Rechnung getragen. Durch zahlreiche Bestimmungen, auf die im Folgenden noch genauer eingegangen werden soll (siehe Kapitel 6), konnte der Opferschutz im Strafverfahren gestärkt werden.

¹¹ Laut E-Mail vom BMGFJ vom 04.12.2007, sowie offizielle Stellungnahme des BMJ vom 22.11.2007

¹² Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen (BGBl. III Nr. 93/2004, §0)

¹³ Vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl.Nr. 7/1993 ST0004; Nationalrat, GP XVIII RV 413 AB 536 S. 74, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindes_deutsche_fassung.pdf, letzter Zugriff: 31.05.08

¹⁴ Erstbericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie in Österreich (BGBl III93/2004), S. 1-9.

¹⁵ Vgl. Erstbericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie in Österreich (BGBl III93/2004), S. 3-4.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Probleme bei der Implementierung

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention stellt angesichts der föderalen Struktur Österreichs eine Querschnittsmaterie dar, für die Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam verantwortlich sind. In der Praxis zeigen sich darin erhebliche Probleme in der Koordination und Kooperation, etwa im Bereich der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Kinderrechte 2004¹⁶ oder hinsichtlich von Maßnahmen gegen Kinderhandel.

Die Umsetzung des NAP Kinderrechte 2004 erfolgte nur schleppend. Es wurde zwar eine „Begleitarbeitsgruppe“, bestehend aus Ministerien, Ländervertreter/innen, Gemeinden, Bundesjugendvertretung, Kinderanwaltschaften und Netzwerk Kinderrechte Österreich/NGOs, eingerichtet, aber mangels eigener Ressourcen und politischen Willens sowie aufgrund unzureichender Klärung des Verhältnisses/der Verantwortung für die Umsetzung zwischen Bund-Länder-Gemeinden und der Rolle von NGOs wurden kaum Fortschritte erzielt. Im November 2007 wurde ein Umsetzungsbericht für 2004-2007 vorgelegt¹⁷, das weitere follow-up ist seither unklar.

Weitere Umsetzungsprobleme werden folglich an verschiedenen Stellen im Bericht angesprochen, insbesondere sei aber auf Kapitel 3 verwiesen.

¹⁶ BMSGK (2004): Ein Kindgerechtes Österreich. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Erstellt von der Republik Österreich gemäß Beschluss der UN Sondergeneralversammlung, Weltkindergipfel 2002, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/30%20oesterreich/nap_041123_ov.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

¹⁷ Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Ministerratsbeschluss vom 21.11.07. Bericht über die Umsetzung 2004-2007, GZ: BMGFJ-429104/0029-II/2/07, Von: http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/0/8/6/CH0583/CMS1201618235635/mrv-nap-umsetzungsbericht_071121.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

2. Daten

Die zahlenmäßige Erfassung von Betroffenen von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie stellt immer noch eine der größten Herausforderungen dar. **Es gibt keine verlässlichen Daten oder Statistiken.** In einigen Bundesländern wird etwa das Problem des Kinderhandels teils noch immer nicht wahrgenommen, und **in keinem Bundesland werden Daten systematisch erfasst.** Mangels Daten fällt es auch schwer, für verstärkte politische und strukturelle Maßnahmen einzutreten. **Es ist daher enorm wichtig, dass die österreichische Regierung ein umfassendes Datensammlungssystem für die Phänomene des OPSC entwickelt, um sicherzustellen, dass ausreichend aufgeschlüsselte Daten systematisch erfasst und analysiert werden. Dies dient u.a. auch dazu, Politiken und Programme nach realen Gegebenheiten auszurichten und deren Grad der Implementierung zu evaluieren.**

Allgemeines

In Österreich wird jährlich vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz ein umfassender Sicherheitsbericht („**Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich**“)¹⁸ erstellt und dem Parlament zur Behandlung vorgelegt. Diese Berichte umfassen sehr detailliert sowohl polizeiliche wie auch gerichtliche Fakten zu Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege. Die Themenbereiche sind breit und reichen von Terrorismus und Suchtmittelkriminalität bis zu Schlepperei. Auch die **Meldestelle für Kinderpornographie**¹⁹ ist mit einem Kapitel erwähnt, genaue Zahlen sind jedoch nicht angeführt.²⁰ Abgesehen von diesem Bereich kommen die **anderen Bereiche des OPSC jedoch nicht explizit darin vor.** Menschenhandel wird im Kapitel „Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben“²¹ sowie in Verbindung mit der Kriminalität im Rotlichtmilieu²² angeführt, jedoch wird **Kinderhandel nicht separat untersucht bzw. gar nicht erwähnt**²³. Minderjährige, welche 2005/2006 aus Berlin kamen und in Oberösterreich durch Prostitution kommerziell sexuell ausgebeutet wurden, werden in einem Satz erwähnt. Die sonstigen Ausführungen und Statistiken in diesen Bereichen (siehe Anhang) lassen jedoch keine Rückschlüsse auf das Alter der involvierten Personen zu.²⁴ Weiters sind „Verbrechen gegen die sexuelle Integrität“ zwar dokumentiert und nach Bundesländern aufgeschlüsselt²⁵, jedoch lässt sich durch die Zusammenfassung der unterschiedlichen Delikte **keine Aussage über die Bereiche des OPSC in den Bundesländern treffen.**²⁶

Die **Verurteilung Jugendlicher allgemein** ist insgesamt in den letzten Jahren gesunken.²⁷ Jedoch lässt sich auch aus diesen Zahlen **kein Zusammenhang herstellen zwischen dieser Statistik und den Phänomenen des OPSC, wie z.B. Diebstahl in Verbindung mit Kinderhandel oder Drogenkonsum in Verbindung mit Kinderprostitution.**

Neben diesem Datenkonvolut existieren in Österreich wenig Zahlen, die detailliert zum Auftreten der Themen im OPSC Stellung nehmen bzw. eine wirklichkeitsnahe Analyse der Situation

¹⁸ Vgl. z.B. BMI/BMJ: Sicherheitsbericht 2006 unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III_00114/pmh.shtml; Sicherheitsbericht 2005 unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III_00005/pmh.shtml

¹⁹ Die Meldestelle für Kinderpornographie ist neben anderen Meldestellen beim Bundesministerium für Inneres angesiedelt, siehe <http://www.bmi.gv.at/meldestellen>, außerdem existiert eine weitere, nicht- staatliche Meldestelle für Kinderpornographie – Stoppline; Näheres dazu im Folgenden

²⁰ Vgl. BMI/BMJ: Sicherheitsbericht 2006, S. 284

²¹ Vgl. BMI/BMJ: Sicherheitsbericht 2006, S. 225ff.

²² Vgl. BMI/BMJ: Sicherheitsbericht 2006, S. 229

²³ Lediglich in Zusammenhang mit internationalen Instrumenten (Konventionen) bzw. internationalen Projekten.

²⁴ Vgl. BMI/BMJ: Sicherheitsbericht 2006, S. 231

²⁵ Vgl. BMI/BMJ: Sicherheitsbericht 2006, S. 168 ff.

²⁶ Dazu müsste man die detaillierten Statistischen Anhänge (vgl.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III_00114/imfname_100252.pdf, S. 106 ff.) auswerten, was derzeit nicht der Fall ist.

²⁷ Vgl. Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik, Verurteilungen nach Alter und Staatsangehörigkeit seit 1975

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

ermöglichen, z.B. über das Alter, das Geschlecht der Betroffenen oder die Art der Tatbegehung (z.B. ob Material beschafft oder hergestellt wurde). Es existierte 1999 noch eine Statistik²⁸ zu den Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt, welche jedoch 2007 aufgrund datenschutzrechtlicher Gründen eingestellt wurde²⁹. Wieso, ist unklar. Vorrangig werden in Form von **Pressemitteilungen eher oberflächliche Zahlen** bekanntgegeben, die es nur schwer ermöglichen, eine reale Darstellung der Situation zu erhalten.³⁰

Auf der **Homepage des Bundesministeriums für Inneres**³¹ finden sich Daten, Statistiken sowie Berichte über OPSC-verwandte Themen (z.B. Schlepperberichte, Suchtmittelberichte etc.). Der **Zugang zu diesen Daten ist jedoch sehr unübersichtlich gestaltet und stellt Publikationen vermischt mit Statistiken dar**. Die verschiedenen Bereiche sind lediglich untereinander auf einer Seite aufgelistet. Die **Suchtmittelberichte**³² machen zwar Angaben über Berufsgruppen, jedoch nur allgemein („Studenten“, „Bundesheerangehörige“ etc.) und lassen daher keine Rückschlüsse auf die Verbindung des Suchtmittelbereichs mit Bereichen wie der Kinderprostitution oder Kinderhandel zu. Weiters sind die **vorliegenden Berichte nur in deutscher Sprache** von der Homepage des Bundesministeriums für Inneres herunterzuladen.³³

Kinderpornographie

Zahlen zum Thema **Kinderpornographie** und deren Veröffentlichung in Online-Medien werden von der privaten Meldestelle **Stoptline** veröffentlicht. Die Stoptline erstellt jährlich über ihre Arbeit, ihre internationalen Beziehungen sowie zu allgemeinen und rechtlichen Fragen über Kinderpornographie und Rechtsradikalismus einen Jahresbericht, den sie zum Download auf ihrer Homepage zur Verfügung stellt.³⁴ Diese beinhalten vorrangig Details zu Art und Umfang von Kinderpornographie im Internet sowie den wahrscheinlichen Ursprungsländern, allerdings **nicht im Bezug auf die Betroffenen**.³⁵ Laut den **Statistiken der Stoptline liegt** der gesamte Meldungseingang 2006 (2.000) knapp unter dem Jahr 2005 (2.100). **2007 liegt dieser mit knapp 2.800 Meldungen deutlich über den vorhergegangenen Jahren**. Festgestellt werden kann auch, dass der Prozentsatz der Meldungen, die tatsächlich illegale Inhalte enthalten, in den Jahren in etwa konstant ist. Für das Jahr 2006 liegt dieser bei knapp 40%. Im Jahr 2007 sank dieser Anteil leicht auf 35%.

Ursprungsland waren 2005 und auch 2006 sehr oft die USA, gefolgt von Russland. Wahrscheinliches Ursprungsland der vermeintlich illegalen Inhalte waren auch im Jahr 2007 oftmals die **USA, gefolgt von Panama und Russland**. Vermehrt finden sich aber auch vermutlich illegale Inhalte auf Hostservern in Ländern wie Korea, Spanien, Japan und Thailand.

Die Statistiken über die Art der gemeldeten Inhalte zeigen über die vergangenen Jahre hinweg ganz deutlich, dass **Meldungen zum Thema Kinderpornographie mit ca. 95% gegenüber Rechtsradikalismus bei weitem überwiegen**. Eine mögliche Erklärung dafür liegt in der Sensibilität der Internet-User, die bei kinderpornographischen Inhalten eher moralische Bedenken haben und diese an Stoptline melden als bei rechtsradikalen Inhalten. Es ist darüber hinaus auch davon auszugehen, dass kinderpornographische Inhalte zahlenmäßig wesentlich stärker im Internet aufzufinden sind.

Abschließend kann noch festgestellt werden, **dass vorrangig Webseiten, Filesharing-Programme und E-Groups**, die mögliche Kinderpornographie betreffen, von Usern an die Stoptline gemeldet werden, die Zahl der gemeldeten **Newsgroups nimmt stark ab**.

²⁸ Zu finden bei Statistik Austria, www.statistik.at

²⁹ Vgl. Email von Monika Niederle, Präsidentin der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (FICE), 03.06.08

³⁰ Beispiele der Österreichischen Exekutive hierfür sind: http://www.bmi.gv.at/oeffentlSicherheit/2004/03_04/artikel_12.asp; http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A/A_00162/fnameorig_074464.html; http://www.gendarmerie-aktiv.at/zeitung/200101_internetkrim.html

³¹ Vgl. <http://www.bmi.gv.at/publikationen/>

³² Vgl. <http://www.bmi.gv.at/publikationen/>

³³ Vgl. <http://www.bmi.gv.at/publikationen/>

³⁴ Vgl. www.stoptline.at

³⁵ Vgl. <http://www.stoptline.at/index.php?id=306&L=0>

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Immer wieder wird an die Stoptline die Frage herangetragen, **warum in manchen Monaten vermehrt gemeldet** wird oder warum insbesondere **bestimmte Bereiche stärker angesprochen** werden. Hierzu kann auch die **Stoptline nur Spekulationen** anstellen. Gespräche – vor allem mit Mitarbeiter/innen ausländischer Hotlines bestätigen aber immer wieder die Vermutung, dass auch die **Medien**, insbesondere Berichte über die aktuelle Zerschlagung eines Pädophilenrings, Interviews mit Missbrauchsoffern oder Berichte über Aktivitäten im rechtsradikalen Bereich, eine **sehr große Rolle in der Sensibilisierung der Bevölkerung** spielen. Dies spiegelt sich dann im **vermehrten Meldungseingang** der Hotlines wider.³⁶

Bei der **Meldestelle Kinderpornographie im BMI** werden wesentlich umfangreichere Auswertungen gesammelt³⁷, diese werden allerdings **nicht veröffentlicht**, sondern für interne Evaluierungen hinsichtlich neuer Technologien, Trends usw. genutzt.³⁸

Allgemein ist zu sagen, dass es laut Zahlen und vor allem Medienberichten (bzw. Präsenz)³⁹ in **Österreich hauptsächlich Konsumenten** von Kinderpornographie gibt, und weniger Kinderpornographie hergestellt wird. Trotzdem existieren Hinweise, dass in Österreich kinderpornographisches **Material hergestellt** wird, wie **die Fallgeschichte** von Tener/Ring (siehe Anhang) beweist, welche zeigt, wie ein Vater seine Tochter in Österreich für pornographische Aufnahmen missbrauchte.

Kinderprostitution

Offizielle Zahlen und Statistiken zur Thematik Kinderprostitution sind nicht vorhanden. Lediglich im Rahmen der Verurteilungs- und Anzeigenstatistiken sind teilweise Zahlen (jedoch wenig aussagekräftig) zu bekommen. Die Zahl der Delikte **sexueller Missbrauch Unmündiger (§207) und schwerer sexueller Missbrauch Unmündiger (§206)** ging vom Jahr 2004 auf das Jahr 2005 um 19% bzw. um 20% zurück.⁴⁰ Bei **Verurteilungen** in Fällen von Beischlaf bzw. Unzucht mit Unmündigen (**§§ 206, 207 StGB**) konnte ein Rückgang von 25,8% vom Jahr 2005 auf das Jahr 2006 beobachtet werden, d.h. die Zahl sank von 182 auf 135.⁴¹ Unter den 135 Verurteilten 2006 befanden sich eine Frau und sieben Jugendliche. Die Personen wurden nicht zu Geldstrafen sondern zu Freiheitsstrafen verurteilt. Davon 32 bedingt, 55 unbedingt, 35 teilbedingt (sieben Fälle teilbedingt nach § 43a Abs. 2 StGB, sechs Fälle andere Verurteilungen, Maßnahmen).⁴²

Auch von Einrichtungen, welche mit minderjährigen Prostituierten in Kontakt kommen, bestehen berechtigte Hinweise auf das Bestehen des Problems⁴³. Eine **Studie aus dem Jahr 2005**⁴⁴ gibt weiters Aufschluss über die Existenz von Kinderprostitution. Insgesamt wurden 40 Interviews in Wien sowie fünf in Salzburg durchgeführt.⁴⁵ Der Großteil der Befragten war unter 18 Jahre alt⁴⁶, wobei in Salzburg auch ältere Jugendliche befragt wurden, die jedoch zu 40% mit 18 bzw. 20% mit 19 Jahren ihre erste Erfahrung im Prostitutionsbereich hatten.⁴⁷ Die **Studie von Tener/Ring 2006**⁴⁸ war zwar

³⁶ Vgl. www.stoptline.at

³⁷ Vgl. dazu z.B. die Statistik im Zeitungsartikel im Kurier (2007): Operation Flo gegen Kinder pornos. Vom 08.02.2007

³⁸ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

³⁹ Vgl. dazu Medienberichte von Anfang 2007 zu „Operation Flo“, wo ein Schlag gegen einen Kinderpornographie Ring weitreichende Erfolge brachte- 2361 Verdächtige in 77 Ländern, 23 aus Österreich, davon auch kinderpornographisches Material auf österreichischen Servern.

⁴⁰ Auf Basis der erstatteten Anzeigen, vgl. BMI- Daten Fakten 2005, S. 8

⁴¹ Vgl. Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik, Verurteilungen nach Deliktgruppen 2005 und 2006

⁴² Vgl. Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik, Verurteilungen nach Deliktgruppen und Strafen 2006

⁴³ So etwa vom STD Ambulatorium der Stadt Wien, MA15, sowie der Notschlafstelle für Jugendliche in Wien, a_way

⁴⁴ Vgl. Shaw, Sarah (2005): Anyone's Daughter. The Etiology and Experience of Female adolescent prostitution in Austria. Policy and perspectives. Wien

⁴⁵ Vgl. Shaw, 2005: 113, wobei anzumerken ist, dass 35% der Befragten in Wien und 40% der Befragten in Salzburg aus anderen Bundesländern stammten – Vgl. Figure 2: Origin of respondent – Herkunft der Befragten

⁴⁶ Vgl. Shaw, 2005 – Figure 1: Age of respondent – Alter der Befragten

⁴⁷ In Wien lag das Einstiegsalter bei 15/16 bei insgesamt über 70% der Befragten – Vgl. Shaw, 2005 – Figure 23: Age at initial experience in prostitution – Alter zum Zeitpunkt des ersten Erlebnisses mit Prostitution

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

hauptsächlich im qualitativen Bereich angesiedelt (Befragung von 25 Personen) und ist daher nicht repräsentativ für ganz Österreich. Sie zeigt dennoch die Existenz einer eigenen Szene von minderjährigen österreichischen Prostituierten in Wien.

Das **STD Ambulatorium** konnte keine offiziellen Daten über Kinderprostitution von männlichen Minderjährigen bekanntgeben, da in dieser Einrichtung fast nur Sozialarbeiterinnen beschäftigt sind, und es daher besonders schwierig ist, **Daten über männliche minderjährige Prostituierte zu bekommen**.⁴⁹ Laut Auskunft eines Sozialarbeiters, der in diesem Milieu arbeitete, gibt es Hinweise darauf, dass sowohl inländische als auch fremde Jugendliche (hier meist organisiert und in Verbindung mit Kinderhandel) in Österreich der Prostitution nachgehen. Seine Informationen repräsentieren jedoch den Stand von vor fünf Jahren, was einmal mehr die dringende Notwendigkeit zur näheren Auseinandersetzung (und Erfassung sowie Erforschung) mit diesem Phänomen aufzeigt. **Studien gibt es in diesem Bereich keine**.⁵⁰

Auch für die **Altersgrenzen** gibt es **keine offiziellen Daten, jedoch betreffen die jüngsten bekannten Fälle des STD Ambulatoriums die Prostitution minderjähriger 15- bis 16-Jähriger**. Fälle von Prostitution unmündiger Minderjähriger sind keine bekannt.⁵¹ Hier ist jedoch das **Einstiegsalter**, wie aus den beiden Studien aus den Jahren 2005⁵² und 2006⁵³ erkennbar ist, dennoch in **Einzelfällen unter 15 Jahren**.

Laut STD Ambulatorium gibt es **kein Datenmaterial über den Anteil österreichischer/nicht-österreichischer minderjähriger Prostituiertes bzw. die Herkunftsländer der nicht-österreichischen minderjährigen Prostituierten**.⁵⁴ Bei der Studie von Shaw 2005 war der Anteil fremder Interviewpartnerinnen 25%. In der Studie von Tener/Ring wurde die Zielgruppe der Nicht-Österreicher/innen nicht berücksichtigt. Dennoch gibt es aus dem **Asylbereich Hinweise, dass es einen Zusammenhang zwischen Asyl suchenden Personen und Personen, die gehandelt wurden gibt**.⁵⁵ Speziell die sexuelle Ausbeutung scheint hier im Vordergrund zu stehen. Ein weiterer **Zusammenhang ist auch die Ausübung von Prostitution durch Asyl suchende Minderjährige**⁵⁶ – unabhängig von Kinderhandel.

Während bei **österreichischen minderjährigen Prostituierten die Beschaffungsprostitution einen großen Teil ausmacht**, spielen Drogen im Leben von nicht-österreichischen Prostituierten, sofern diese gehandelt wurden, nur insofern eine Rolle, als sie evtl. von Menschenhändlern eingesetzt werden. **Es gibt keine Daten zur Zahl nicht-österreichischer minderjähriger Prostituiertes in Österreich**.⁵⁷

Laut Volkshilfe Wien, SOPHIE⁵⁸, ist das Thema Minderjährige, welche zur Anbahnung von kommerzieller sexueller Ausbeutung auf der Straße oder in Rotlichtlokalen⁵⁹ während ihrer Arbeit zu sehen wären, nur in Einzelfällen Thema gewesen. Im Jahr 2007 wurden zweimal Minderjährige in der

⁴⁸ Tener, Carolin/Ring, Tina (2006): Auf dem Strich. Mädchenprostitution in Wien. Milena, Wien

⁴⁹ Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.2008

⁵⁰ Interview mit Uwe Hinczica, Sozialarbeiter, 21.02.2008

⁵¹ Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.2008

⁵² Vgl. Shaw, 2005

⁵³ Vgl. Tener/Ring, 2006

⁵⁴ Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.2008

⁵⁵ So waren z.B. ein tschetschenisches Mädchen sowie ein Mädchen aus Burkina Faso in der Betreuung der Caritas, wo sich später herausstellte, dass sie Opfer von Kinderhandel waren. Bei drei Mädchen aus Moldawien und einem chinesischen Burschen in der Betreuung der Caritas besteht der Verdacht auf Kinderhandel. Vgl. Gesprächsprotokoll Sandra Edthofer, Caritas WG Refugio, 07.03.08

⁵⁶ So etwa zwei nigerianische Mädchen, die in der Prostitution arbeiten. Vgl. Gesprächsprotokoll Sandra Edthofer, Caritas WG Refugio, 07.03.08

⁵⁷ Interview mit Mag.a (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.08

⁵⁸ Volkshilfe Wien engagiert sich seit 2003 bei der Unterstützung von aktiven oder ehemaligen Sexarbeiterinnen durch die Einrichtung SOPHIE, Bildungsraum für Prostituierte. Die Zielgruppe sind über 18-jährige Frauen. SOPHIE bietet aktiven und ehemaligen Sexarbeiterinnen Sozialberatung, Karriereplanung, ein wöchentliches Computercafé sowie von Mo-Fr 14:00-17:00 einen Kommunikationsraum.

⁵⁹ Wie Studios, Laufhäuser, Bars, Peepshows oder Massagesalons

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Streetwork gesehen.⁶⁰ Nachdem es jedoch keine Einrichtung gibt, die aufsuchende Arbeit im Bereich von Minderjährigen durchführt, ist es extrem schwierig, solche Fälle zu identifizieren und einzeln vorkommenden Fällen nachzugehen und dadurch mehr Informationen über die Betroffenen und ihre Situation zu bekommen. Obwohl Volkshilfe Wien, SOPHIE interne Richtlinien entwickelte, wie mit Fällen von Minderjährigen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie durch Prostitution kommerziell sexuell ausgebeutet werden, umgegangen werden soll, ist dies in keinem Fall ausreichend, ein umfassendes Koordinierungs- und Betreuungskonzept („National Referral Mechanism“ – NRM) für Österreich zu ersetzen. Besonders, da die Zielgruppe von Volkshilfe Wien, SOPHIE über 18 Jahre alt ist.

Etwas schwerer einschätzbar ist der Bereich der hochpreisigen Prostitution.⁶¹ In diesem Bereich hat es z.B. im Jahr 2006 einen in den Medien prominent geschilderten Fall gegeben.⁶² Im Auftritt und in der Werbung ist auch in der Sexindustrie ein Trend zum Jugendkult feststellbar. Dieser spiegelt allgemeine gesellschaftliche Tendenzen wider.⁶³

Kinderhandel

Zwar existieren detaillierte „Schlepperberichte“⁶⁴, jedoch keine umfangreiche Zusammenfassung der zahlreichen Aktivitäten⁶⁵ im Menschenhandelsbereich.⁶⁶ Vor allem der Bereich des Organ- und Adoptionshandels kommt nicht vor. Lediglich Berichte in den Medien lassen das polizeiliche Engagement sowie die Existenz dieser Phänomene in Österreich bekannt werden.⁶⁷

Die **Fremdenstatistik**⁶⁸ gibt zwar Aufschluss über bestehende und beantragte Aufenthaltstitel aufgrund humanitärer Gründe.⁶⁹ Sie ist nach Geschlecht aufgeschlüsselt, jedoch nicht nach Herkunftsland, Aufenthaltsgrund oder Alter, was wiederum keine Aussage über minderjährige Personen, die diesen Aufenthaltsstatus haben, gibt. Auch nicht darüber, wie viele Personen aus Gründen, die mit Kinderhandel in Verbindung stehen, diesen Aufenthaltstitel haben.

Von einzelnen Organisationen sind jedoch Daten bekannt. So waren laut **Jahresbericht von LEFÖ 2006 8% der Betroffenen von Frauenhandel zwischen 17 und 18 Jahre alt.**⁷⁰ Auch **2007 wurden 18 Personen unter 18 Jahren von dieser Einrichtung betreut.**⁷¹ Über die Verteilung auf die verschiedenen Bundesländer und andere Aufschlüsselungen der Statistik gibt es jedoch keine Informationen.

Laut **Auskünften aus dem Asylbereich** (siehe auch bereits erwähnte in Fußnoten bei Kinderprostitution) ist die Zahl der Fälle, die einen Zusammenhang zwischen Asyl suchenden Minderjährigen und gehandelten Kindern erkennen lassen, auf ca. **10-15 bekannte Fälle in den letzten**

⁶⁰ Statement Volkshilfe Wien, SOPHIE, 04.03.2008

⁶¹ Statement Volkshilfe Wien, SOPHIE, 04.03.2008

⁶² U.a. „Modell-Agentur war Prostitutionsring“, Der Standard 12.5.2006; „Straft die Freier!“, Falter 50/06 12.2006; „Sex mit 17-Jähriger: Anwalt unter Verdacht“, Oberösterreichische Nachrichten 31.10.2006; „Zwei Schuldsprüche im Callgirl-Prozess“, ORF.at 7.12.2007

⁶³ Statement Volkshilfe Wien, SOPHIE, 04.03.2008

⁶⁴ Nach dem **Bericht über organisierte Schlepperei des Bundeskriminalamts** waren 2004 25% der geschleppten Personen zwischen 0 und 18 Jahre alt. In den Jahren 2005 und 2006 ist dieser Anteil gesunken und betrug jeweils 20%. Den weitaus größten Anteil mit 45% (2004)⁶⁴, 49% (2005)⁶⁴ und 48,2% (2006)⁶⁴ machten jeweils die 19- bis 30-Jährigen aus. Davon lassen sich jedoch nur entfernt Aussagen über minderjährige gehandelte Personen ableiten.

⁶⁵ Durch die gute Kooperation zwischen ECPAT und der Abteilung Menschenhandel im Bundeskriminalamt liegen Informationen über das Ausmaß der polizeilichen Arbeit in diesem Bereich vor.

⁶⁶ Lediglich die Ausführungen im Sicherheitsbericht, welche jedoch zwischen den zahlreichen anderen Informationen versteckt sind und nicht wie im Schlepperbericht eigens behandelt. Der NAP Menschenhandel 2007 sieht verstärkte Maßnahmen im Bereich der Datenerfassung vor.

⁶⁷ Vgl. Illegale Adoption. Eine elfjährige Äthiopierin will zurück nach Afrika. Seit Monaten wartet das Kind in einem Heim – seine Zukunft bleibt weiter ungewiss. In: „Die Presse“, Print-Ausgabe, 06.08.2007

⁶⁸ Siehe <http://www.bmi.gv.at/publikationen/>, **Alle im Jahr 2007 erteilten Aufenthaltsbewilligungen: Humanitäre Gründe männlich – 84, weiblich – 104, gesamt – 188, Verlängerungen: Humanitäre Gründe männlich – 39, weiblich – 46, gesamt – 85**

⁶⁹ Dies sind vor allem die Aufenthaltstitel, welche an Betroffene von Menschenhandel vergeben werden.

⁷⁰ LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (2006): Tätigkeitsbericht 2006. Wien, S. 14

⁷¹ E-Mail-Antwort Evelyn Probst, LEFÖ- Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (IBF), 19.03.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Jahren begrenzt. Im Asylbereich scheint es jedoch oft so zu sein, dass die Mädchen sich als volljährig ausgeben, um Problemen aus dem Weg zu gehen.⁷² Sollte **Menschenhandel als Asylgrund** (evtl. in Einzelfällen – siehe auch Fallgeschichte im Anhang) anerkannt werden, so bräuchte man eine Statistik, die nicht nur allgemein über die Erledigungsart (gewährtes und abgelehntes Asyl) sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern⁷³ ist, sondern auch über Asylgründe Informationen enthält. Auch von anderen Personen/Organisationen bestehen Hinweise, dass Verbindungen zwischen organisierter Prostitution von Minderjährigen und Kinderhandel besteht. So gibt das STD Ambulatorium der Stadt Wien, MA 15 an, über eine 15-jährige Prostituierte Informationen über ein Café am Wiener Gürtel bekommen zu haben, wo mehr oder weniger versteckt **20 Frauen, teilweise minderjährig, ihre Leistungen zur Verfügung stellten, und deren Hintermänner** (Zuhälter, Menschenhändler?) **keine Österreicher waren.** Sie haben weiters Hinweise, dass die Abhängigkeit zu diesen Personen sehr stark ist.⁷⁴

Europol forderte die Mitgliedstaaten auf, eine zentrale Datensammlung über Menschenhändler und Betroffene von Menschenhandel einzurichten. Das Bundeskriminalamt konzentriert sich auf die Errichtung einer solchen Datenbank unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.⁷⁵

Aus dem individuellen Engagement von Herrn Ceipek, Leiter der Drehscheibe der MA 11 Wien, entstand eine **Statistik der Drehscheibe Wien.** Diese ist jedoch auf den **Raum Wien und den Tätigkeitsbereich der Drehscheibe Wien beschränkt.** Weiters handelt es sich nur um die Zahl der aufgenommenen Kinder, wobei diese Zahl nicht die tatsächliche Nummer von betroffenen Kindern widerspiegelt, da sie durch Doppel-/Dreifach-Aufnahmen derselben Kinder (große Zahl von Kindern, die weglaufen und von der Polizei wieder aufgegriffen werden) verfälscht ist. Sie gibt auch keine Auskunft über die Art der Zuweisung (durch Polizei, selbst, andere etc.), was dazu beitragen würde, die Muster der Identifikation zu verstehen. Auskunft wird über die „Zahl der Aufnahmen monatlich“ gegeben. Die Informationen über die Herkunftsländer der aufgenommenen Kinder ist nur aufgeschlüsselt in „Bulgarien“ und „andere Nationen“. Darüber hinaus ist eine **Aufstellung anhand der Geburtsjahre der aufgenommenen Kinder** vorhanden, wobei jedoch nicht klar erkennbar ist, um welchen Aufnahmezeitraum es sich dabei handelt. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die **Mehrzahl der in der Drehscheibe aufgenommenen Kinder unter dem Alter der Strafmündigkeit (14 Jahre) war**.⁷⁶

Was die Aufnahmen betrifft, so zeigten die im Jahr 2003 getroffenen Maßnahmen der Drehscheibe und der rumänischen Behörden (siehe Kapitel 7) 2005 ihre Wirkung. Insgesamt wurden nur 8 rumänische Jugendliche aufgenommen. 2005 betrug die Zahl der aufgenommenen Bulgaren 650 und die Zahl der übrigen Nationalitäten 51. 2006 konnte die Zahl der aufgenommenen Bulgaren durch eine Kooperation mit der bulgarischen Regierung auf 233 gesenkt werden und die Zahl der anderen Nationalitäten betrug 76. 2007 wurde bis Mai überhaupt nur ein Bulgare aufgenommen. Zu den Zahlen der bulgarischen Aufnahmen ist zu sagen, dass es sich hier um ca. 250 verschiedene Kinder handelt, die immer wiederkehrend von der Drehscheibe aufgenommen werden mussten. Laut Statistik der Polizei werden die Kinder nur bei jedem 10. Diebstahl aufgegriffen. Ca. 10% der aufgegriffenen Kinder werden sexuell missbraucht.⁷⁷ Außerdem bestehen Hinweise, dass auch im **Prostitutionsmilieu männliche gehandelte Personen sexuell ausgebeutet werden.**⁷⁸ Die Statistiken der Drehscheibe Wien,

⁷² Vgl. Telefonate mit Heinz Fronek, Asylkoordination, Herrn Walcher, Amt für Jugend und Familie Wien, Otto Hollerwöger, Integrationshaus, Martin Schelm, Caritas Refugio im März 2007

⁷³ Vgl. Asylwesen-Berichte von: <http://www.bmi.gv.at/publikationen/>

⁷⁴ Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.2008 – Versprechen der Menschenhändler sind z.B. die Arbeit als Babysitter

⁷⁵ Sicherheitsbericht 2006, S. 226

⁷⁶ Die Mehrzahl wurde auch von der Polizei bei Tätigkeiten wie Betteln und Stehlen aufgegriffen, was eine Erklärung für das bewusst junge Alter der Betroffenen sein kann.

⁷⁷ Statistik Drehscheibe Wien, Stand April 2007


⁷⁸ Interview mit Uwe Hinczica, Sozialarbeiter, 21.02.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

wo auch sehr viele der Betroffenen männlich sind⁷⁹, ist jedoch leider nicht anhand des Geschlechts aufgeschlüsselt.

Vor allem über **Roma**⁸⁰, **welche überdurchschnittlich stark von Kinderhandel betroffen sind**, existiert großer Aufholbedarf bei der Datenerfassung. Laut Auskunft der Internationalen Romani Union in Österreich existieren nicht nur **keine spezifischen Statistiken bzw. Zahlen zum Anteil von Roma in den Bereichen des OPSC** (abgesehen einer informellen Einschätzung von Herrn Ceipek⁸¹ bezüglich des Roma-Anteils bei den von ihm aufgenommenen Kindern), sondern auch **keine aussagekräftigen Zahlen zu dem Anteil der Roma an der österreichischen Gesamtbevölkerung**.⁸² Selbst zu dem **Phänomen der Bettelei unter Roma**, welches vermehrte Aufmerksamkeit durch Politik und Medien in größeren Städten Österreichs bekam⁸³ (Wien, Graz), gibt es bisher keine Studie oder Ähnliches. Dieser Mangel an Basisdaten und eingehenden Studien schließt nicht nur ein Verständnis der Phänomene (Bettelei, Kinderhandel von Roma-Kindern etc.) aus, sondern **verhindert die Entwicklung von adäquaten Lösungsstrategien für die Betroffenen**.

Extraterritoriale Gesetzgebung

Im Staatenbericht finden sich **keine diesbezüglichen Daten**.  Die Kriminalstatistik (unterteilt in polizeiliche und gerichtliche Kriminalstatistik) der Statistik Austria, deren Daten vom Innenministerium geliefert werden, gibt **keinerlei Auskunft darüber, ob eine zur Anzeige gebrachte bzw. bereits abgeurteilte Tat im Ausland begangen wurde**.⁸⁴ Die Auskunftsperson vom BKA konnte die Frage hinsichtlich Anzahl der Auslieferungsgesuche nicht beantworten, da dies „zwischen Gericht und Gericht“ abgehandelt werde.⁸⁵ Laut Auskunft des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) verfüge dieses über keine Statistiken, aus denen die Anzahl der gestellten Auslieferungsgesuchen hervorgeht. Hinsichtlich Auslieferungsgesuche zwischen EU-Mitgliedstaaten sei weiters das BMJ nicht mehr „zwischengeschaltet“; Übergabeersuchen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls⁸⁶ erfolgten im unmittelbaren Behördenweg.⁸⁷ Eine weitere an das Bundeskriminalamt gestellte Anfrage wurde trotz mehrmaligen Urgierens nicht beantwortet.

Da es in den meisten OPSC-Bereichen an **aussagekräftigen, disaggregierten Basisdaten fehlt**, und sich auch kein konkreter Umsetzungswille für ein unabhängiges Monitoring in diesem Bereich abzeichnet, wurde bislang **keine systematische Entwicklung von Indikatoren** vorgenommen.

Für den Bereich Kinderpornographie lässt sich festhalten, dass die eingehenden Meldungen bei der Meldestelle Kinderpornographie die Zahl der anhängigen Gerichtsverfahren und der Verurteilungen erfassen und intern analysiert werden, um Trends zu erkennen und daraus notwendige Vorgehensweisen für die Zukunft ableiten zu können.⁸⁸

⁷⁹ Interview mit Norbert Ceipek, Leiter der „Drehscheibe“ Wien – MA11, 09.05.07

⁸⁰ Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung eines einheitlichen Begriffs nicht die Realität dieser Volksgruppe darstellt, welche sich in unterschiedliche Gruppen mit verschiedenen Bezeichnungen gliedert. Es wird jedoch der Einfachheit halber eine Differenzierung vermieden. Für eine ausführlichere Diskussion des Begriffes siehe auch http://de.wikipedia.org/wiki/Roma_%28Ethnie%29, letzter Zugriff am 25.03.08

⁸¹ Leiter der Drehscheibe Wien – MA 11

⁸² Interview mit Fevzije Bahar, Internationale Romani Union, 25.02.2008

⁸³ Vgl. u.a. Salzburger Nachrichten (2007): „Betteln mit Kindern bald verboten.“ Von Maria Zimmermann am 28.12.2007

⁸⁴ Vgl. www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet

⁸⁵ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

⁸⁶ Der Rahmenbeschluss sieht ein vereinfachtes Übergabeverfahren von gesuchten Personen zwischen EU-Mitgliedstaaten unter weitgehendem Verzicht auf Ablehnungsgründe vor. Der Beschluss enthält eine Liste besonders schwerwiegender Straftaten; die Übergabe hat ohne Prüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zu erfolgen. Der Rahmenbeschluss sieht grundsätzlich auch Übergabe eigener Staatsangehöriger vor, doch konnte Österreich diesbezüglich Sonderregelung bis Ende 2008 erwirken.

⁸⁷ Seit Inkrafttreten des EU-JZG.

⁸⁸ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Derzeit ist, abgesehen vom vorliegenden Staatenbericht, **keine systematische Evaluierung der Umsetzung aller Bereiche des OPSC durch staatliche Stellen vorgesehen**; zwar wird im Rahmen der regelmäßigen Umsetzungsberichte der Task Force Menschenhandel auch auf Aktivitäten im Bereich des Kinderhandels eingegangen, doch eine unabhängige Evaluierung durch Dritte bzw. in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist nicht geplant.

Zu den Herausforderungen in Bezug auf Evaluierung zählen sicherlich die weitverzweigten Zuständigkeitsbereiche – sowohl innerhalb der Bundesebene als auch im Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden – sowie die fehlenden Daten, insbesondere im Bereich Kinderhandel und Kinderprostitution. Keinerlei Überlegungen gibt es für kinder-/betroffenenpartizipative Ansätze einer Evaluierung.

Alles in allem kann man abschließend sagen, dass einige Möglichkeiten, Statistiken und Zahlen über die Phänomene des OPSC in bereits bestehende Statistiken zu integrieren, bestehen, welche jedoch anscheinend nicht genutzt werden.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

3. Allgemeine Maßnahmen zur Implementierung

Weite Teile des Staatenberichts begnügen sich mit der **Wiedergabe von Gesetzestexten, geben aber keinen Aufschluss darüber, wie wirksam die Rechtsvorschriften in der Praxis tatsächlich zum Schutz der Rechte der Kinder sind.** Beispielsweise fehlen Verweise auf Grundsatzentscheidungen der Judikatur (z.B. hinsichtlich der Obsorgeübernahmeverpflichtung für bestimmte unbegleitete Minderjährige ohne österreichische Staatsangehörigkeit⁸⁹), ebenso wie statistische Daten (etwa aus der polizeilichen Anzeigestatistik oder der gerichtlichen Verurteilungsstatistik). Neben dem Fehlen spezifischer Daten (siehe Kapitel 2), etwa zu Kinderhandel generell, bieten auch die Abschnitte im Staatenbericht zu konkreten Auslieferungsmaßnahmen und Ergebnissen in der internationalen

Zusammenarbeit in der Strafverfolgung kaum Information.

Vgl. Staatenbericht

Zuständigkeiten

Je nach Aufgabengebiet ergeben sich im Einzelnen spezifische Zuständigkeitsbereiche, wobei die föderale Struktur des österreichischen Staates noch zusätzlich unterschiedliche Kompetenzregelungen für Gesetzgebung und Vollziehung auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene vorsieht. **Eine übergeordnete Koordinationsstruktur, die auch ein Monitoring der KRK, einschließlich der Fakultativprotokolle, ermöglichen würde, und die auch schon vom Kinderrechtsausschuss in allen seinen früheren Abschließenden Beobachtungen zu Österreich (1999 bzw. 2005⁹⁰) empfohlen worden ist, existiert bis heute nicht.** Ansätze sind zumindest im Bereich des Kinderhandels zu erkennen, wo die Unterarbeitsgruppe Kinderhandel zur Task Force Menschenhandel verschiedenste Akteure zusammen- bringt und in naher Zukunft ein Konzept der Koordination ausarbeiten soll (siehe unten).

Ganz generell gilt: Das **Justizministerium** ist verantwortlich für Verwaltungsmaßnahmen im Bereich des Strafrechts und der Gerichtsorganisation (materiell wie verfahrensrechtlich, einschließlich z.B. der Stellung Minderjähriger vor Gericht, Opferschutz und Prozessbegleitung; Obsorgeübertragung; Verurteilungsstatistik). Zu den Agenden des **Innenministeriums** zählen Menschenhandel/Kinderhandel, auch in Abgrenzung zu Schlepperei/Ein- und Ausreiserecht, Aufenthaltsrecht, Asyl- und Fremdenrecht, Ausländerbeschäftigungsrecht (Lehre/Berufsausbildung); Strafverfolgung zu gerichtlich und landesverwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen, inkl. Kinderhandel aber auch Führung der polizeilichen Meldestelle gegen Kinderpornographie, Zusammenarbeit mit internationalen Strafverfolgungsbehörden (Interpol, Europol etc.), Umgang mit Kindern durch die Exekutive; Anzeigenstatistik. Dem **Familien- und Jugendministerium** obliegen Aufgaben in der Jugendwohlfahrt (allerdings nur auf Grundsatzebene; die konkrete Aus- und Durchführung obliegt den neun Bundesländern), einschließlich Obsorge/gesetzliche Vertretung; Abstimmung mit NAP Kinderrechte; Förderung von Kinder- und Jugendorganisationen; Datensammlung zu jugendwohlfahrtsrechtlichen und familienrechtlichen Aufgaben. Außerdem leitet das BMGFJ die Unterarbeitsgruppe zu Kinderhandel der Task Force Menschenhandel. Dem **Bildungsministerium** bzw. den Schulträgern auf Landes- und Gemeindeebene kommt besondere Bedeutung hinsichtlich des kinderrechtlichen Präventionsauftrages zu. Des Weiteren liegt im Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums auch – im Wege der Gestaltung des

⁸⁹ OGH Urteil 20051019, OGH 7 Ob 209/05v, Obsorgeübertragung an Jugendwohlfahrtsträger, Asylwerber

Von: http://www.asyl.at/umf/umf/u_obsorge_ogh.php, letzter Zugriff am 18.03.08, 11:09

⁹⁰ Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes (1999): Abschließende Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich. Zwanzigste Tagung, Von:

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/monitoring/stellungnahme_des_un-kr-ausschuss_1999.pdf, letzter Zugriff: 31.05.08, sowie Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005): Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich. Zusammenfassende Arbeitsübersetzung. Zwanzigste Tagung, Von:

http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/nc-homepage_concluding_observations_deutsch.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Schulbildungsangebots –, für eine Sensibilisierung zu den Zielen und Inhalten des OPSC sowie zu Kinderrechten insgesamt zu sorgen.

Dem **Außenministerium** obliegen Vertretungs- sowie Koordinierungsfunktionen, insbesondere auch im Hinblick auf internationale Monitoringverfahren wie die KRK-Staatenberichte; des Weiteren koordiniert es die inter-institutionelle Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, in deren Rahmen der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel 2007 ausgearbeitet worden ist.

Das Außenministerium ist gemeinsam mit der **Austrian Development Agency (ADA)**⁹¹ verantwortlich für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auch für durch die ADA mitfinanzierte Menschenhandelsprojekte in Südosteuropa. Dem **Frauenministerium** unterliegen Gender-Fragen sowie die Koordinierung der im Rahmen der Task Force Menschenhandel (siehe unten) erstellten Unterarbeitsgruppe zur Prostitution.

Koordination/NAPs

Je nach OPSC-Themenbereich ergeben sich unterschiedliche Koordinierungsanforderungen.

Mehrfach gab es Versuche, Aspekte sexueller Ausbeutung bzw. des Kinderhandels durch die Entwicklung und **Umsetzung Nationaler Aktionspläne zu bekämpfen, doch mangels ausreichender Ressourcen und nachhaltiger Strukturen mit nur bescheidenem Erfolg**. Ein erster Aktionsplan – Ministerratsbeschluss betreffend Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, sexuellen Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien⁹² – scheiterte schon an der Breite seiner Ziele, denen zu wenig konkrete Aktivitäten oder ein Zeitplan gegenüberstanden. Auch ein zweiter Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie im Internet, der 1998 verabschiedet wurde⁹³, sah keinen Zeitplan vor; Kinderpartizipation war in keinem Fall vorgesehen.

Demgegenüber fand im Rahmen der **Entwicklung des Nationalen Aktionsplanes für die Rechte von Kindern und Jugendlichen 2004** zumindest eine umfangreiche Beteiligungsaktion für Kinder und Jugendliche statt. Insgesamt vier Arbeitsgruppen (Expert/innen) entwickelten mehrere hundert Handlungsempfehlungen zu unterschiedlichsten kinderrechtlichen Themenfeldern, einschließlich **mehr als 90 Empfehlungen für den Bereich Gewaltschutz für Kinder und Schutz vor wirtschaftlicher/sexueller Ausbeutung und Kinderhandel** (von Datenerhebung und Grundlagenforschung über Umsetzungsstrategien für Yokohama-Zielsetzungen bis hin zu niederschweligen Beratungsstellen für minderjährige Prostituierte, Aufenthaltsrecht für Betroffene von Kinderhandel, Strategien zur Strafverfolgung im Kindersextourismus und Maßnahmen zu Pädophilie⁹⁴). Ähnliche Forderungen wurden auch vom Netzwerk Kinderrechte Österreich, einer Plattform aller Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer sowie der Bundesjugendvertretung, UNICEF Österreich und zahlreicher anderer großer Kinderrechtsorganisationen Österreichs⁹⁵, aus Anlass seines Schattenberichts 2004⁹⁶ an den UN-Kinderrechtsausschuss erhoben.

⁹¹ Vgl. <http://www.ada.gv.at>

⁹² Ministerratsbeschluss betreffend Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexuellen Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien (1997), Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/politische%20beschlusse/mr_beschluss_gewalt_1997.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

⁹³ Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie im Internet (1999), Von: <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/4/8/3/CH0503/CMS1071832716983/aktionsplan.pdf>, letzter Zugriff: 28.05.08

⁹⁴ Vgl. dazu auch die Empfehlungen dieses Berichts

⁹⁵ Vgl. <http://www.kinderhabenrechte.at/>

⁹⁶ National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Österreich (2004): Ergänzender Bericht der National Coalition zum Zweiten Staatenbericht der österreichischen Bundesregierung gemäß Art. 44 UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/monitoring/zusatzbericht_2004_2_krk_staatenbericht.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Am 22. November 2004 wurde schließlich von der Bundesregierung der **NAP Kinderrechte beschlossen**⁹⁷, welcher in seiner politisch genehmigten Endfassung allerdings deutlich weniger Empfehlungen als von den Expert/innen gefordert (nur neun Maßnahmen für den Bereich Ausbeutung/Kinderhandel, ohne Gewaltschutz) beinhaltete. Die Umsetzung des NAP stieß auf erhebliche Schwierigkeiten: Zum einen wurde kein zusätzliches Budget für die NAP-Maßnahmen beschlossen, zum anderen fehlte es auch an einer Umsetzungs- bzw. Monitoringstruktur. Als problematisch erwiesen sich auch hier wieder die unklare Verteilung der Verantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie der schwache politische Wille zur Umsetzung des NAP, der sich auch im wenig konkreten Mandat einer „Begleitarbeitsgruppe“, die auch NGOs einbinden sollte, zeigte. Von den staatlichen Vertretern dieser Arbeitsgruppe wurde Ende 2007 ein Umsetzungsbericht⁹⁸ vorgelegt, das weitere follow-up dazu und die Zukunft der Arbeitsgruppe sind seither unklar.

Gerade die Breite der Problematik des Menschenhandels hat, wie bereits weiter oben erwähnt, dazu geführt, dass 2004 eine **Task Force Menschenhandel**, bestehend aus verschiedensten Ministerien, einer Kontaktstelle der Bundesländer, der LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels⁹⁹ und dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, eingerichtet worden ist. Im Rahmen dieser Task Force wurde ein **Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel** ausgearbeitet, der auch konkrete Maßnahmen gegen den Kinderhandel vorsieht, und welcher im März 2007 von der österreichischen Bundesregierung beschlossen wurde.¹⁰⁰ Seit 2007 wurden auch Ansprechstellen in den Bundesländern festgelegt, da gerade im Bereich des Kinderhandels und der damit verbundenen Zuständigkeit der Bundesländer durch die Jugendwohlfahrt dringender Sensibilisierungs- und Koordinierungsbedarf besteht. Weiters wurde eine **Unterarbeitsgruppe Kinderhandel** im Rahmen der Task Force eingerichtet, in der auch ECPAT Österreich vertreten ist. Diese soll voraussichtlich im April 2008 auf Basis des Modells eines National Referral Mechanisms (NRM) Vorschläge für ein **Betreuungs- und Kooperationskonzept für Betroffene des Kinderhandels** ausarbeiten. Eine zweite **Unterarbeitsgruppe beschäftigt sich, unter der Leitung des Frauenministeriums, mit Maßnahmen zur Verbesserung der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung von erwachsenen Prostituierten** in Österreich. Auch diese Unterarbeitsgruppe besteht aus einem Kreis aus Expert/innen der Ministerien und auch der Zivilgesellschaft.¹⁰¹ Hier wird es voraussichtlich im Juni 2008 einen Expert/innenbericht geben, der laut offiziellen Angaben auch **konkrete Empfehlungen, die den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in der Prostitutionsszene betreffen**, enthalten wird.¹⁰²

Die geschilderten Entwicklungen sind sehr zu begrüßen, auch wenn, insbesondere was den **Informationsaustausch sowie die Koordination zwischen den verschiedenen Gremien (z.B. zwischen den beiden Unterarbeitsgruppen)** betrifft, sicher noch **Verbesserungsbedarf** besteht. Auch betreffend der **Einbindung aller relevanten Akteure (insbesondere die bei Kinderrechtsagenden wichtigen Vertreter/innen aller Bundesländer)**, konnten bisher nicht alle erreicht werden

⁹⁷ Vgl. BMSGK (2004): Ein kindgerechtes Österreich. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Erstellt von der Republik Österreich gemäß Beschluss der UN-Sondergeneralversammlung, Weltkindergipfel 2002, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/30%20oesterreich/nap_041123_ov.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

⁹⁸ Vgl. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Ministerratsbeschluss vom 21.11.07. Bericht über die Umsetzung 2004-2007, GZ: BMGFJ-429104/0029-II/2/07, Von:

http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/0/8/6/CH0583/CMS1201618235635/mrv-nap-umsetzungsbericht_071121.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

⁹⁹ Vgl. www.lefoe.at

¹⁰⁰ Vgl. <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/menschenrechte/schwerpunktthemen/kampf-gegen-menschenhandel.html>, letzter Zugriff: 28.05.08.

¹⁰¹ So ist etwa Volkshilfe Wien, SOPHIE u.a. vertreten.

¹⁰² Offizielles Statement der Bundesministerin Doris Bures, 19.03.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Was die medizinische Seite betrifft, so finden regelmäßige **Treffen der Kinderschutzgruppen** statt¹⁰³, wo der Leiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Landesnervenklinik Salzburg zuständig ist. Diese Einrichtungen, welche auch gesetzlich verankert sind¹⁰⁴, können in der derzeitigen Form jedoch lediglich als Präventionsmaßnahme gesehen werden (siehe Kapitel 4), da die Themen des OPSC nicht direkt behandelt werden.

In der Sektion Tourismus des BMWA wird die Umsetzung des Verhaltenskodex betreffend kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus auch im Rahmen des **Runden Tisches zu Ethik im Tourismus** diskutiert und unterstützt, wo Vertreter/innen des Ministeriums sowie von ECPAT Österreich und respect einen regelmäßigen Austausch pflegen. Auch wenn die **Zusammenarbeit gut verläuft und alle Akteure engagiert an den Themen arbeiten, wäre es wichtig, konkretere Zielsetzungen sowie konkrete Arbeitsschwerpunkte zu definieren.**

Um der immer größer werdenden Bedrohung durch die Verbreitung von Kinderpornographie durch Online-Medien zu begegnen, wurde im zuständigen Bundeskriminalamt eine polizeiliche Meldestelle gegen Kinderpornographie gebildet. Da Kinderpornographie aufgrund der Beschaffenheit des Internets eine internationale Tatbegehung ermöglicht, arbeitet die zuständige Behörde bei der Exekutive eng mit Interpol und Europol zusammen (siehe dazu auch Kapitel 5). Hier geht es einerseits darum, Wissen und Erfahrung auszutauschen, aber andererseits auch um gemeinsame Aktivitäten im Rahmen der Strafverfolgung. Zudem arbeitet diese staatliche Stelle eng mit der Stoptline, einer privaten Einrichtung, zusammen (siehe unten).¹⁰⁵
Zum Thema der internationalen Koordination siehe vor allem Kapitel 7.

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im OPSC-Bereich gestaltet sich unterschiedlich. So arbeiten die **Polizeimeldestellen des Innenministeriums gegen Kinderpornographie eng und erfolgreich mit der nationalen Nicht-Polizei-Meldestelle Stoptline** zusammen, u. a. auch durch regelmäßigen gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch.¹⁰⁶ In die Arbeit der **Task Force Menschenhandel sind auch nicht-staatliche Einrichtungen einbezogen** (BIM, LEFÖ, ECPAT), aber ein zugrundeliegendes Beteiligungskonzept für eine NGO-Zusammenarbeit gibt es nicht.

Nachdem eine qualitative Studie von Tener/Ring¹⁰⁷ 2006 politisch für Aufsehen gesorgt hatte, fanden auf Einladung der Stadt Wien, Stadträtin für Integration, Frauenfragen, Konsument/innenschutz und Personal, Sandra Frauenberger, 2007 drei Sitzungen eines **Runden Tisches zum Thema „Mädchenprostitution“ unter Einbindung von NGOs statt.**¹⁰⁸ Konkrete Ergebnisse bis zum derzeitigen Zeitpunkt sind eine weiterführende Vernetzung in **vierteljährlichen Abständen sowie die Erstellung eines Aufklärungsfolders** für die Mädchen. Außerdem die Erkenntnis, dass eine **Sensibilisierung, sowohl bei der Polizei¹⁰⁹ als auch in Schulen, notwendig** ist. Weiters sollen

¹⁰³ Zur Einrichtung der Kinderschutzgruppe siehe Kapitel 4 sowie Thun-Hohenstein: Die Kinderschutzgruppe – ein Modell zur Aufdeckung von Gewalt am Kind. Salzburg. Von: www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/1/4/1/CH0516/CMS1201781915591/abstract_thun-hohenstein.pdf, letzter Zugriff am 19.03.08, 16:39

¹⁰⁴ Ärztegesetz 1998, §54, BGBl. I Nr. 169/1998 geändert durch GRÄG 2006, BGBl. I Nr. 122/2006, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138>, letzter Zugriff: 03.06.2008

¹⁰⁵ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

¹⁰⁶ Vgl. beispielsweise <http://www.stoptline.at/index.php?id=241&L=0>

¹⁰⁷ Vgl. Tener/Ring, 2006

¹⁰⁸ Statement Volkshilfe Wien, SOPHIE, 04.03.2008

¹⁰⁹ Hier vor allem verbunden mit der Weisung, von Strafen abzusehen und vermehrt von Ermahnungen Gebrauch zu machen – siehe zu dieser Thematik auch Kapitel 5.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

bestehende Angebote ausgeweitet werden (insbesondere niederschwellige Schutzräume wie A_way), anstatt der Schaffung einer eigenen Einrichtung. Die bestehenden Einrichtungen sollen außerdem stärker vernetzt werden.¹¹⁰

Hinsichtlich der zurzeit bestehenden praktischen Arbeit z.B. der Jugendwohlfahrtsbehörden in Wien und der niederschweligen Einrichtungen, wie A_way¹¹¹, kann man generell von einer **guten Zusammenarbeit** sprechen. So werden Jugendliche, die dauerhafter untergebracht werden sollen, von der Notschlafstelle an das Jugendamt weitergeleitet.¹¹²

Auch die **Drehscheibe Wien der MA 11** arbeitet aufgrund des persönlichen Engagements ihres Leiters **informell mit der Internationalen Romani Union** zusammen. So kamen Vertreterinnen der Internationalen Romani Union informell zur Drehscheibe, wenn Roma-Kinder von der Polizei aufgegriffen und in die Drehscheibe gebracht wurden. Gespräche in der Muttersprache dienen nicht nur dem Informationsgewinn, sondern vor allem auch dem Vertrauensaufbau. Positiv ist hierbei zu vermerken, dass die Sprecherin der Internationalen Romani Union durch die Weitergabe ihrer Telefonnummer bis zum heutigen Tag Kontakt mit einigen der Kinder hat und dadurch Aussagen über deren Verbleib machen kann¹¹³ (siehe Kapitel 7).

Bekanntmachung des OPSC in der Öffentlichkeit

Eine gezielte Kampagne zur Bekanntmachung dieses Fakultativprotokolls (wie auch jenes zu Kinder in bewaffneten Konflikten) erfolgte staatlicherseits nicht. Lediglich die Dokumente sind auf der

Vgl. Staatenbericht Art. 9/2

Homepage des Familien und Jugendministeriums zugänglich.

Diese sind jedoch für Personen, die nicht mit den Kinderrechten bereits vertraut sind, nicht leicht auffindbar. Außerdem gibt es **keine kinderfreundliche Version der Dokumente.**

Vereinzelt wird im Rahmen von Projekten der Kinderrechtsbildung darauf eingegangen. Punktuell **fördern einzelne Ministerien Kampagnen und Maßnahmen von NGO's**, die sich auf Sensibilisierung zu den Themen des OPSC beziehen bzw. das OPSC als relevanten Standard einbeziehen. Beispielhaft seien hier die folgenden erwähnt: (1) **Zwischen 2004 und 2006 hat ECPAT Österreich hat eine Wanderausstellung zum Thema „Hinschauen statt Wegschauen“ zur Aufklärung über die Problematik Kindersextourismus sowie die dementsprechenden Gesetze, durchgeführt.**¹¹⁴ Finanziell unterstützt wurde dieses Projekt von der ADA, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG), sowie teilweise vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der OSZE. Kooperationen gab es auch mit Vertretern der Privatwirtschaft wie etwa dem Flughafen Wien. (2) 2007 beauftragte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ECPAT Österreich mit der Durchführung einer Reihe von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Problematik von CSEC innerhalb der Tourismuswirtschaft und in der Tourismusausbildung. So wurden unter anderen **Informationsmaterialien** für Reisende, Informations-Tools für Reiseveranstalter und Reisebüros sowie Unterrichtsmaterialien für mittlere und höhere Tourismusschulen wie auch Berufsschulen entwickelt. (3) Ab April 2008 beginnt ein 3-jähriges EU-Projekt (siehe unten) - in dem unter anderem ECPAT Österreich über seine Mitgliedsorganisation respect mitwirkt -, in dessen Zentrum Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus stehen. Das Projekt wird u.a. auch von der ADA¹¹⁵ (Inlandsarbeit zu entwicklungspolitisch relevanten Anliegen) finanziell unterstützt.

¹¹⁰ E-Mail von Gerda Matejik im Namen von Beate Wimmer-Puchinger, Wiener Frauengesundheitsbeauftragte, 20.03.08

¹¹¹ A_way ist die Notschlafstelle für Jugendliche in Wien, angeboten von der Caritas

¹¹² Interview mit Monika Niederle, Präsidentin der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen FICE, 23.02.2008, sowie Telefoninterview mit Mag. DSA Martin Haiderer, Leiter A_way, 20.03.08

¹¹³ Interview mit Fevzije Bahar, Sprecherin der Internationalen Romani Union, 03.03.2008

¹¹⁴ Vgl. die Ausführungen im Staatenbericht zu Art. 9 Abs. 2

¹¹⁵ Austrian Development Agency, www.ada.gv.at

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Schulungen der relevanten Akteure

Angestellte der Jugendwohlfahrt in Wien müssen verpflichtend 40 Stunden pro Jahr Schulungsangebote in Anspruch nehmen. Das Schulungsangebot ist sehr breit gestreut und umfasst u.a. auch Bereiche wie z.B. „Haltung im Umgang mit sexuellem Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen“, „Grundlagen der Psychotraumatologie“¹¹⁶, etc. Ob und welche Schulungen besucht werden entscheidet jedoch jede/r Mitarbeiter/in selbst zusammen mit ihrem/ihrer Vorgesetzten, je nach Bedarf. Eine zentrale Stelle, die die Fortbildungen in den verschiedenen Bereichen koordiniert und regional streut, existiert jedoch nicht. Dennoch scheinen die Inhalte (auch wenn nicht konkret auf die Themengebiete des OPSC oder verwandte Themen wie das Verständnis des Roma Kulturkreises, eingegangen wird), sowie die **Möglichkeiten zur Schulung ein wichtiger Ansatzpunkt** zu sein. Informationen zufolge gibt es auch in Niederösterreich ähnliche Angebote; über Details, sowie das Schulungsangebot anderer Bundesländer gibt es jedoch keine Informationen.¹¹⁷

Im Rahmen der EU-Präsidentschaft wurde vom Innenministerium in Zusammenarbeit mit IOM ein **Handbuch für die Ausbildung der Polizei im Kontext Kinderhandel** entwickelt, doch **regelmäßige Schulungsprogramme dazu fanden im Rahmen dieses Projekts nicht statt**. Dennoch ist den Autor/innen dieses Berichtes bekannt, dass innerhalb der Polizei Schulungen zum Thema Menschenhandel nach dem IOM Handbuch durchgeführt werden.¹¹⁸ Außerdem finden **Schulungen in Kooperation mit der Zivilgesellschaft**¹¹⁹ zum Thema Menschenhandel statt, welche von der österreichischen Exekutive finanziert werden. **Dieses Angebot ist auf einmal jährlich im Rahmen der polizeilichen Weiterbildung begrenzt und das Thema Kinderhandel nicht überall vertreten**. Auch zu OPSC verwandten Themen werden Schulungen während der polizeilichen Grund- und Weiterbildung, etwa zum Thema Opfersensibilisierung¹²⁰, sowie zu Gewalt gegen Frauen in der Familie.

Auch von Seiten des **österreichischen Bundesheers** wurde mitgeteilt, dass eine **Schulung zum Thema Menschenhandel** im Mai dieses Jahres stattfinden soll. ECPAT Österreich wurde eingeladen auch zum Thema Kinderhandel einen Workshop zu leiten.

Die Recherchen legen die Schlussfolgerung nahe, dass der **Schwerpunkt der von staatlicher Seite angebotenen Schulungen zu Kinderhandel sich auf wenige Professionen beschränkt** (Polizei und

Richter/innen, sowie Staatsanwält/innen).

Vgl. Staatenbericht Art. 8/4

Da internationalen Erfahrungen zufolge gerade im Hinblick auf Schulungen zu Kinderhandel der Bedarf nach Austausch und Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure gegeben ist, wurde **2007, auf Initiative von ECPAT, mit Multi-Stakeholder-Trainings zum Thema Kinderhandel in Kooperation mit staatlichen Stellen** begonnen, die auch Vertreter/innen der Polizei, Justiz und Jugendwohlfahrt, Ärzte, sowie andere Akteure aus dem Gewalt- und Asylbereich, einschließen. Diese Trainings fanden im Rahmen eines ECPAT-Europaprojektes zur Implementierung von Multistakeholder-Trainings zu Kinderhandel sowie diesbezüglicher Standards durch ein gemeinsam entwickeltes Training-Manual statt¹²¹. Eine Evaluierung dazu ist noch 2008 vorgesehen. Ziel von ECPAT ist es, auf der Basis der

¹¹⁶ MAG Elf (2008): Fortbildungsprogramm, Januar bis Dezember 2008

¹¹⁷ Interview mit Monika Niederle, Präsidentin der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen FICE, 23.02.2008

¹¹⁸ Zweimal Jährlich, Vgl. Sicherheitsbericht 2006, S. 311

¹¹⁹ LEFÖ- www.lefoe.at

¹²⁰ Im Rahmen der Schulungsarbeit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie Wien- siehe

<http://www.interventionsstelle-wien.at/>

¹²¹ ECPAT Europe Law Enforcement Group (2006): Combating the Trafficking in Children for Sexual Purposes. A Training Guide. Amsterdam, Bangkok, Von: http://www.ecpat.nl/ariadne/loader.php/en/ecpat/documenten/Trafficking_Report_FINAL.pdf , letzter Zugriff: 29.05.08, von ECPAT Österreich angepasst an den nationalen Kontext Österreichs und unter dem Titel „Die Bekämpfung von Kinderhandel zu sexuellen Zwecken. Ein Trainingshandbuch“ 2008 erschienen.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Evaluierung, die Trainings weiterzuentwickeln und für spezifische Gruppen Maßzuschneiden, wie etwa für Jugendwohlfahrtsbehörden, Polizei, im Flüchtlingsbereich tätige NGOs etc.

Ab 2008 werden ECPAT und respect im Rahmen eines 3-jährigen EU-Projektes zum Thema sexuelle Ausbeutung in der Tourismuswirtschaft **Maßnahmen im Schulungsbereich (in Schulen, für Mitarbeiter/innen der Tourismusbranche), wie auch zur allgemeinen Sensibilisierung durchführen**. Eine Zusammenarbeit mit dem BMWA- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit diesbezüglich wäre denkbar. Außerdem haben Vertreter/innen der Tourismuswirtschaft Interesse an einer Zusammenarbeit zwecks Schulungen an Tourismusschulen gezeigt. **In der Vergangenheit, sowie zurzeit finden Schulungen in diesen Bereichen von staatlicher Seite nur punktuell statt.**

Die Meldestelle Kinderpornographie im BMI nutzt insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit sowie die internationale Erfahrung innerhalb von Interpol für Schulungen.¹²²

Staatliches Budget

Nachdem das **OPSC im Bundesfinanzgesetz nicht explizit ausgewiesen** bzw. Ausgaben etwa in den Bereichen Justiz, Inneres oder Jugendwohlfahrt nur unter großem Aufwand nach den Bereichen im OPSC entschlüsselt und zugeordnet werden könnten, lassen sich hier keine konkreten Zahlen nennen.

Ansatzweise sei erwähnt, dass es zwei Studien zum Thema Kinderprostitution gab, die teilweise staatlich gefördert und unterstützt waren: so etwa die **Studie zur Ausbeutung weiblicher Jugendlicher durch Prostitution in Wien**¹²³ Die Durchführung der Studie fand von 2003 bis 2005 statt. Um die Realisierbarkeit der Studie zu sichern, wurden von der **Magistratsabteilung 57 Frauenbüro der Stadt Wien** und der **Fachhochschule St. Pölten** finanzielle Unterstützungen geleistet.

Teilfinanziert wird unter anderem auch das Projekt Saferinternet.at, eine österreichweite Initiative zur Unterstützung der InternetnutzerInnen bei der sicheren Nutzung des Internet.¹²⁴

Auch die (wenn auch nicht monetäre) Unterstützung von staatlicher Seite durch die Teilnahme der Exekutive und (größtenteils niederösterreichischen) Jugendwohlfahrt an den ECPAT Multi-Stakeholder Trainings zum Thema Kinderhandel 2007 und 2008 sei positiv erwähnt. Gleiches gilt für die bereits im Staatenbericht zu Art. 10 Abs.3 und Abs.4 erwähnten Maßnahmen.

Vgl. Staatenbericht

Diese **punktuellen Unterstützungen zeigen den vorhandenen Willen von staatlicher Seite. Allerdings sollten Maßnahmen (und damit auch das Budget), die Bereiche des OPSC betreffen, einem langfristigen Umsetzungsplan folgen und koordiniert werden, um die Phänomene adäquat zu bekämpfen.** Dies ist derzeit leider nicht der Fall, da die oben erwähnten Maßnahmen eher einmaliger und punktueller Natur waren.

¹²² Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

¹²³ Vgl. Tener/Ring, 2006

¹²⁴ Vgl. <http://saferinternet.at/ueber-saferinternetat/>

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

4. Prävention

Die generell erkennbare **Ambivalenz der (Erwachsenen-)Gesellschaft gegenüber Kindern und Jugendlichen** macht sich gerade im Bereich sexueller Ausbeutung und Kinderhandel bemerkbar: Schutzbedürftigkeit junger Menschen wird vielfach als selbstverständlich angenommen, dennoch kommt es zu schrecklichsten Formen von Gewalt und Ausbeutung von Kindern.

Politiken/Programme

Es gibt so gut wie keine umfassende, auf die drei Themen des OPSC speziell ausgerichtete, Politiken oder Programme im Bereich der Prävention. Jugendwohlfahrt, aber auch die Schulen sehen sich in all diesen Situationen mit großen Herausforderungen konfrontiert, zu deren Bewältigung sie nur unzureichend ausgestattet/vorbereitet sind (mit materiellen Ressourcen, wie auch qualifiziertem Personal). Andere Stellen wie beispielsweise **Kinderschutzgruppen¹²⁵**, sowie die **Kinder- und Jugendanwaltschaften (KIJAs) kommen mit den Themen nur am Rande in Kontakt¹²⁶ bzw. besteht**

Vgl. Staatenbericht Art.9/3+4

wenig Problembewusstsein für die Bereiche des OPSC¹²⁷. So beschäftigen sich einige Einrichtungen mit sexueller Gewalt gegen Kinder, die wenigsten bringen ihre Kompetenzen jedoch in Verbindung zu den Bereichen des OPSC. Hier besteht sehr viel **Potenzial die Themen des OPSC in bereits bestehende Maßnahmen einzubetten.**

Politiken gibt es, wie bereits erwähnt, vor allem im Bereich der sexuellen Gewalt/Missbrauch in der Familie, sowie Gewalt gegen Kinder allgemein. Allerdings gibt es in diesem Bereich auch **Probleme bei der Koordinierung**, so sind z.B. die Kompetenzen von Kinderschutzgruppen, Polizei und Jugendwohlfahrtsträgern im Erkennen von Gewalt gegen Kinder nicht geklärt., wie beim **Referendum zum Thema „Erkennen von Gewalt gegen Kinder“ vom 21. Februar 2008** deutlich wurde. Weiters scheint es oft als werden Maßnahmen in diesem Bereich ausschließlich auf österreichische Kinder, sowie den innerfamiliären Bereich fokussiert. Hierbei besteht die Gefahr Randgruppen, wie z.B. minderjährige Prostituierte, asylsuchende Kinder, Betroffene des Kinderhandels, etc. auszuklammern. Teilweise fehlt noch immer das Problembewusstsein, dass die Einrichtungen der Jugendwohlfahrt für alle Kinder und Jugendlichen auf dem österreichischen Staatsgebiet zuständig sind.¹²⁸

Auf politischer Ebene konnte im Rahmen der interministeriellen/inter-institutionellen „Task Force Menschenhandel“ das Thema Kinderhandel in der regelmäßigen Diskussion in der Task Force verankert und eine Unterarbeitsgruppe zu Kinderhandel eingerichtet werden. Es wird **im April einen Bericht der Unterarbeitsgruppe geben und sofern gezielte Maßnahmen vorgeschlagen werden und ein Follow up stattfindet, kann diese Initiative sicher als Vorbild im Hinblick auf durchdachte Politik für andere Bereiche des OPSC gesehen werden.**

Ein weiteres wichtiges Thema ist die **TäterInnenarbeit. Sie ist ein unersetzbarer Eckpfeiler in der Prävention der Bereiche des OPSC.** Leider ist über diese Thematik nicht sehr viel bekannt. In jedem Fall müssen **Maßnahmen diesbezüglich getroffen werden.**

Auf **multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene werden Präventionsmaßnahmen gegen StraftäterInnen leider immer noch dadurch erschwert, dass diese Taten oft als „Kavaliersdelikt“**

¹²⁵ Einrichtung eines interprofessionellen Teams bestehend im Idealfall aus Kinder- und Jugendärzte, Gynäkologen, Krankenschwestern, KH-Pädagoginnen, Kinderpsychologin und Sozialarbeiter, welche im Bedarfsfall auch mit staatlichen Behörden der Polizei und Jugendwohlfahrt kooperiert. Auch diese Einrichtung hat mit mangelnden Ressourcen, sowie Follow up zu kämpfen- Vgl. Email Statement des Leiters der Kinder und Jugendabteilung, Krankenhaus Wiener Neustadt, Prim. Oberarzt Dr. Olaf Arne Jürgensen, 26.02.08

¹²⁶ im Gegensatz zu den Ausführungen des Staatenberichts zu Art. 9 Abs. 3 und 4 ist es zwar richtig, dass die KIJAs gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen arbeiten, jedoch nicht zu den Themen des OPSC – Vgl. Email Statement vom 18.03.08 von Dr. Anton Schmid, Wiener Kinder- und Jugendanwalt, sowie Ergänzungsbericht zum vorliegenden Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaften, 2008, S.16

¹²⁷ Sie behandeln Fälle von Missbrauch und Misshandlung von Kindern allgemein, sehen sich jedoch nicht in Verbindung mit z.B. der Identifizierung von Betroffenen des Kinderhandels, der Kinderprostitution, etc.

¹²⁸ Vgl. dazu § 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 BGBl. Nr. 161/1989

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

angesehen werden. ¹²⁹ Die Rolle des Staates im Bezug auf die Entwicklung, Verbreitung und Implementierung von Präventionsmaßnahmen scheint bisher wenig zufrieden stellend.

Vor allem in den **Heimatländern der Betroffenen von Menschenhandel sind Präventions- und**

Schutzmaßnahmen noch nicht genügend ausgebaut. ¹³⁰

Vgl. Staatenbericht Art.10/3+4

Aufmerksamkeit für gefährdete/marginalisierte Gruppen

Es gibt **keine staatliche Stelle bzw. keine Hilfseinrichtung/Anlaufstelle, die spezielle Aufmerksamkeit auf die Thematik Kinderprostitution bzw. davon gefährdete Gruppen richtet.** Drogenhilfeeinrichtungen kommen zum Teil mit dieser Zielgruppe in Kontakt, so etwa in Fällen wo Minderjährige durch Prostitution kommerziell sexuell ausgebeutet werden und so ihre Drogensucht aufrecht erhalten. Weiters sind die Minderjährigen häufig in sozialpädagogischen Einrichtungen der MAG 11 untergebracht (Vgl. dazu auch Betreuungs- und Unterstützungseinrichtungen in Kapitel 7 und Anhang). Auch hier ist ein Fokus auf die Prävention sexueller Gewalt durch Maßnahmen der Jugendwohlfahrt (Fremdunterbringung bei Problemen in der Familie, etc.).

Besondere Aufmerksamkeit wird gefährdeten Gruppen jedoch oft durch Verbote gegeben.

So beschloss die Stadt Wien vor kurzem ein Gesetz gegen das Betteln auf der Straße mit Kindern ¹³¹. Auch bei Themen wie Kinderpornographie dreht sich die Diskussion hauptsächlich um härtere Strafen, eine Sexualstraftäter Datei u.Ä. ¹³² **Diese Herangehensweise ist in keinem Fall ausreichend.** Vor allem da die bereits bestehenden Gesetze unzureichend angewendet werden ¹³³. Dies passiert teilweise aufgrund von Ressourcenmangel (allen voran der Jugendwohlfahrt). Daher wird der Erlass neuer Gesetze/Verbote ohne das Nachlagern von sozialen Maßnahmen und die damit verbundene Aufstockung der Sozialen Ressourcen, keine Änderungen im positiven Sinn für die Betroffenen bewirken. **Generell scheint oft der Sicherheitsaspekt bzw. die Verdrängung marginalisierter Gruppen aus der Öffentlichkeit Vorrang vor koordinierten und ganzheitlichen sozialen Maßnahmen zu haben.** Weiters reflektiert die öffentlich geführte Debatte in keiner Weise die Komplexität des Problems.

Sensibilisierung/Aufklärung der Bevölkerung

Das OPSC selbst bzw. die darin vorkommenden Phänomene werden so gut wie gar nicht von staatlicher Seite in der Öffentlichkeit erwähnt. Hier ist ein vorrangiges Problem, dass Grundlagenstudien fehlen, die die Entwicklung adäquater Maßnahmen voraussetzen (siehe auch Kapitel 2). So bräuchte man z.B. mehr Wissen über den Zusammenhang von Missbrauch in der Familie und Kinderprostitution um die Themen des OPSC in bereits bestehende Maßnahmen einbetten zu können.

Eine Aktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die **Initiative „Rat auf Draht“**. ¹³⁴ Hier wird rund um die Uhr professionelle telefonische, sowie online Beratung für Kinder und Jugendliche österreichweit anonym angeboten. Diese Einrichtung schaltet auch regelmäßig zu relevanten Themen für Kinder- und Jugendlichen (so z.B. aktuell zur Sicheren Nutzung neuer Medien) TV und Radio

¹²⁹ Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.2008

¹³⁰ Vgl. dazu auch Staatenbericht zu Art. 10 Abs.3 und Abs. 4, sowie Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.2008

¹³¹ Vgl. Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Für Wien Nr. 51/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 35/2005, wird geändert, Von: <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/html/2008002.html>, letzter Zugriff: 27.05.08

¹³² Vgl. dazu Diskussion in den Medien rund um „Operation Flo“ zu Beginn 2007

¹³³ Vgl. dazu Verurteilungen nach §104a Menschenhandel- derzeit keine

¹³⁴ Diese Einrichtung wird von folgenden Ministerien subventioniert: BM f. Inneres, BM f. Gesundheit, Jugend & Familie BMUKK, weiters erhalten sie Förderungen von den Jugend- & Sozialressorts aller Bundesländer (nach Bevölkerungsschlüssel) Diese Gelder decken rund 40% der Personalkosten und sind jährlich neu zu verhandeln.- Vgl. E-Mail Statement von Michaela Circa, Leiterin Rat auf Draht, vom 25.03.08. Siehe auch <http://rataufdraht.orf.at/>

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Werbespots, welche auch als Aufklärungsarbeit für die Gesamtbevölkerung gesehen werden kann. Hier besteht die Möglichkeit auch die Themen des OPSC vermehrt anzusprechen.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend unterstützt die Informationstätigkeit einiger NGOs, allerdings nur sehr punktuell

Vgl. Staatenbericht Art. 9/2

Vom **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unterstützte Maßnahmen**¹³⁵ beschäftigen sich hauptsächlich mit der Prävention von sexueller Gewalt im Allgemeinen. Sie berücksichtigen nicht explizit die drei Bereiche des OPSC. Kindern wird beigebracht „Nein“ zu sagen. „Mein Körper gehört mir“ ist eines der wenigen Projekte, das Kinder direkt anspricht und damit präventiv auch gegen die Bereiche des OPSC wirkt. **Jedoch fehlt auch hier der direkte Fokus zur Problematik.**

Weiters sind Maßnahmen in der Schule zwar sehr wichtig, sie können jedoch Zielgruppen (wie beispielsweise minderjährige Prostituierte, etc.) nicht erreichen, wenn diese nicht regelmäßig in die Schule gehen.

Auf Projektebene wurde das öffentliche Bewusstsein für Kinderschutz und Prävention durch einzelne NGO-Initiativen gestärkt. Im Rahmen eines vom österreichischen Boltzmann Institut für Menschenrechte geleiteten DAPHNE II Projekts wurden in Kooperation mit Italien und Polen **Unterrichtsmaterialien zum Thema „ Der Handel mit Frauen und jungen Menschen – Europäische Dimensionen einer Menschenrechtsverletzung“**¹³⁶ ausgearbeitet.

Sensibilisierung wird somit eher durch nichtstaatliche Stellen betrieben, mit besonderem Fokus auf Eltern, Lehrer und Erzieher, die aufgeklärt werden, Missbrauch zu erkennen. Vor allem im Bereich des Internets gibt es Möglichkeiten für Eltern wie sie Ihre Kinder vor Gefahren schützen können.

Im Bereich des **Kinderhandels bestehen zwar vereinzelt Angebote (vor allem mit Fokus auf Menschenhandel generell) für Expert/innen** (siehe Kapitel 3), jedoch keine öffentlichkeitsbildenden Maßnahmen. Wie bereits erwähnt tritt dieses Phänomen derzeit in der Öffentlichkeit zumindest in großen Städten wie Wien vor allem in **Form der Ausbeutung junger Menschen durch Betteln in Erscheinung, sonstige Formen, bis hin zum Adoptionshandel werden kaum wahrgenommen oder diskutiert.** Lediglich durch **Anlassfälle gelangen auch diese Formen der Ausbeutung in die Öffentlichkeit**¹³⁷, jedoch wird auch hier die Thematik des Adoptionshandels nicht mit der des Kinderhandels in Verbindung gebracht. Eine Untersuchung engagierter Sozialarbeiterinnen zu Mädchenprostitution hat weiter 2006 zu einigem Aufsehen geführt, dennoch **gelang es nicht spezifische Hilfsangebote für die Betroffenen bundesweit umzusetzen** (siehe dazu auch Kapitel 3). Die Heterogenität von Täter/innen wie Betroffenen im Bereich sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderhandel, sowie der unterschiedlichen Zuständigkeiten macht die Erarbeitung umfassender Ansätze schwierig.

UNICEF Österreich sensibilisiert die Öffentlichkeit für das Thema Kinderhandel und hat im Februar 2007 einen **Runden Tisch zum Thema Kinderhandel** einberufen, an dem folgende Organisationen teilnehmen: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Norbert Ceipek (Leiter der Drehscheibe Wien – Zentrum für unbegleitete minderjährige Fremde), ECPAT Österreich, FICE (Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen), IOM (International Organization for Migration), ICMPD (International Center for Migration Policy Development), LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) und UNODC (United Nation's Office on Drugs and Crime). Der Runde

¹³⁵ Vgl. Staatenbericht zu Art. 9: „Mein Körper gehört mir“, Unterrichtsmaterialien „Hör auf dich – lass dein Selbst laut werden“, Infobroschüre „Beziehungsraum und Begegnungsraum“

¹³⁶ Nachbaur, Dina (2007): Der Handel mit Frauen und Jungen Menschen- Europäische Dimension einer Menschenrechtsverletzung. Bausteine für den Unterricht. Daphne Programm

¹³⁷ Vgl. Die Presse (2007): „Endstation Heim: Äthiopierin sitzt fest“, 06.08.2007,

<http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/321579/index.do> , letzter Zugriff: 28.5.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Tisch sieht sich als Netzwerk von mit dem Thema Kinderhandel betrauten Internationalen Organisationen, NGOs, Forschungseinrichtungen und anderen relevanten Stellen und trifft sich regelmäßig zum Zweck des Informationsaustauschs und der Planung gemeinsamer Aktivitäten im Bereich Bewusstseinsbildung und Anwaltschaft für die Betroffenen.

Im Frühjahr 2007 wurde im Parlament ein **„Maßnahmenpaket gegen Internet-Kriminalität sowie gegen unseriöse und rechtswidrige Internetdienste“** beschlossen.¹³⁸ Hinsichtlich Kinderpornographie wurde in einer nachfolgenden Sitzung des Beirats für Informationsgesellschaft im Bundeskanzleramt insbesondere auf die bereits bestehende Meldestelle Stoptline Bezug genommen. In der Folge wurde als eine konkrete Maßnahme des Pakets **die Informationsoffensive „Internet sicher nutzen“** ins Leben gerufen.¹³⁹

Stärkerer Fokus wird von staatlicher Seite zunehmend auf erziehungsberechtigte Personen gelegt, insbesondere auf Lehrer und Erzieher, damit diese geschult sind, etwaigen Missbrauch von Minderjährigen frühzeitig zu erkennen und reagieren zu können.

Microsoft Österreich hat die Initiative „sicher-im-Internet.at“ ins Leben gerufen, wo ebenfalls auf Gefahren im Zusammenhang mit Online-Medien hingewiesen wird¹⁴⁰. Jedoch werden die Thematiken von Kinderpornographie nicht explizit erwähnt. Lediglich bei der Broschüre für Kinder wird darauf hingewiesen, dass es manchmal „Verbotene“ oder „Eklige“ Inhalte im Internet gibt und dass man diese bei der Stoptline melden kann. Es ist jedoch nur ein Punkt von vielen. Bei den Broschüren für Erwachsene und Unternehmen, sowie auf der Homepage allgemein wird auf die Thematik in keiner Form eingegangen.

Einen weiteren wesentlichen Beitrag im Rahmen der **Aufklärung über Gefahren von Online-Medien**, also auch hinsichtlich illegaler Inhalte leistet **Saferinternet.at**¹⁴¹. Ein besonderer Fokus wird von Saferinternet.at auf die sichere Nutzung von Mobiltelefonen gelegt, sowie auf einen gewissenhaften und geschulten Umgang mit dem Internet, insbesondere unter dem Aspekt kostenpflichtiger Downloads und Abo-Dienste.

Der seit Beginn 2007 bestehende **Jugendbeirat von ECPAT Österreich hat Unterrichtsmaterialien zum Thema „Sicherer Umgang mit dem Internet und die Gefahren von Kinderpornographie“ erstellt**. Diese bieten die Möglichkeit Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu vermitteln und sie gleichzeitig explizit über die Gefahren von Kinderpornographie zu informieren. Ziel ist es, Jugendliche im Umgang mit neuen Medien zu sensibilisieren und sie so davor zu bewahren Opfer bzw. evtl. auch Täter/in von Kinderpornographie zu werden. Grundsatz des Workshops ist es, Informationen auf peer to peer Ebene zu vermitteln, d.h. Jugendliche klären andere Kinder und Jugendliche auf. Es soll vermieden werden, dass die Workshopleiter/in als Autoritätspersonen die Jugendlichen „belehren“. Gemeinsames Lernen und Informationsweitergabe „unter Freunden“ stehen im Vordergrund.

¹³⁸ http://www.austria.gv.at/site/cob_21642/4302/default.aspx

¹³⁹ <http://www.help.gv.at/Content.Node/172/Seite.1720000.html>

¹⁴⁰ Vgl. <http://sicheriminternet.at/allgemein/index.html>

¹⁴¹ Siehe auch www.saferinternet.at

5. Verbot und verwandte Angelegenheiten

Altersgrenzen

Prinzipiell gelten alle Personen unter 18 Jahren als „Minderjährige“. Das Gesetz unterscheidet allerdings zwischen unmündigen (unter 14 Jahren) und mündigen Minderjährigen (unter 18 Jahren).

Volljährigkeit: Gem. § 21 ABGB¹⁴² sind Personen ab dem 18. Lebensjahr volljährig. Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind strafunmündig (§ 74 (1) Z 1 StGB¹⁴³), dh. nicht deliktsfähig.

Nach dem **Jugendgerichtsgesetz**¹⁴⁴ (JGG) ist ebenfalls unmündig, wer das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 1 JGG). **14 bis 18-jährige Personen sind strafmündig, für sie gelten jedoch zahlreiche Sonderregelungen was die Verschuldensfrage bzw. die Strafbemessung betrifft** (beispielsweise wird

in § 4 JGG auf die persönliche Reife des Jugendlichen Bezug genommen und eine weitere Abstufung zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr gemacht. § 5 JGG regelt die Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten, wie beispielsweise die Herabsetzung des Höchstmaßes aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen um die Hälfte, oder das Entfallen eines Mindestmaßes). Der Präventionsszweck des JGG wird betont. 207a StGB kommt für alle Minderjährigen zur Anwendung¹⁴⁵

Der **Schutz für Kinder unter 14 Jahren** ist insofern höher, als dass die **Strafandrohung für die Täter/innen erhöht ist**, beispielsweise in §§215a (2) oder 104a (4) StGB. § 207a StGB unterscheidet teilweise hinsichtlich Minderjährigkeit und Unmündigkeit. **Problematisch zu sehen ist allerdings § 207a StGB (5)**, da dieser regelt, dass die Einwilligung einer/eines mündigen Minderjährigen zur Herstellung oder Besitz von pornographischen Darstellungen zum eigenen Gebrauch zur Straflosigkeit

führt.  **Vgl. Staatenbericht Art. 3/1 lit c.**

Kinderhandel

Durch die Altersgrenze von 14 Jahren für die Strafmündigkeit bewegen sich viele der **Betroffenen von Kinderhandel** bei **Ausbeutungsformen wie Diebstahl und Bettelei** (bzw. einer Kombination der beiden) - oft angeleitet durch Personen des organisierten Verbrechens (Menschenhändler) - unter dieser Altersgrenze. Dies konnte vor allem anhand der Aufgriffe solcher Betroffenen durch die Polizei und die darauf folgende Aufnahme in der Drehscheibe der MA 11 beobachtet werden.¹⁴⁶

Problematisch bei diesen Ausbeutungsformen ist vor allem, dass oftmals eine **Täter-/Betroffene-Unterscheidung schwer fällt** bzw. ausgeschlossen ist, da die Betroffenen beides darstellen. In jedem Fall zu vermeiden wäre jedoch **(z. B. durch vorab überlegte Handlungsanleitungen für Behörden), dass die Betroffenen von Kinderhandel, wie auch von Kinderprostitution (siehe unten) als Täter/innen behandelt werden. Das ist derzeit bedauerlicherweise nicht immer der Fall.**¹⁴⁷

Relevante Altersgrenzen für den Bereich des Kinderhandels und der Kinderprostitution¹⁴⁸ sind auch im FPG, sowie im AsylG 2005 festgelegt. Hier ist vor allem auf einen qualitativen Unterschied in der Behandlung von unter 16 Jährigen (insbesondere wenn sie sich unbegleitet im Land befinden) hinzuweisen. Laut §16 AsylG kann ein mündiger Minderjähriger, sollte sein gesetzlicher Vertreter seine Interessen nicht wahrnehmen, selbst Anträge stellen. §12 FPG erläutert weiter, dass diese Verfahrenshandlungen bis zum 16. Lebensjahr nur zum Vorteil der Minderjährigen gesetzt werden

¹⁴² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 113/2006.

¹⁴³ Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr.112/2007.

¹⁴⁴ BGBl. 599/1988 idF BGBl. I Nr. 109/2007.

¹⁴⁵ Siehe Rechtsinformationssystem zu § 207a StGB,

<http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40050389&TabbedMenuSelection=BundesrechtTab&WxeFunctionToken=6e9c7b71-ea97-4dd7-869d-d57a9982d678>

¹⁴⁶ Vgl. Statistik Drehscheibe, Wien, April 2007

¹⁴⁷ Vor allem die Situation in anderen Bundesländern außer Wien ist äußerst unklar.

¹⁴⁸ Hinweise darauf, dass junge Menschen im Asylsystem vereinzelt der Prostitution nachgehen, sowie Hinweise auf

Verbindungen zu dem Bereich des Menschenhandels- Telefonat mit Gerhard Wallner, Diakonie, 10.03.2008, sowie Telefonat mit Sandra Edthofer, Caritas WG Refugio, 07.03.2008- siehe Fallgeschichte im Anhang

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

können. **Mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs sind laut §12 Abs. 1 FPG Minderjährige Fremde jedoch handlungsfähig und können auch zu ihrem Nachteil handeln.** Diese Regelung ist in jedem Fall als problematisch anzusehen. „*Es ist äußerst merkwürdig, dass der österreichische Gesetzgeber einem fremden Minderjährigen, bei dem davon auszugehen ist, dass er weder die Amtssprache ausreichend beherrscht, noch dass er mit der österreichischen Rechtsordnung und Kultur vertraut ist, mehr Eigenverantwortung in einem behördlichen Verfahren aufbürdet und in weiters als weniger schutzwürdig erachtet, als einen österreichischen Minderjährigen [...] Hier wird deutlich, dass das Fremdenpolizeigesetz den Verfahrensdurchführer für schutzwürdiger erachtet als den Verfahrensunterworfenen fremden Minderjährigen.*“¹⁴⁹

Somit steht diese **Regelung sowohl im Gegensatz zum Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK¹⁵⁰, sowie Art. 2 der Kinderrechtskonvention.** Denn nur aufgrund nationaler Zugehörigkeit darf nicht zwischen unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/innen und österreichischen Minderjährigen unterschieden werden. **§21 ABGB regelt, dass österreichische Minderjährige keine Verfahrenshandlungen zu ihrem Nachteil setzen dürfen.**¹⁵¹

Außerdem scheint die **Trennung der beiden Strafrechtsparagrafen § 104a Menschenhandel, sowie § 194 Verbotene Adoptionsvermittlung** in der **praktischen Bestrafung von Kinderhandel zum Zweck der Adoption, Probleme zu bereiten.**

Kinderprostitution

Täter/innen von Kinderprostitution werden polizeilich weit seltener gefasst als die minderjährigen Prostituierten (da diese ja in bestimmten Straßen/Lokalitäten zu finden sind). Daher bleiben Täter/innen oft unbestraft. **Die Minderjährigen, die zur falschen Zeit am falschen Ort sind, bekommen aber eine Anzeige.** Hier werden **Betroffene von Kinderprostitution durch das Gesetz als Täter/innen behandelt.** Da das Nachgehen der Prostitution durch Minderjährige verboten ist¹⁵², müssen sie **Verwaltungsstrafen zahlen** (siehe unten). **Dies steht im Widerspruch zu einer Aussage im Staatenbericht, wonach „die tatbetroffene Person [...] als Schutzobjekt der Gesetzesbestimmung**

Vgl. Staatenbericht Art. 3/1 b+c

straflos“ sei.

Zwar trifft dies auf die Bestimmungen des Strafrechts zu (§215a StGB), jedoch nicht auf die Prostitutionsgesetze der Länder. Fast 100% der minderjährigen Prostituierten hatte schon mit der Polizei Kontakt, auch wegen Diebstahl oder Drogenhandel.¹⁵³ Auch hier besteht bei vielen der Betroffenen der Eindruck, dass sie vorwiegend als Täter/innen behandelt werden.¹⁵⁴ Dies ist u.a. auch ein Grund dafür, wieso es bei vorkommender Gewalt durch Freier¹⁵⁵ wenig Anzeigen gibt. Die Betroffenen würden damit ihren illegalen Status bekannt geben und selbst bestraft werden. Hinzu kommt dass die Verurteilung der Täter/innen oft an den Aussagen, dass diese dachten die Mädchen wären nicht minderjährig, scheitert. Eine in Betrachtung solcher Aussagen ist beim Thema der Kinderprostitution nicht nachvollziehbar, da der Kunde die Verantwortung dafür trägt sich über das Alter zu informieren. Dies kann er mittels der offiziellen Kontrollkarte (oder auch „Deckel“) tun, die jede angemeldete erwachsene Prostituierte besitzt.

¹⁴⁹ Aziz, Sinur (2005): Aufsatz zum Thema „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ im Rahmen der Lehrveranstaltung „Grazer Refugee Law Clinic“. Von: http://www.asyl.at/umf/ber/Hausarbeit_asyl_umf.pdf, letzter Zugriff am 18.03.08, 14:08, S.16

¹⁵⁰ Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (as amended by Protocols No. 3, 5, 8, 11) (ECHR)-Europäische Menschenrechtskonvention, <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/005.htm>, letzter Zugriff: 29.03.2008

¹⁵¹ Vgl. Aziz, 2005, S.15f.

¹⁵² Vgl. Prostitutionsgesetze der neun Bundesländer, z.B. Wiener Prostitutionsgesetz LGBl für Wien Nr. 7/1984 idF LGBl. Nr. 17/2004

¹⁵³ Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.08

¹⁵⁴ Vgl. Tener/Ring, 2006

¹⁵⁵ Und diese ist gerade durch ihr junges Alter und ihren illegalen Status häufiger als bei erwachsenen Prostituierten- siehe auch Shaw, 2005, sowie Tener/Ring, 2006

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Den Schwerpunkt des Staatenberichts stellt das Strafrecht dar. Darüber hinaus regeln aber auch Landesgesetze die Altersgrenze, ab welcher Prostitution erlaubt ist. In den Bundesländern Wien¹⁵⁶, Tirol¹⁵⁷, Salzburg¹⁵⁸, Oberösterreich¹⁵⁹ und Kärnten¹⁶⁰ liegt die Altersgrenze in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention bei 18 Jahren. Die Bundesländer Steiermark¹⁶¹, Niederösterreich¹⁶² und Burgenland¹⁶³ erlauben die Prostitution ab 19 Jahren. In Vorarlberg¹⁶⁴ ist diese de facto nicht erlaubt. Die landesgesetzlichen Bestimmungen enthalten auch einen **verwaltungsrechtlichen Strafrahmen für die Übertretung der Altersgrenze. In der Regel erhalten Minderjährige Geldstrafen¹⁶⁵ die sie – wie NGOs berichten – wiederum durch „Prostitution“ einarbeiten.** Auch Prantner weist darauf hin: „Liegt das gesetzlich vorgesehene Mindestalter nicht vor, macht sich nach diesen Landesgesetzen jedoch nicht der Kunde strafbar, sondern die geschützte Person. (...) Diese **landesgesetzliche Straffreiheit des Kunden und Kriminalisierung der Mädchen und jungen Frauen** stehe im klaren Widerspruch zum österreichischen Strafgesetzbuch, wonach sich der Kunde einer minderjährigen Person – unter 18 Jahren – wegen sexuellen Missbrauchs zu verantworten hat.“¹⁶⁶ **Daher ist eine Aufhebung dieser Verwaltungsstrafen** im Sinne der Minderjährigen notwendig.

Strafausmaß

Artikel 3 des EU Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002)¹⁶⁷ verlangt, dass die Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden. Bei besonders schutzbedürftigen Personen müssen die Freiheitsstrafen mindestens ein Ausmaß von acht Jahren betragen. Besonders schutzbedürftig sind in jedem Fall Personen, die das Mindestalter sexueller Selbstbestimmung¹⁶⁸ nach nationalem Recht noch nicht erreicht haben und die Straftat zum Zweck der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornographie begangen wurde. **§§ 215a (2) Fall 2 und 104a (4) StGB erfüllen diese Voraussetzung, indem sie das Höchstmaß der Strafandrohung mit 10 Jahren Freiheitsstrafe festsetzen.** Weiters verlangt Artikel 3 des Rahmenbeschlusses dieses Höchstmaß der Strafandrohung von mindestens 8 Jahren für Fälle in denen

- das Leben des Opfers vorsätzlich oder leichtfertig gefährdet wurde,
- die Straftat unter Anwendung schwerer Gewalt,
- dem Opfer durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt wurde, oder
- die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde.

§ 104a (4) StGB erfüllt diese Voraussetzungen, ebenso § 217a (2) StGB. § 215a StGB jedoch bemisst diese Fälle mit einer Strafandrohung von lediglich 6 Monaten bis 5 Jahren Freiheitsstrafe. **So gesehen**

¹⁵⁶ Wiener Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 07/1984 idF LGBl. Nr. 17/2004.

¹⁵⁷ Tiroler Landes-Polizeigesetz LGBl. Nr. 60/1976 idF LGBl. Nr. 56/2007.

¹⁵⁸ Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz LGBl. Nr. 58/1975 idF LGBl. Nr. 114/2006.

¹⁵⁹ Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz LGBl.Nr. 36/1979 idF [LGBl.Nr. 77/2007](#).

¹⁶⁰ Kärntner Prostitutionsgesetz LGBl.Nr. 58/1990 idF LGBl. Nr 10/2005.

¹⁶¹ Steiermärkisches Prostitutionsgesetz LGBl. Nr. 16/1998 idF LGBl. Nr. 56/2006.

¹⁶² Niederösterreichisches Prostitutionsgesetz idF LGBl. 4005-1.

¹⁶³ Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz LGBl. Nr. 35/1986 idF LGBl. Nr. 34/2001.

¹⁶⁴ Das Vorarlberger Gesetz über die Angelegenheiten der Sittenpolizei (LGBl. Nr. 6/1976 idF 1/2008) regelt, die ausschließliche Anbahnung und Ausübung der Prostitution in genehmigungspflichtigen Bordellen. Da bis dato keine Bordellgenehmigung erteilt wurde, ist die Ausübung der Prostitution nicht legal.

¹⁶⁵ Bei Uneinbringbarkeit auch mit Ersatzfreiheitsstrafe

¹⁶⁶ Prantner, Marie-Theres (2007): „Die Rechtslage in Österreich“, in: Interkulturelles Zentrum und Volkshilfe Wien (Hg.): wenn SEX ARBEIT war..., Eigenverlag, Wien. Vergleiche dazu auch: „Sexarbeit, Frauenrechtsverletzung oder eine Arbeit wie jede andere?“, Download auf <http://www.sophie.or.at/SOPHIE/wp-content/uploads/2006/12/Prantner%202006%20-%20Sexarbeit%20im%20europaeischen%20Vergleich.pdf>.

¹⁶⁷ Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2002/629/JI

¹⁶⁸ 14 Jahre, Vgl. §§ 206, 207 StGB in Verbindung mit § 74 (1) Z1 StGB

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

fällt der Schutz für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren, die zum Zwecke von Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen angeworben oder vermittelt werden, geringer aus, als im EU-Rahmenbeschluss verlangt wird.

Unzureichend und daher zu kritisieren ist die milde Bemessung der Strafen für die oben genannten Delikte auch im Vergleich mit dem Strafrahmen für Vermögensdelikte. So ist beispielsweise Einbruchsdiebstahl gem § 129 StGB mit 6 Monaten bis 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht (das Aufbrechen einer Türe genügt um diesen Tatbestand zu erfüllen); der gleiche Strafrahmen gilt für schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen gem § 207 StGB.¹⁶⁹

§ 17 StGB unterscheidet entsprechend der Strafdrohung der einzelnen Straftatbestände zwischen **Vergehen und Verbrechen**. Maßstab dafür ist die unterschiedliche Qualifikation in der Erfüllung des Tatbestands, z.B. gewerbsmäßige Begehung, schwere Gewalt, Gefährdung des Lebens. Diesbezüglich ist § 104a (1) StGB ein Vergehen, § 104a (3) und (4) StGB ein Verbrechen. § 206 StGB und § 207 StGB sind aufgrund der hohen Strafdrohung ein Verbrechen, § 207a StGB wiederum, je nach Qualifikation, ein Vergehen oder Verbrechen. Dies gilt ebenfalls für § 214 StGB und § 215a StGB, während § 216 StGB ausschließlich ein Vergehen darstellt.

Hier ist wiederum im Hinblick auf die Höhe der Strafdrohung (z.B. das Herstellen von Kinderpornographie ist mit einer Höchststrafe von 3 Jahren bedroht und daher ein Vergehen) zu reflektieren, ob dies der Schwere der Handlung angemessen ist.¹⁷⁰

Verjährungsfristen

Gem. § 57 (3) StGB beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Eine Besonderheit gibt es bezüglich Minderjähriger: Gem § 58 (3) Z 3 StGB tritt die Verjährung bei Sexualdelikten von Minderjährigen erst mit Erreichung der Volljährigkeit ein. **Menschenhandel ist davon also nicht erfasst, wenn dieser nicht im Rahmen von sexueller Ausbeutung stattfindet.** Wird innerhalb der Verjährungsfrist eine neue Straftat in Bezug auf das gleiche Rechtsgut gesetzt, so verlängert sich die Verjährungsfrist erneut und berechnet sich für alle Delikte gemeinsam nach dem zuletzt gesetzten Delikt.¹⁷¹

Zusammenarbeit Strafverfolgungsbehörden

Die Mitarbeiter der Meldestelle Kinderpornographie im BMI verweisen hinsichtlich internationaler polizeilicher Amtshilfe, und dem Einschreiten von Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Ausland sowie von ausländischen Sicherheitsbehörden und deren Organen im Bundesgebiet, auf das **österreichische Polizeikooperationsgesetz (PolKG)**¹⁷², das sich in der Praxis bewährt hat.¹⁷³

Verwiesen werden kann weiters auf das **Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)**¹⁷⁴. Geregelt sind im SDÜ unter anderem die Vereinbarungen zur polizeilichen Zusammenarbeit, die

¹⁶⁹ Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

¹⁷⁰ Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Freiheitsstrafe hier nicht als einzige und beste Alternative gelten kann. In jedem Fall sind alternative Bereiche der TäterInnenarbeit, wie etwa Therapie, etc. in Österreich auszubauen. Dies gilt gleichfalls für die präventive TäterInnenarbeit.

¹⁷¹ Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

¹⁷² BGBl. I Nr. 104/1997 idF BGBl. I Nr. 146/1999, vgl. <http://www.ipa-ooe.at/Deutsch/Polizeikooperationsgesetz.pdf>

¹⁷³ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

¹⁷⁴ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen - BGBl. III Nr. 90/1997 iVm dem Beitrittsübereinkommen ist das Übereinkommen vom 28. April 1995 über den Beitritt Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen, dem die Italienische Republik, die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien sowie die Griechische Republik mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991 und 6. November 1992 beigetreten sind.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Erleichterung der internationalen Rechtshilfe und Auslieferung sowie die Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Verfolgung und Observation Tatverdächtiger.

Eine wichtige Rolle in der Verfolgung von Straftaten spielt weiters das **Europol Übereinkommen**¹⁷⁵.

Durch das Inkrafttreten des **EU-JZG**¹⁷⁶ und dem **vereinfachten Übergabeverfahren** wurde die **generelle Arbeit zur Rechtsverfolgung, zumindest im europäischen Raum, wesentlich erleichtert**, da die Abwicklung einfacher und formloser erfolgen kann. Geprüft wird in dem Land, in dem sich der/die Auszuliefernde gerade aufhält - in Umsetzung des Abkommens - nur, ob die im Heimatland vorgeworfene Straftat gerichtlich strafbar ist (keine Verwaltungsübertretungen). Im Anschluss wird dieser Haftbefehl vollzogen.

Daneben existieren zahlreiche allgemeine bilaterale Abkommen.

Hinsichtlich **Umsetzung des Art 5 OPSC**, der Straftaten iSd Art 3 (1) OPSC zu „auslieferungsfähigen“ Straftaten macht¹⁷⁷, gibt der Staatenbericht lediglich an, dass diesbezüglich keine besonderen Umsetzungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, da völkerrechtliche Übereinkommen nach österreichischem Recht **mit deren Ratifikation insoweit unmittelbar anwendbar (self-executing) seien**. Dies steht jedoch **im Widerspruch zu der Genehmigung des Protokolls unter einem Erfüllungsvorbehalt gem Art 50(2) B-VG, dh. zur unmittelbaren Anwendbarkeit bedarf es des**

Vgl. Staatenbericht

Erlasses von Gesetzen.¹⁷⁸

Der Bericht erwähnt hinsichtlich Art 5 (2) OPSC, dass Österreich die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig mache, ohne zu erwähnen, was in diesem Fall die gesetzliche Grundlage wäre. Zu denken wäre wohl an das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG). Auch das auf einem EU Rahmenbeschluss basierende Gesetz über die Zusammenarbeit der Justiz in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**EU-JZG**), **das auch nach Auskunft durch das BMJ eine wichtige Grundlage darstellt, wird im Staatenbericht gar nicht erwähnt.**

Hinsichtlich Art 5 (5) OPSC¹⁷⁹ wurde im Staatenbericht auf „*die ähnliche Bestimmung des § 65 Abs 1 StGB*“ hingewiesen. **Der Bericht erklärt nicht, dass § 65 (1) StGB nur dann anzuwenden ist, wenn nicht schon nach § 64 StGB eine inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist.**

Hinsichtlich Art 6 OPSC, wonach die Vertragsstaaten einander größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren¹⁸⁰ gewähren¹⁸¹, sowie hinsichtlich Art 10 (1) OPSC, wonach die Vertragsstaaten alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit unternehmen, indem sie Vereinbarungen¹⁸² schließen, um Kinderhandel, -prostitution, -pornographie und -sextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen¹⁸³ erwähnt der Staatenbericht, dass Österreich zur Rechtshilfeleistung auf der Grundlage zahlreicher bi¹⁸⁴- und multilateraler Übereinkommen in der Lage sei. Insbesondere erwähnt der

¹⁷⁵ Errichtung eines europäischen Polizeiamts, BGBl. III Nr. 123/1998 idF BGBl. III Nr. 120/2007.

¹⁷⁶ „Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ - dieses Gesetz regelt den sogenannten internationalen Haftbefehl- BGBl I Nr. 36/2004 idF BGBl I Nr. 38/2007.

¹⁷⁷ So werden solche Straftaten gem Art 5(1) OPSC in bestehende/zukünftige Auslieferungsabkommen einbezogen.

¹⁷⁸ Siehe BGBl III Nr. 93/2004.

¹⁷⁹ „Aut dedere aut iudicare“ - wenn der Staat nicht ausliefert, dann muss dieser selbst verfolgen.

¹⁸⁰ Einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren notwendigen Beweismittel.

¹⁸¹ Weiters verpflichten sie sich, diese Verpflichtungen im Einklang mit ggf. zwischen ihnen bestehenden Verträgen/sonstigen Vereinbarungen über Rechtshilfe erfüllen. Sollte es keine geben, so leisten sie einander nach innerstaatlichem Recht Hilfe.

¹⁸² Mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen.

¹⁸³ Ferner fördern die Vertragsstaaten die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.

¹⁸⁴ Vgl. www.bmeia.gv.at/ausenministerium/ausenpolitik/voelkerrecht/staatsvertraege/bilaterale-staatsvertraege.html?no_cache=1

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Staatenbericht das Übereinkommen des Europarats über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 samt 1. Zusatzprotokoll und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000. Auch ohne vertragliche Grundlage könne Rechtshilfe bei Vorliegen der Gegenseitigkeit (Reziprozität) geleistet werden. Auch hier lässt der Staatenbericht den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl, der im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG)¹⁸⁵ umgesetzt wird, unbeachtet. **Im Staatenbericht fehlen explizite Hinweise auf das ARHG sowie das PolKG.**

Vgl. Staatenbericht

Der Staatenbericht erwähnt keine Beispiele von internationaler Zusammenarbeit in der Praxis. Laut Auskunft des Bundeskriminalamts funktionieren in Europa die Interpol-Zusammenarbeit mit Nordamerika sehr gut, Schwachpunkt sei hingegen Asien, wo teilweise noch diskutiert wird, ob beispielsweise Kinderpornographie überhaupt gegen Gesetze verstoße und erst das entsprechende Bewusstsein geschaffen werden müsse.¹⁸⁶

Grundlegende Regelungen gegen Kinderpornographie im Internet liefert außerdem das **Übereinkommen über Computerkriminalität** („Cybercrime-Convention“)¹⁸⁷, das Österreich am 23. November 2001 unterzeichnet hat und durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002¹⁸⁸ implementiert wurde. **Effektive, auch grenzüberschreitende, Strafverfolgung sind wesentliche Herausforderungen** für Maßnahmen gegen Kinderprostitution, Kinderhandel und Kinderpornographie, wobei in letzterem Bereich auch technologische Entwicklungen in den Online-Medien eine bedeutende Rolle spielen. Das wesentlichste Problem der **praktischen Anwendung nationaler Gesetze im Bereich der Kinderpornographie liegt insbesondere in der durch die Online-Medien gegebenen Art der Strafbegehung.** Die Bilder werden in einem Land der Welt hergestellt, in einem anderen durch das Internet einer breiten internationalen Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können dann von jedermann, also auch von jedem/r österreichischen/r Staatsbürger/in, beschafft werden. Es ist daher nicht nur damit getan, dass eine in Österreich begangene Straftat von den Gerichten entsprechend bestraft wird. Vielmehr ist es meistens erforderlich, dass die österreichischen Strafverfolgungsbehörden von internationalen Partnern darauf aufmerksam gemacht werden, dass Österreicher involviert sind, z.B. wenn Kreditkartendaten eines/r Österreicher/in zum Erwerb von kinderpornographischem Material verwendet oder IP-Adressen eruiert wurden, die dann zur Identifizierung nationaler Internet-Nutzer/innen führen.

Aus diesem Grund ist hier einerseits die rasche behördliche Kontaktaufnahme und andererseits die Beweissicherung ein Thema internationaler Zusammenarbeit, da sonst eine Verurteilung vor nationalen Gerichten kaum erfolgen kann. Darauf muss in der Analyse der Gesetzesbestimmungen für eine internationale Strafverfolgung ein Hauptaugenmerk gelegt werden. Von der Meldestelle Kinderpornographie im BMI wurde bestätigt, dass diese Zusammenarbeit innerhalb von Interpol oder Europol mit den daran beteiligten Personen bzw. Ländern äußerst erfolgreich funktioniert, **problematisch seien insbesondere Kontakte in jene Ländern, die sich an gemeinsamen Aktivitäten nicht aktiv beteiligen würden oder in denen Kinderpornographie nach wie vor nicht oder nur bedingt strafbar ist**, wie z.B. in zahlreichen asiatischen Ländern.¹⁸⁹

Im Bereich Menschenhandel unterstützen Einrichtungen wie die „Drehscheibe“ der Stadt Wien (MA 11) die internationale Kooperation mit diversen Ministerien der Herkunftsländer der von der Drehscheibe betreuten Kinder.

¹⁸⁵ Siehe BGBl I Nr. 36/2004.

¹⁸⁶ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

¹⁸⁷ SEV Nr. 185, 23. November 2001.

¹⁸⁸ BGBl. I Nr. 134/2002.

¹⁸⁹ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Konfiszierung, Beschlagnahmung

Der Staatenbericht äußert sich nur zu den bestehenden Gesetzen, nicht jedoch zu Politiken oder Praktiken, was die Konfiszierung und Beschlagnahme von Dingen, die mit Verbrechen in Verbindung

Vgl. Staatenbericht

stehen, betrifft:

Hinsichtlich Art 7 lit a OPSC, erwähnt der Staatenbericht nicht § 20 a bzw. § 20c StGB, die Konstellationen aufzählen, bei deren Zutreffen die Abschöpfung bzw. der Verfall ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich Art 7 lit c OPSC, wonach Vertragsstaaten Maßnahmen zur Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden, äußert sich der Staatenbericht nicht.

Exterritoriale Gesetzgebung

Der Staatenbericht zählt betreffend die Umsetzung des Art 4 OPSC die Bestimmungen §§ 64(1) Z4 und Z 4a sowie § 65 StGB auf, ohne jedoch auf deren praktische Anwendung einzugehen.

Zusammengefasst liefern § 64 (1) Z4¹⁹⁰ und Z4a¹⁹¹ StGB eine „spezielle“ gesetzliche Grundlage, um folgende von österreichischen Staatsbürger/innen im Ausland begangene Delikte **unabhängig von den Gesetzen des Tatorts** nach österreichischem Recht strafbar zu machen, sodass es z.B. für Österreicher/innen nicht länger möglich ist, sexuelle Kontakte mit Minderjährigen zu „kaufen“ ohne bestraft zu werden auch wenn das nach der Gesetzeslage des Tatortlandes nicht möglich wäre¹⁹²: Sklaven- und Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel, (schweren) sexuellen Missbrauch von Unmündigen, pornographische Darstellungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger. Selbst wenn „**mildere**“ **Strafgesetze** im Land des Tatorts bestehen und der Tatbestand nicht unter Strafe gesetzt ist, sind diese Täter nach österreichischen Strafgesetzen zu bestrafen (§ 64(2) StGB).

Hinsichtlich der Delikte (schwerer) sexueller Missbrauch von Unmündigen (§§ 206, 207¹⁹³ StGB), pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a(1)(2) StGB), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b(2)(3))¹⁹⁴, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB) müssen österreichische Verdächtige auch noch den **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland**¹⁹⁵ haben.¹⁹⁶

¹⁹⁰ Sklavenhandel (§ 104 StGB), Menschenhandel (§ 104a StGB) und grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217 StGB).

¹⁹¹ (schwerer) sexueller Missbrauch von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB), pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a(1)(2) StGB), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b(2)(3)), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a).

¹⁹² Vgl. ECPAT 2006: 22

¹⁹³ Seit der Strafrechtsnovelle 2004 (BGBl I Nr. 15/2004) können Österreicher nicht nur hinsichtlich pornographischen Darstellungen Unmündiger, also vor Vollendung des 14. Lebensjahres, sondern auch mündiger Minderjähriger, also vor Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 207a Abs 1 und 2 StGB) in Österreich verfolgt werden; darüber hinaus wurde die extraterritoriale Gesetzgebung um die Delikte "sexueller Missbrauch von Jugendlichen" (§207b Abs 2 und 3) und "Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger" (§215a) erweitert; dh auch hier mündig Minderjährige umfasst. Vgl. ECPAT International (2006): Internationaler Monitoring Bericht zu Maßnahmen zur Bekämpfung kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern. Österreich. Von: http://www.ecpat.at/fileadmin/download/ECPAT_Monitoringbericht_sterreich.pdf , letzter Zugriff: 28.02.2008, S.22

¹⁹⁴ Wenn z.B. Österreicher die Dienste eines/einer Minderjährigen unter 18 Jahren im Ausland als so genannte Sextouristen in Anspruch nehmen (Art 207b (3) oder die Zwangslage einer Person unter 16 Jahren für sexuelle Zwecke missbrauchen (Art 207b(2)).

¹⁹⁵ Laut Justizausschuss (JAB 409 BlgNR 20. GP, 7), der sich zur Einfügung der Z4a in § 64 Abs 1 StGB äußerte, folge „die Einschränkung auf österreichische Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland einschlägigen internationalen Vorbildern“ und solle „... der Bekämpfung des ‚Sextourismus‘ und Schutz der Kinder“ gerecht werden.

¹⁹⁶ Die bei den Delikten Sklavenhandel (§ 104 StGB), Menschenhandel (§ 104a StGB) und grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217 StGB) geforderte weitere Voraussetzung, dass der **Täter nicht ausgeliefert werden kann**, ist bei österreichischen Staatsbürgern idR gegeben (§ 12 ARHG im Verfassungsrang schützt Österreicher vor Auslieferung; nicht jedoch im Rahmen des Europäischen Haftbefehls, siehe EU-JZG; Österreich hat jedoch bis Ende 2008 eine Ausnahmeregelung erwirkt).

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Subsidiär zu eben genannten Bestimmungen (§ 64 (1) Z4/4a StGB) gibt es noch die „schwächere“ - weil auf **beiderseitiger Strafbarkeit** beruhende¹⁹⁷- allgemeine Regelung des § 65 StGB wonach auch österreichische Staatsangehörige, die aus einem anderen Grund als wegen der Art der Tat nicht ausgeliefert werden können.

Die **prozessualen Regelungen des österreichischen Auslieferungs-/Rechtshilfeverfahrens finden sich u.a. in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. - sofern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist - im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**¹⁹⁸ bzw. zwischen EU-Mitgliedstaaten das auf dem Rahmenbeschluss basierende Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG). Siehe auch Polizeikooperationsgesetz (PolKG).¹⁹⁹

Erhält die Polizei Kenntnis von einer im Ausland begangenen Straftat, wird dies dem Staatsanwalt weitergeleitet, der dann gegebenenfalls einen Haftbefehl beispielsweise bei der Wiedereinreise erlässt. **Laut Auskunft des Bundeskriminalamts (BKA) werden im Ausland begangene Straftaten leider sehr selten bekannt.** Das Problem liegt insbesondere darin, dass sich sehr wenige Leute im Land der Strafbegehung – und diese werden ja meistens von den Straftäter/innen genau deshalb ausgesucht – für diese Straftaten interessieren, teilweise sind diese im betroffenen Land noch nicht einmal strafbar, und z.B. missbrauchte Kinder kaum selbst in der Lage sind, Schritte dagegen zu unternehmen. All dies wird von den potentiellen Straftäterinnen und -tätern sehr wohl ins Kalkül gezogen. Daher ist es unumgänglich, dass einerseits auf **nationaler Ebene das Bewusstsein für die Begehung einer Straftat gestärkt wird und auch die Rolle der/des „Wegsehenden“ stärker in den Vordergrund gerückt wird und andererseits auf internationaler Ebene zahlreiche Schritte gesetzt werden, einerseits in Richtung Aufklärung, aber auch unter dem Aspekt der Implementierung entsprechender Gesetze.**²⁰⁰

Laut Auskunft des Bundeskriminalamts habe der **Europäische Haftbefehl die generelle Arbeit zur Rechtsverfolgung sehr erleichtert**, da die Abwicklung wesentlich einfacher und formloser erfolgen könne. Geprüft werde in dem Land, in dem der/die Auszuliefernde gerade ist, nur, ob die ihm/ihr im Heimatland vorgeworfene Straftat **GERICHTLICH** strafbar sei (keine Verwaltungsübertretungen); dann werde dieser Haftbefehl vollzogen. Außerdem trage die **„formlose“ Kooperation zwischen den zuständigen Behörden zur effizienten Gestaltung dieses Prozesses bei**, die insbesondere dann gut funktioniere, *„wenn man sich so mal kennenlernt, z.B. bei Konferenzen.“* Hinsichtlich Kinderpornographie sei hier Interpol die beste Plattform.²⁰¹

In der internationalen Zusammenarbeit seien der Auskunftsperson des BMJ in den letzten Jahren *„keine besonderen Auffälligkeiten“* untergekommen.²⁰²

Einzelne Fälle werden jedoch von NGOs aufgegriffen und gelangten dadurch auch in die Medien: ECPAT Österreich hat 2007/08 einen Fall begleitet, in dem ein Österreicher, der in Indien unmündige Burschen sexuell missbraucht hat, vom Wiener Straflandesgericht zu zwei Jahren Haft (unbedingt) verurteilt wurde. In dem Gerichtsverfahren sagten englische und französische Zeugen aus. Ehe die Zeugen Gehör fanden und ihre Beobachtungen zu Protokoll geben konnten, vergingen mehrere

Der Staatenbericht interpretiert die Alternativvoraussetzung der Verletzung **österreichischer Interessen** dahingehend, dass eine Straftat gegen österreichische Staatsbürger begangen wurde – was jedoch in diesem Zusammenhang nicht relevant ist.

¹⁹⁷ Außerdem entfällt die Strafbarkeit, wenn bereits ein ausländisches Gericht über die Tat abgesprochen hat bzw die Strafbarkeit erloschen ist.

¹⁹⁸ BGBl Nr. 529/1979 idF 164/2004. Das VI. Hauptstück regelt die Erwirkung der Auslieferung, der Durchlieferung, der Ausfolgung, der Rechtshilfe sowie der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung und der Vollstreckung.

¹⁹⁹ Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation, StF: BGBl I Nr 104/1997.

²⁰⁰ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

²⁰¹ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

²⁰² MMag. Göth-Flemmich, Bundesministerium für Justiz, Beantwortung folgender Frage per E-Mail, 08.02.08: Wie viele Auslieferungsgesuchen gibt es im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern begangen von Staatsbürgern im Ausland (bzw. gab es in den letzten ca. 3 Jahren)?

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Monate. Kontakte zu mehreren Organisationen (NGOs, darunter ECPAT) und zahlreichen Behörden waren notwendig, ehe schließlich der Fall weiterverfolgt wurde. Die indischen Behörden waren laut Aussage der Zeugen nicht sehr kooperativ in Bezug auf Ermittlungen zu den Missbrauchs-Vorgängen, den einer der beiden mit eigenen Augen beobachtet hatte. Von den österreichischen Behörden wurde weiterhin bekannt, dass auch diese Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit den indischen Behörden hatten. Von Vorteil war, dass sich ein österreichischer Polizeibeamter durch Zufall in Delhi befand und somit Ermittlungen am Tatort durchführen und eine Fotodokumentation zusammenstellen konnte.²⁰³

2005 wurde ein 68jähriger Österreicher Vietnam verhaftet, der sich dort und in Europa an mehreren Buben vergangen haben soll. Der Angeklagte, welcher auch als ehrenamtlicher Mitarbeiter von Hilfsorganisationen tätig war, wurde mit Hilfe von Interpol nach Österreich ausgeliefert und Ende 2006 zu 8 Jahren Haft in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher verurteilt.²⁰⁴

2003 wurde ein 73jähriger Österreicher in Kambodscha verhaftet, nachdem er mit einem Mädchen, das angab 14 Jahre alt und seit dem neunten Lebensjahr von dem Mann missbraucht worden zu sein, im Hotelzimmer angetroffen worden war. Obwohl die Anklage anfänglich auf Unzucht mit Unmündigen lautete, wurde der Mann später freigelassen, als die Eltern des Mädchens behaupteten, dass es in Wahrheit 16 Jahre alt sei. Das Cambodian Women's Crisis Centre (CWCC) bezweifelt, dass es in Kambodscha einen fairen Prozess geben kann²⁰⁵ und verlangte, dass der Prozess in Österreich geführt wird.²⁰⁶

²⁰³ Vgl. *Die Presse* (2007): Zwei Jahre Haft für "Sextourist" aus Linz, vom 18.12.2007, Von: <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/349685/print.do>, letzter Zugriff; 29.01.08

²⁰⁴ Vgl. Kinderschänder in Tirol verurteilt, APA 28.08.2006, Von: <http://www.nachrichten.at/apanews/apac/471777?PHPSESSID=1000966baae9c21af463098c804a7f>, letzter Zugriff am 24.03.08

²⁰⁵ Die Rechtsanwältin des Mädchens, sagte dass keine Zeugen vorgeladen wurden.

²⁰⁶ ECPAT 2007: 12, verweist auf *The Cambodia Daily*, 20.11.2003.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

6. Schutz der Rechte der Opfer²⁰⁷

Der Staatenbericht informiert hauptsächlich über **vorhandene Regelungen im Rahmen der österreichischen StPO²⁰⁸**. Der Bericht enthält aber **keinerlei Informationen über die praktische Umsetzung dieser Regelungen und deren Rahmenbedingungen**. Es bedarf für die praktische Umsetzung einer optimalen Verbindung von Strafverfolgungs- und Opferschutzinteressen und somit eines stark kooperativen Vorgehens, da sich diese Agenden auf Grund der vielen beteiligten Akteure auf Bundes- wie Landesebene als besonders schwierig gestalten.

Schonende Vernehmungsmethoden

Die StPO sieht **Möglichkeiten für Opfer bzw. Zeugen vor, für eine Aussage nicht persönlich vor Gericht erscheinen zu müssen**. Diese sind jedoch **nicht umfassend auf alle Personengruppen** anzuwenden und auch **nicht ausnahmslos als Anspruch** zu verstehen. Es gibt zwar die Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung gemäß § 165 StPO²⁰⁹. Unter 14 Jährige **können** durch einen Sachverständigen einvernommen werden, worauf jedoch, wie bereits erwähnt kein Anspruch besteht. In Wien ist es allerdings die Regel, dass Unmündige von Sachverständigen einvernommen werden. **Wenn das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und die Person vom Beschuldigten in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, hat das Gericht in jedem Fall eine kontradiktorische Vernehmung durchzuführen (Abs. 4)**. Wenn eine kontradiktorische Einvernahme stattgefunden hat, muss die Person nicht mehr in der Hauptverhandlung aussagen (§ 156 StPO). Prinzipiell gibt es aber **kein völliges Aussagebefreiungsrecht für Minderjährige**, wenn sie mit dem Beschuldigten nicht verwandt oder verschwägert sind. Darüber hinaus haben **minderjährige Opfer von Kinderhandel keinen Anspruch auf eine kontradiktorische Vernehmung, wenn kein sexueller Missbrauch festgestellt wurde**. Auf Antrag kann jedoch eine kontradiktorische Vernehmung durchgeführt werden, wobei die Entscheidung hierüber dem Gericht obliegt.

Opferrechte

Opfer werden durch die Polizei, Staatsanwaltschaft und Hauptverhandlungsrichter/in über ihre Rechte belehrt. Opferrechte (§§ 66, 67 StPO)umfassen²¹⁰:

- Recht auf Zuziehung einer Vertrauensperson
- Recht auf Akteneinsicht
- Recht auf Information über Verfahrensgang
- Recht auf Einvernahme durch eine gleichgeschlechtlichen Person (bei Sexualdelikten)
- Recht auf schonende Einvernahme = kontradiktorischen Vernehmung gemäß § 165 StPO, Einvernahme in Abwesenheit des Beschuldigten gemäß § 250 StPO
- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 (2) StPO)
- Recht auf Privatbeteiligung

Bedürfnisse und Partizipation der Opfer

Auf besondere Bedürfnisse der Opfer kann nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eingegangen werden. In der **Praxis hängt sehr viel vom „guten Willen“ der Richter/innen ab, ob sie auf besondere Bedürfnisse und Wünsche von minderjährigen Opfern eingehen**.²¹¹ Es besteht allerdings kein

²⁰⁷ Zur Begriffsdiskussion Opfer/Betroffene siehe Einleitung. Hier ist zu erwähnen, dass der Begriff „Opfer“ im Kontext dieses Kapitels eine Legaldefinition darstellt. Aus diesem Grund wird hier bevorzugt von „Opfern“ anstatt wie sonst in diesem Bericht von „Betroffenen“ die Rede sein.

²⁰⁸ Strafprozessordnung, BGBl.Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 109/2007, Von:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> , letzter Zugriff: 03.06.2008

²⁰⁹Vgl. Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

²¹⁰Vgl. Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

²¹¹Vgl. Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Anspruch darauf. Im **Allgemeinen unterscheiden sich prozessuale Rechte von Kindern nicht wesentlich von Rechten von volljährigen Personen.**

Auf ihren Antrag ist den Opfern auch **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu gewähren (§66 (2) StPO). Aufgrund der ungleichen Verteilung bzw. des nicht ausreichenden Bestehens von Opferschutzeinrichtungen für in Österreich aufgegriffene minderjährige Fremde (lediglich ein spezialisiertes Opferschutzzentrum in Wien²¹²) ist es in der Praxis kaum möglich dies für die spezielle Gruppe von Betroffenen zu gewährleisten.

Eine weitere wichtige Neuerung der Strafprozessordnung umfasst die Möglichkeit einer **Grundrechtsbeschwerde²¹³ während des Verfahrens.** Der Einspruch an das Gericht steht im Ermittlungsverfahren jeder Person zu, die behauptet, durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde (§106 StPO).

Aufgrund der **beschränkten personellen Ressourcen und Kapazitäten ist es oft nicht möglich, eine umfassende Ermittlung des Kindeswohls im Sinne der Kindeswohlprüfung („Best Interest Determination“) nach UNHCR²¹⁴ vorzunehmen** (siehe dazu auch Kapitel 7). Vor allem der Grundsatz der Partizipation muss diesbezüglich noch weiter praktisch verankert werden. So existieren beispielsweise bei der Jugendwohlfahrt, wo viele der Betroffenen der Bereiche des OPSC außerfamiliär betreut werden, **keine Formen der Selbstorganisation oder der Evaluierung der Betreuung durch die Betroffenen²¹⁵.**

Schutz der Identität und Privatsphäre

Seit 1.1.2008 gibt es die Möglichkeit einer **anonymen Aussage gem. §162 StPO.** Diese kann dann beantragt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass das **Opfer sich oder eine dritte Person durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben oder durch Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde.** In solchen Fällen kann dem Opfer gestattet werden, die Fragen nicht zu beantworten. Aus denselben Gründen ist es auch zulässig, dass das Opfer seine äußere Erscheinung derart verändert, dass es nicht wieder erkannt werden kann. Jedoch darf das Opfer sein Gesicht nicht derart verhüllen, dass sein Mienenspiel nicht mehr erkennbar ist. Diese Bestimmung ist durchaus als Fortschritt zu bewerten, wobei sie immer noch **als „Kann-Bestimmung“ formuliert ist, demnach das Opfer keinen Anspruch darauf hat.** Weiters ist es auf Ersuchen des Opfers zulässig, soweit die in **§ 162 angeführte Gefahr besteht, personenbezogene Daten (beispielsweise die Wohnungsadresse des Opfers) und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und Kopien auszufolgen, in denen diese Umstände unkenntlich gemacht** wurden (§ 51 StPO).

Was die **Handhabung der Medien** betrifft so sind Gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren gemäß § 12 StPO öffentlich durchzuführen. Bei **Sexualdelikten kann das Opfer jedoch beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 70 (2) Z. 4 StPO).** Diese Bestimmung entspricht auch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der besagt, dass Presse und Öffentlichkeit während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden können, wenn Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen. Die Urteilsverkündung muss hingegen immer öffentlich sein.

²¹² Das Krisenzentrum des Wiener Jugendamtes MA11 „Drehscheib“ unterstützt Opfer von Kinderhandel und Kinderprostitution.

²¹³ Erläuterungen zum Strafprozessreformbegleitgesetz II; S.4-5;

http://www.justiz.gv.at/cms_upload/docs/strafprozessreformbegleitgesetz_II_erlaeut.pdf

²¹⁴ Vgl. UNHCR (2006): UNHCR Guidelines on Formal Determination of the Best Interests of the Child Provisional Release, May 2006, Von: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=447d5bf24>, am 27.02.2008, 10:16

²¹⁵ Interview mit Monika Niederle, Präsidentin der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (FICE), 23.03.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Was den **Bereich außerhalb des Strafverfahrens** betrifft, so ist davon auszugehen, dass die **Sozialarbeiter des MA 15**²¹⁶, aufgrund ihrer internen Richtlinien, die Informationen und Identitäten der Betroffenen mit höchster Diskretion behandeln. Das Vertrauen in die Sozialarbeiter darf nie enttäuscht werden, d.h. es dürfen nie Informationen an Dritte weitergegeben werden.²¹⁷ Gleiches gilt auch für die **Einrichtungen der Jugendwohlfahrt**. Hier ist von der Drehscheibe Wien bekannt, dass die Dokumentationspflichten²¹⁸ mit dem Datenschutz und Identitätsschutz, etc. der Betroffenen von Kinderhandel kollidieren, wobei letzteres deutlich vor geht. Eine befriedigende Lösung wurde bisher nicht gefunden.

Vermeidung von Verzögerungen, Unterstützung für Kompensationsansprüche

Es gilt der **Grundsatz der Verfahrensökonomie**. Wenn sich der Beschuldigte in **Untersuchungshaft** befindet, sind bestimmte Fristen einzuhalten, aber **prinzipiell hat das Opfer keinen Einfluss auf die Verfahrensdauer und auch nicht die Tatsache, dass es sich beim Opfer um eine minderjährige Person handelt.**²¹⁹

Im Zuge der juristischen Prozessbegleitung haben Opfer das Recht **durch ihre Vertretung Schmerzensgeld in angemessener Höhe zu fordern**²²⁰ (§§ 66 iVm 67 StPO). Beachtenswert ist jedenfalls auch das **Verbechensopfergesetz**, nach dem teilweise die Kosten für notwendige Therapien gefordert werden können.

Altersfeststellung

Die Altersfeststellung wird von **den zuständigen Behörden in nicht befriedigender Weise durchgeführt.**²²¹ Experten sind sich darüber einig, dass eine **wissenschaftliche, exakte Methode zur Altersfeststellung nicht existiert**. Sogar bei sorgfältiger Überprüfung müssen Schwankungsbreiten von bis zu zwei Jahren mit eingerechnet werden. Oft werden Personen nach Einschätzung des äußeren Erscheinungsbildes ohne Beiziehung von Experten für volljährig erklärt. **Das Prinzip, im Zweifelsfall die Minderjährigkeit zu attestieren, findet keine Anwendung**. Die Altersfeststellung erfolgt willkürlich und berücksichtigt nicht die psychosozialen Aspekte, die unbedingt in Betracht gezogen werden müssten. Anknüpfungspunkte für die Bereiche des OPSC ist die Altersgrenze von 14 Jahren für die Strafmündigkeit (siehe Kapitel 5). Hier kann u.U. eine Altersfeststellung notwendig sein um die Strafmündigkeit festzustellen und gegen die Betroffenen ein Verfahren einzuleiten (z.B. wegen Diebstahls bei Betroffenen des Kinderhandels). Außerdem ist die Altersgrenze von 18 Jahren relevant, welche oft fälschlicherweise von minderjährigen Betroffenen im Prostitutionsbereich angegeben wird.²²² Wichtiger Faktor sind auch die oft lückenhaften Betreuungsangebote der Jugendwohlfahrtseinrichtungen²²³ für junge Erwachsene²²⁴, die insbesondere wenn sie Betroffene der Bereiche des OPSC wurden, weiterhin Unterstützung brauchen.

Neuerungen im Strafprozess

Die neue Strafprozessordnung bringt einige (bereits oben erwähnte) positive Veränderungen in Bezug auf Opferrechte mit sich. Folgende **Antragsrechte** werden den Opfern eingeräumt:

- Ausschluss der Öffentlichkeit beim Hauptverfahren,

²¹⁶ STD Ambulatorium der Stadt Wien, welche häufig in Kontakt mit minderjährigen Prostituierten kommen.

²¹⁷ Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15

²¹⁸ Etwa das Speichern und Austauschen von Fotos zwischen verschiedenen Behörden

²¹⁹ Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

²²⁰ Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

²²¹ Die vorhandenen Informationen stammen aus dem Asylbereich, es kann jedoch angenommen werden, dass eine notwendige Altersfeststellung bei Betroffenen der Bereiche des OPSC ähnlich schwierig verläuft.

²²² Bzw. durch die Dokumente, die sie von ihren Menschenhändlern ausgehändigt bekommen haben.

²²³ Welche nur für Personen bis zum 18. Lebensjahr zuständig sind

²²⁴ Dh. Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

- Opfer kann Beweisanträge stellen,
- Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachten,
- Ausschluss des Angeklagten bei der Einvernahme.

Früher hatte das Opfer kein Antragsrecht, sondern konnte lediglich darum „ersuchen“. Das Antragsrecht ist hauptsächlich bei Verfahren mit Schöffensenat relevant. Der Schöffensenat muss über den Antrag beraten und abstimmen. Eine weitere Neuerung ist, dass **Angehörige von Opfern ebenfalls Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben**, wenn es sich um bestimmte Opfergruppen handelt (z.B. Kinder, die Zeugen von Mord an ihren Eltern wurden).²²⁵

Generell ist aber in Bezug auf den Strafprozess zu sagen, dass die Wertschätzung über die Rolle des Opfers ist immer noch zu gering verankert ist, besonders wenn es sich dabei um ein Kind handelt. **Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen bezüglich dieses Themas im Staatenbericht.**²²⁶ Das Strafrecht ist immer noch zu wenig Opferfreundlich. Beispielsweise werden in der Praxis meist **Sachverständigengutachten über die Aussagefähigkeit des Kindes eingeholt, nachdem es einvernommen wurde.** Das hat zweierlei **negative Konsequenzen: 1. Die Glaubwürdigkeit des Kindes wird oft im Nachhinein in Frage gestellt und 2. das Kinde musste sich trotzdem der Tortur der Vernehmung unterziehen.** Dennoch wird große Hoffnung in die neue StPO gehegt.²²⁷

Betreuungs- und Unterstützungseinrichtungen

Es existiert **bundesweit keine Einrichtung, die sich speziell um die Zielgruppen des OPSC kümmern.** Möglichkeiten bestehen hier im Rahmen von Hilfsprogrammen für Betroffene von sexuellen Missbrauch bzw. Gewalt in der Familie. **Prinzipiell ist die Jugendwohlfahrt für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre zuständig, die aus welchen Gründen auch immer nicht von anderen Personen betreut werden können.**²²⁸ Jedoch kommen die Mädchen und Burschen neben den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt peripher mit diversen anderen (oft niederschwelligeren) Hilfseinrichtungen in Kontakt.

Bei **Kinderprostitution**²²⁹ u.a. auch mit Drogenhilfseinrichtungen, sowie medizinischer Versorgung in Spitälern. Grundsätzlich ist die Hemmschwelle bei dieser Zielgruppe sehr groß, ein Hilfsangebot überhaupt in Anspruch zu nehmen, da sie schon viele negative Erfahrungen diesbezüglich gemacht haben und ein großes Misstrauen vor allem gegenüber Erwachsenen hegen. Zusätzlich sind die Angebote oft nicht auf die speziellen Bedürfnisse dieser besonderen Zielgruppen ausgerichtet. Besonders die Strukturen bei der Betreuung durch die Jugendwohlfahrt sind oft zu eng und die staatlichen Behörden verfügen über zu wenig Ressourcen um individuell auf die Betroffenen eingehen zu können. Daher laufen diese oft weg. Aufsuchende Arbeit durch Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, aber auch generell durch andere Organisationen, gibt es keine, was jedoch besonders bei der betroffenen Zielgruppe von höchster Relevanz wäre.²³⁰ Oft ziehen die Jugendlichen ein Leben in Obdachlosigkeit den engen Strukturen und Autoritäten vor, weshalb besonders niederschwellige Einrichtungen wie z.B. A_way extrem wichtig sind um ihnen dennoch ein Mindestmaß an Unterstützung und Betreuung zukommen zu lassen.²³¹

Genauere Informationen zu ausgewählten Betreuungseinrichtungen siehe Anhang. Die Aufzählung ist in keiner Weise abschließend zu verstehen, sondern umfasst lediglich die uns während

²²⁵ Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

²²⁶ Vgl. Staatenbericht zu Art. 8 Abs.1 lit a bis d und lit g und Abs.3

²²⁷ Interview mit Mag.a Bettina Moog vom 17.01.2008

²²⁸ Interview mit Monika Niederle, FICE vom 23.02.08

²²⁹ Hier ist zu bedenken, dass zwar die Erfahrungen der Autor/innen auf den Bereich der Kinderprostitution, was die nachfolgenden Einrichtungen betrifft, beschränkt ist, dies aber nicht bedeutet, dass diese Einrichtungen nicht u.U. auch für Betroffene des Kinderhandels (bedenke auch Überschneidungen!) relevant sein könnten.

²³⁰ Vgl. E-Mail Statement, Martin Haiderer, Leiter der Notschlafstelle A_way Wien, 25.03.08

²³¹ Telefoninterview mit Mag. DSA Martin Haiderer, Leiter A_way, 20.03.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

unserer Recherchen zur Kenntnis gebrachten Einrichtungen. Dies kann lediglich der Anfang einer ausführlichen, umfassenden Liste von Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen sein, wie sie in anderen Bereichen schon bestehen.²³²

²³² Siehe z.B. die zusammengestellten „Hilfseinrichtungen und Institutionen“ in der Broschüre: BMGFJ (2007): (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern. 4. Auflage, Wien, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/kso-broschuere_0707.pdf , letzter Zugriff: 31.05.08

7. Internationale Unterstützung und Kooperation

Österreich ist Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen (UN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat.²³³

Österreich hat sowohl am 1. Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm 1996 wie auch am 2. Weltkongress in Yokohama 2001 teilgenommen und die „*Stockholm Deklaration*“ und „*Agenda for Action*“²³⁴ wie auch das „*Yokohama Global Commitment*“ unterzeichnet (siehe Anhang). Es ist zu erwarten, dass die österreichische Regierung auch beim kommenden Weltkongress III in Brasilien 2008 vertreten sein wird.

Im Hinblick auf die **Teilnahme an internationalen Aktivitäten im Kinderrechtsbereich mangelt es allerdings oft an einer koordinierten Strategie**. So gab es beispielsweise beim Weltkindergipfel 2007 der UN-Generalversammlung keine Teilnahme der österreichischen Bundesregierung und keine Partizipation von Kindern oder Jugendlichen aus Österreich. Das Prinzip der Jugendpartizipation findet auf internationaler Ebene kaum Anwendung, und es bestehen keine koordinierten Auswahlprozesse durch die zuständigen Behörden.

Auf den hier gesammelten Informationen basierend **fokussiert die meiste Koordination auf regionaler und internationaler Ebene auf:**

- 1) die Verstärkung der Zusammenarbeit in der Strafverfolgung und der Ausbildung im Bereich Menschenhandel
- 2) durch NGOs oder internationale Organisationen geleitete Projekte mit Fokus auf Prävention von Kindersextourismus, Reintegration von Betroffenen von Menschenhandel und den Schutz von gefährdeten Gruppen, sowohl in Heimat- als auch Zielländern.

Wie bereits weiter oben erwähnt, wurden einige dieser Projekte in Verbindung mit Kindersextourismus, vor allem die Implementierung des „*Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism*“, in Partnerschaft mit Anspruchsberechtigten in Afrika und Osteuropa, ausgeführt. Diese Projekte wurden von dem ECPAT Österreich-Mitglied respect koordiniert und von der österreichischen Entwicklungskooperation und der OSZE mitfinanziert.

Weiters wurde seit der Präsentation des Buches „Kinder auf dem Strich – Bericht von der deutsch-tschechischen Grenze“ im Oktober 2003, welches die deutsche Autorin und Sozialarbeiterin Cathrin Schauer verfasst hat, das **Thema Kinderprostitution im Grenzbereich Deutschland-Österreich-Tschechien bekannt und heftig debattiert**. Schauer hatte für ihre Studie 500 Kinder beobachtet und 200 Interviews mit missbrauchten Kindern sowie Polizisten, Sozialarbeitern und Prostituierten geführt und zeigte, dass Kinderprostitution ein Massenphänomen in der deutsch-tschechischen Grenzregion ist. Pädophile Sextouristen fragten immer häufiger nach Minderjährigen; manche vergingen sich sogar an Säuglingen. Das Buch wurde vom Kinderhilfswerk UNICEF und der Kinderrechtsorganisation ECPAT in Deutschland veröffentlicht.

Zwischen 2005 und 2006 führte KARO e.V.²³⁵ im Rahmen des EU-Programms AGIS das Projekt „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Behörden vor Ort und Sozialarbeit in den Bereichen Zwangsprostitution, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern im Kontext von Prävention, Forschung, Sensibilisierung, Schulung und Netzwerkarbeit“ durch, das unter anderem Schulungen für deutsche, tschechische und österreichische Polizist/innen beinhaltete.

Während dieses Projektes wurden u.a. in Zusammenarbeit mit *serious line*, einer Schüleragentur, die sich während der Ausbildung im dritten Lehrjahr der Mediengestalter/innen des Beruflichen Schulzentrums Bau und Technik, Dresden während des Unterrichtsfaches „Projekt“ gegründet hat,

²³³ Vgl. <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/internationale-zusammenarbeit.html>

²³⁴ Vgl. www.ecpat.net/eng/A4A02-03_online/ENG_A4A/Appendices_1_Stockholm.pdf, letzter Zugriff 20.03.08, 14:19

²³⁵ KARO ist eine im Grenzbereich zwischen Deutschland und Tschechien tätige NGO, die Hilfe, Beratung für Prostituierte anbietet und Forschungsprojekte durchführt, www.karo-ev.de

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Plakate und Flyer entwickelt, die der Prävention von Frauen- und Kinderhandel dienen und auch in den Herkunftsländern der potenziell Betroffenen zur Verfügung stehen sollen. Das entwickelte Präventionsmaterial ist in zehn Sprachen erhältlich und enthält Flyer sowie Plakate. Es richtet sich direkt an die potenziell betroffenen Frauen und Mädchen.²³⁶

In der Studie, die dem Buch zugrunde liegt, wurden zwar primär deutsche Männer als Täter genannt, es gibt jedoch auch einen **Hinweis auf Österreicher, die ebenso entlang der österreichisch-tschechischen Grenze Minderjährige für sexuelle Zwecke ausbeuten**. Dies wurde nach der Buchpräsentation 2003 auch vom Kinderschutzzentrum Waldviertel gegenüber ECPAT bestätigt. Eine gewisse Sensibilität besteht seitens der Behörden in den Bundesländern Oberösterreich bzw. Niederösterreich. Von dort wird auch über vereinzelte Kooperationen mit den tschechischen Behörden auf lokaler Ebene berichtet. Als Hinweis dafür dient auch eine Konferenz²³⁷ bzw. Ausstellung, die am 7. November 2006 von einem tschechischen *Member of the European Parliament, Grüne Fraktion* in Brüssel organisiert wurde, und zu der auch ein Vertreter der oberösterreichischen Landesregierung eingeladen war. Doch auch hier zeigt sich insgesamt, dass es **kein koordiniertes Vorgehen in Bezug auf ein Maßnahmenbündel zum Problem von Minderjährigen (z.B. grenzüberschreitende Kooperation der Behörden; grenzüberschreitende Aufklärung und Sensibilisierung; Studien und Erhebungen des Ist-Zustandes) gibt**.

Im **Kampf gegen Kinderpornographie funktioniert die internationale Zusammenarbeit der relevanten Stellen dann sehr gut, wenn in den betroffenen Ländern ähnliche national gesetzliche Grundlagen bestehen**, wie beispielsweise mit Nordamerika oder innerhalb der Europäischen Union. Gemeinsame Schulungen mit Europol und Interpol auf internationaler Ebene stärken diese Kooperation.²³⁸ Problematisch sind in allen Bereichen des OPSC Länder in Asien, deren Gesetze teilweise sehr stark von den österreichischen abweichen, insbesondere im Falle der Kinderpornographie, welche dort oft gar nicht strafbar ist. Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 5.

Schulungen relevanter Akteure finden teilweise auch auf internationaler Ebene statt (bzw. initiiert oder unter Beteiligung von internationalen Organisationen). Siehe dazu Kapitel 3.

Zur internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen siehe Kapitel 5.

Repatriierung

Auf **Bundesebene bestehen keine internationalen Kooperationsmaßnahmen und kein strukturiertes Vorgehen bezüglich der Repatriierung von Betroffenen von Kinderhandel**. In der Praxis werden diese, auf Initiative der Drehscheibe²³⁹ in Wien in einzelne Länder, vor allem nach Rumänien, Bulgarien, die Slowakei und Ungarn, durchgeführt.

Als sich die Drehscheibe der Stadt Wien in den Jahren 2004 und 2005 mit einer Vielzahl von Kindern konfrontiert sah, die wegen Diebstahls oder Prostitution von der Polizei aufgegriffen wurden, konnten nur aufgrund des **persönlichen Engagements des Leiters der Drehscheibe Kontakte zu den Behörden und Bundesministerien in den Herkunftsländern (hauptsächlich Rumänien und Bulgarien)** hergestellt werden. Derzeit besteht noch immer eine **unstrukturierte Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wien und den Bundesregierungen in den Herkunftsländern** der betroffenen Kinder und Jugendlichen.²⁴⁰ Die **Repatriierungen nach Rumänien und Bulgarien werden direkt über die „Drehscheibe“ der Stadt Wien** abgewickelt. Kinder werden von der Drehscheibe in ein Krisenzentrum

²³⁶ Info und Download: www.karo-ev.de/informationen/serious-line.html

²³⁷ Titel der Veranstaltung: Prostitution of minors in the German-Czech-Austrian border region

²³⁸ Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

²³⁹ Einrichtung der MA 11–Jugendwohlfahrt Wien

²⁴⁰ Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe Wien, 06.02.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

im Herkunftsland geschickt, welches dann über das weitere Vorgehen entscheidet.²⁴¹ Aufgrund persönlicher Kontakte zwischen dem Leiter der Drehscheibe und den zuständigen Bundesministerien konnten **vor Ort Krisenzentren eingerichtet** werden, die von den Regierungen der Herkunftsländer finanziert werden. Sozialarbeiter/innen wurden von der Stadt Wien nach Rumänien und Bulgarien geschickt, um das Personal in den Krisenzentren zu schulen. **Die Kosten für die Schulungen durch das österreichische Personal wurden von der Stadt Wien übernommen.**²⁴²

Repatriierungen in andere Länder werden über IOM²⁴³ organisiert. IOM erhält Anträge von der Drehscheibe oder von NGOs (Caritas, Verein Menschenrechte, SOS Mitmensch) und organisiert über die IOM-Mission des jeweiligen Landes die Rückführung. Meistens handelt es sich um die Rückführung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/innen – über eventuelle Betroffene des Kinderhandels gibt es keine Daten.²⁴⁴

Aufgrund des Kapazitätsmangels ist eine **Abklärung des Kindeswohls im Einzelfall** im Sinne der UNHCR-Richtlinien²⁴⁵ oft nicht gegeben. Zusätzlich sind die **Perspektiven für Betroffene des Kinderhandels in Österreich teilweise auch durch den Aufenthaltsstatus beschränkt.**²⁴⁶

Auch das Prinzip der Partizipation wird nicht ausreichend umgesetzt.

Über die Angemessenheit der Repatriierung von Betroffenen von Kinderhandel entscheidet in Wien die Drehscheibe bzw. NGOs, die für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/innen zuständig sind. Wie oben ausgeführt, gibt es keine verlässlichen Daten zur Zahl der Betroffenen, aus den meisten anderen Bundesländern sind offiziell keine Fälle bekannt.

Follow-up²⁴⁷

Follow-up-Maßnahmen zu Betroffenen des Kinderhandels sind nicht geregelt. Es gibt nur unregelmäßige Monitoringberichte der Krisenzentren in den Herkunftsländern betreffend Kinder, die über die Drehscheibe nach Rumänien und Bulgarien repatriert wurden. Teilweise sind die **Berichte lückenhaft oder widersprüchlich**; Bulgarien verschickt nur Sammelberichte, aus anderen Ländern gibt es keine Berichte. Abgesehen davon bestehen **von österreichischer Seite aufgrund von Ressourcenmangel nur begrenzt Möglichkeiten, diese Berichte auch zu examinieren** bzw. ihnen nachzugehen.

Werden die nach Rumänien und Bulgarien rückgeführten Kinder nach Abklärung des weiteren Vorgehens dem Jugendamt im Herkunftsland überstellt, ist ein weiteres Monitoring nicht mehr möglich. **Das Wohlergehen der Kinder kann somit nicht gewährleistet werden. Das Risiko einer abermaligen Rekrutierung durch Kinderhändler/innen besteht daher weiterhin.** Wie bereits in Kapitel 6 ausgeführt, ist es der Internationalen Romani Union (IRU) in Österreich möglich, über den Verbleib von durch die IRU mit- betreuten Roma-Kindern Aussagen zu treffen. So steht die **Sprecherin der IRU mit ca. acht bis zehn Mädchen, die in ihre Heimatländer (Rumänien, Bulgarien) rückgeführt wurden, weiterhin in Kontakt.** Laut ihrer Aussage hatte ein Großteil der Mädchen einen **Migrationswunsch im Vorfeld ihrer Ausbeutung, was mit ein Grund dafür ist, dass sich einige von**

²⁴¹ Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe Wien, 06.02.08

²⁴² Interview mit Norbert Ceipek, Drehscheibe Wien, 06.02.08

²⁴³ Vgl. www.austria.iom.int

²⁴⁴ Interview mit IOM vom 08.02.2008

²⁴⁵ Vgl. <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=447d5bf24>

²⁴⁶ Zurzeit gibt es nur die Möglichkeit eines humanitären Aufenthaltstitels, wobei darauf kein Anspruch besteht. Wir haben jedoch Informationen aus dem Asylbereich, dass Menschenhandel evtl. als Asylgrund anerkannt werden könnte – siehe auch Fallgeschichte im Anhang.

²⁴⁷ Die Inhalte dieses Kapitels beschränken sich größtenteils auf den Bereich des Kinderhandels, da die internationale Zusammenarbeit in den beiden anderen Bereichen des OPSC bereits in den vorhergehenden Kapiteln detailliert geschildert wurde, bzw. teilweise keine detaillierteren Informationen vorliegen (z.B. zu Kindersextourismus in Tschechien etc.).

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

ihnen derzeit wieder in anderen Ländern (z.B. Italien) befinden und damit vermutlich²⁴⁸ auch wieder in den Fängen von Menschenhändlern (bzw. gehen sie zumindest wieder der Prostitution bzw. der Bettelei nach).

Auch bei **Rückführungen über IOM** und nach Übergabe des jeweiligen Kindes an die Eltern oder den gesetzlichen Vormund findet **kein Monitoring** statt, da von der österreichischen Bundesregierung dafür keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Nationales Koordinations- und Betreuungskonzept

In Österreich gibt es derzeit **kein nationales Koordinations- und Betreuungskonzept für Betroffene des Kinderhandels („National Referral Mechanism“ – NRM)**. Zurzeit wird durch die österreichische Regierung, welche eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Thema Menschenhandel und eine Unterarbeitsgruppe zum Thema Kinderhandel eingerichtet hat (siehe Kapitel 3), die vorherrschende Situation analysiert sowie an weiteren Konzepten gearbeitet. Was die **Identifizierung der Betroffenen von Kinderhandel in Österreich betrifft, muss man derzeit annehmen, dass die Mehrzahl nicht als solche wahrgenommen werden**. Es sind bei weitem nicht alle Akteur/innen in den Identifizierungsprozess eingebunden. **Momentan leisten die Exekutivbehörden den Großteil der Identifizierungsarbeit.**

Es gibt in den neun Bundesländern unterschiedliche Herangehensweisen in Bezug auf Maßnahmen, die eingeleitet werden, wenn ein/e Betroffene/r von Kinderhandel identifiziert wurde. Die **Weiterleitung an spezialisierte Einrichtungen funktioniert derzeit nur in beschränktem Maße, da es in ganz Österreich nur eine solche Einrichtung für Kinder und Jugendliche gibt – die Drehscheibe der Stadt Wien (MA 11)**, die unter anderem für die Betreuung von Betroffenen des Kinderhandels zuständig ist. Auch in **anderen Bundesländern gibt es Hinweise auf Zahlen von Betroffenen von Kinderhandel**²⁴⁹ (dort fehlen jedoch bislang zur Gänze auf den Umgang mit ausländischen, meist schwer traumatisierten Betroffenen von Kinderhandel spezialisierte Einrichtungen). Da die Jugendwohlfahrtseinrichtungen in jedem Bundesland für alle Kinder (egal ob fremd oder nicht) auf ihrem Gebiet zuständig sind, werden auch **aufgegriffene Betroffene von Kinderhandel in allgemeinen Einrichtungen untergebracht, wo die Betreuer/innen jedoch oft nicht auf die schwierige Situation der Betreuung eines/einer Betroffenen von Kinderhandel vorbereitet bzw. geschult sind**. Die Konsequenzen sind wie bereits erwähnt: 1) Die minderjährigen Betroffenen von Kinderhandel werden nicht als solche identifiziert und wahrgenommen; 2) Sie erhalten nicht jene spezialisierte Betreuung, die sie benötigen. Ein gut eingerichtetes nationales Koordinations- und Betreuungskonzept mit informierten Akteur/innen sollte alle Partner/innen im Identifikationsprozess involvieren, d.h. sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteur/innen.²⁵⁰

Ähnliche Aussagen treffen auch auf die **Identifizierung und Betreuung von minderjährigen Prostituierten** zu. So werden z.B. an die MA 15 Betroffene von der Polizei weitergeleitet.²⁵¹ Genaue Informationen darüber sind jedoch nicht vorhanden.

²⁴⁸ Genaue und sichere Aussagen sind zu diesem Thema mangels Monitoring und Follow-up leider nicht zu machen.

²⁴⁹ Vor allem von Organisationen, die im Asylbereich tätig sind – vgl. dazu Interview mit Gerhard Wallner, Diakonie, 10.03.08, sowie mit Sandra Edthofer, Caritas WG Refugio vom 7.3.08, aber auch von Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt selbst – jedoch nur zu geringen Zahlen

²⁵⁰ ECPAT Europe Law Enforcement Group (2006): Combating the Trafficking in Children for Sexual Purposes. A Training Guide. Amsterdam, Bangkok, Von: http://www.ecpat.nl/ariadne/loader.php/en/ecpat/documenten/Trafficking_Report_FINAL.pdf, letzter Zugriff: 29.05.08, von ECPAT Österreich angepasst an den nationalen Kontext Österreichs und unter folgendem Titel erschienen: Die Bekämpfung von Kinderhandel zu sexuellen Zwecken. Ein Trainingshandbuch.

²⁵¹ Interview mit Mag. (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD Ambulatorium, MA 15, 20.02.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Bibliographie

Literaturquellen:

Aziz, Sinur (2005): Aufsatz zum Thema „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ im Rahmen der Lehrveranstaltung „Grazer Refugee Law Clinic“. Von: http://www.asyl.at/umf/ber/Hausarbeit_asyl_umf.pdf , letzter Zugriff: 18.03.08

BMGFJ (2007): (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern. 4. Auflage, Wien, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/kso-broschuere_0707.pdf , letzter Zugriff: 31.05.08

BMI: “BMI- Daten Fakten 2005”. Von: <http://www.bmi.gv.at/publikationen/> , letzter Zugriff: 28.05.08

BMI/BMJ (2007): Sicherheitsbericht 2006. Von: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III_00114/pmh.shtml , letzter Zugriff: 28.05.08

BMI/BMJ (2007): Sicherheitsbericht 2006- statistischer Annex. Von: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III_00114/imfname_100252.pdf , letzter Zugriff: 28.05.08

BMI/BMJ (2006): Sicherheitsbericht 2005. Von: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III_00005/pmh.shtml , letzter Zugriff: 28.05.08

Drehscheibe Wien (2007): Statistiken “Drehscheibe“ Wien, April 2007

ECPAT Europe Law Enforcement Group (2006): Combating the Trafficking in Children for Sexual Purposes. A Training Guide. Amsterdam, Bangkok, Von: http://www.ecpat.nl/ariadne/loader.php/en/ecpat/documenten/Trafficking_Report_FINAL.pdf , letzter Zugriff: 29.05.08, von ECPAT Österreich angepasst an den nationalen Kontext Österreichs und unter dem Titel „Die Bekämpfung von Kinderhandel zu sexuellen Zwecken. Ein Trainingshandbuch“ 2008 erschienen.

ECPAT International (2007): ECPAT Network Guide to Alternative Reporting on the Optional Protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography. Thailand

ECPAT International (2006): Internationaler Monitoring Bericht zu Maßnahmen zur Bekämpfung kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern. Österreich. Von: http://www.ecpat.at/fileadmin/download/ECPAT_Monitoringbericht_sterreich.pdf , letzter Zugriff: 28.02.2008

International Organization for Migration (IOM) Vienna (2006): Resource Book for Law Enforcement Officers on Good Practices in Combating Child Trafficking - Executive Summary, 17. März 2006. Von: http://www.iom.int/jahia/webdav/site/myjahiasite/shared/shared/mainsite/published_docs/covers/Rsource_Book_on_Good_Practices_pdf.pdf , letzter Zugriff: 29.05.2008

IOM (2007): The IOM Handbook on direct Assistance for Victims of Trafficking. Von: <http://www.iom.int/jahia/Jahia/cache/offonce/pid/1674?entryId=13452> , letzter Zugriff: 20.03.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich (2008): Ergänzungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Schattenbericht von ECPAT Österreich zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. April 2008

LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (2006): Tätigkeitsbericht 2006, Wien

MAG 11 (2008): Fortbildungsprogramm, Jänner- Dezember 2008

Nachbaur, Dina (2007): Der Handel mit Frauen und Jungen Menschen – Europäische Dimension einer Menschenrechtsverletzung. Bausteine für den Unterricht. Daphne Programm

National Coalition für die Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention Österreich (2004): Ergänzender Bericht der National Coalition zum Zweiten Staatenbericht der österreichischen Bundesregierung gemäß Art. 44 UN- Konvention über die Rechte des Kindes. Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/monitoring/zusatzbericht_2004_2_krk_staatenbericht.pdf , letzter Zugriff: 28.05.08

Prantner, Marie-Theres (2007): „Die Rechtslage in Österreich“, in: Interkulturelles Zentrum und Volkshilfe Wien (Hg.): wenn SEX ARBEIT war..., Eigenverlag, Vienna; Siehe auch: „Sexarbeit, Frauenrechtsverletzung oder eine Arbeit wie jede andere?“, Von: <http://www.sophie.or.at/SOPHIE/wp-content/uploads/2006/12/Prantner%202006%20-%20Sexarbeit%20im%20europaeischen%20Vergleich.pdf> , letzter Zugriff: 28.05.08

Shaw, Sarah (2005): Anyone`s Daughter. The Etiology and Experience of Female Adolescent Prostitution in Austria. Policy and Perspectives. Vienna

Statistik Austria: BMI – Polizeiliche Kriminalstatistik, 1990 bis 2007, www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet , letzter Zugriff: 21.01.2008

Statistik Austria: BMI – Gerichtliche Kriminalstatistik, Verurteilungen nach Deliktsgruppen 2005 und 2006. Von: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/verurteilungen_gerichtliche_kriminalstatistik/index.html , letzter Zugriff: 21.01.2008

Tener, Carolin/Ring, Tina (2006): Auf dem Strich. Mädchenprostitution in Wien. Milena, Wien

Thun-Hohenstein (2008): Die Kinderschutzgruppe – ein Modell zur Aufdeckung von Gewalt am Kind. Von: www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/1/4/1/CH0516/CMS1201781915591/abstract_thun-hohenstein.pdf , letzter Zugriff: 19.03.2008

Winkler, Astrid (2005): Annual Activity Report. Coordination Platform Austria, Vienna, 2005

UNHCR (2006): Guidelines on Formal Determination of the Best Interests of the Child. Von: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=447d5bf24> , letzter Zugriff: 26.02.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Gesetze

Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie im Internet (1999), Von: <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/4/8/3/CH0503/CMS1071832716983/aktionsplan.pdf> , letzter Zugriff: 28.05.08

Ärztegesetz 1998, §54, BGBl. I Nr. 169/1998 geändert durch GRÄG 2006, BGBl. I Nr. 122/2006, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979 idF BGBl. I Nr. 164/2004 <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002441> , letzter Zugriff: 03.06.2008

Ausschuss für die Rechte des Kindes (1999): Abschließende Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich. Zwanzigste Tagung, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/monitoring/stellungnahme_des_un-kr-ausschuss_1999.pdf, letzter Zugriff: 31.05.08

Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005): Abschließende Beobachtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich. Zusammenfassende Arbeitsübersetzung. Zwanzigste Tagung, Von: http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/nc-homepage_concluding_observations_deutsch.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

Beschluss des OGH vom 19.10.2005, OGH 7 Ob 209/05v, vgl. http://www.asyl.at/umf/umf/u_obsorge_ogh.php , letzter Zugriff: 18.03.08, 11:09

BMSG (2002): 2. Österreichischer Kinderrechtebericht. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Wien, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/monitoring/2_krk_staatenbericht_2002.pdf , letzter Zugriff: 31.05.08

BMSGK (2004): Ein Kindgerechtes Österreich. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Erstellt von der Republik Österreich gemäß Beschluss der UN-Sondergeneralversammlung, Weltkindergipfel 2002, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/30%20oesterreich/nap_041123_ov.pdf , letzter Zugriff: 28.05.08

Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz LGBl.Nr. 35/1986 idF LGBL. Nr. 34/2001 <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrBglD&Gesetzesnummer=10000188> , letzter Zugriff: 03.06.2008

Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (as amended by Protocols No. 3,5, 8, 11) (ECHR)- Europäische Menschenrechtskonvention, <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/005.htm>, letzter Zugriff: 29.03.2008

EU-JZG, SEV Nr. 185, November 23th of 2001, BGBl I Nr 36/2004 idF BGBl I Nr 38/2007, Von:

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003339>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2002/629/JHA, Von: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:203:0001:0004:DE:PDF>, letzter Zugriff: 03.06.08

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, BGBl. III Nr. 93/2004, Von: http://ris1.bka.gv.at/Appl/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=COO_2026_100_2_18589, letzter Zugriff: 03.06.2008

Jugendgerichtsgesetz (JGG), BGBl. 599/1988 idF BGBl. I Nr. 109/2007, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002825>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 BGBl. Nr. 161/1989, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008691>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Kärntner Prostitutionsgesetz LGBl.Nr. 58/1990 idF LGBl Nr 10/2005, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrK&Gesetzesnummer=10000126>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Ministerratsbeschluss betreffend Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien (1997), Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/politische%20beschlusse/mr_beschluss_gewalt_1997.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Ministerratsbeschluss vom 21.11.07. Bericht über die Umsetzung 2004-2007, GZ: BMGFJ-429104/0029-II/2/07, Von: http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/0/8/6/CH0583/CMS1201618235635/mrv-nap-umsetzungsbericht_071121.pdf, letzter Zugriff: 28.05.08

Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel, März 2007 http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/menschenrechte/schwerpunktthemen/ka_mpf-gegen-menschenhandel.html, letzter Zugriff: 28.05.08

Niederösterreichisches Prostitutionsgesetz idF LGBl. 4005-1, Von: http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2006106/LRNI_2006106.pdf, letzter Zugriff: 03.06.2008

Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 77/2007, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrOO&Gesetzesnummer=10000161>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Parlamentarischer Entschließungsantrag: Maßnahmenpaket gegen Internet-Kriminalität sowie gegen unseriöse und rechtswidrige Internetdienste“, 115/A(E) XXIII. 26.03.2007GP, vgl.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/A/A_00115/fname_072326.pdf , letzter Zugriff: 01.04.08, siehe auch: http://www.austria.gv.at/site/cob_21642/4302/default.aspx

Polizeikoooperationsgesetz Österreich (PolKG), BGBl. I Nr. 104/1997 idF BGBl. I Nr. 146/1999, Vgl. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/I/I_00746/pmh.shtml, letzter Zugriff: 28.05.08

Stockholm Declaration and Agenda for Action (1996), adopted at: First World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Stockholm, Sweden, Von: http://www.ecpat.net/eng/A4A02-03_online/ENG_A4A/Appendices_1_Stockholm.pdf , letzter Zugriff: 20.03.08

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr.112/2007, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Strafprozessordnung, BGBl.Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 109/2007, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz LGBl. Nr. 58/1975 idF LGBl. Nr. 114/2006, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrSbg&Gesetzesnummer=10000234>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Steiermärkisches Prostitutionsgesetz LGBl. Nr. 16/1998 idF LGBl. Nr. 56/2006, Von: http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_4005_002&WxeFunctionToken=00b1cd43-394a-4803-bb4a-a0f0a1f2d466, letzter Zugriff: 03.06.2008

Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134/2002, Von: http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_134_1/2002_134_1.pdf, letzter Zugriff: 03.06.2008

Strafprozessreformbegleitgesetz II, Von: http://www.justiz.gv.at/cms_upload/docs/strafprozessreformbegleitgesetz_II_erlaeut.pdf , letzter Zugriff: 03.06.2008

Tiroler Landes-Polizeigesetz LGBl. Nr. 60/1976 idF LGBl. Nr. 56/2007, Von: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=LrT&Gesetzesnummer=20000176>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich zu den am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sowie die Griechische Republik jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991 und vom 6. November 1992 beigetreten sind. BGBl. III Nr. 90/1997, Von: http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1997_90_3/1997_90_3.pdf, letzter Zugriff: 03.06.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), BGBl. III Nr. 123/1998 idF BGBl. III Nr. 120/2007, Von:

<http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006071>, letzter Zugriff: 03.06.2008

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl.Nr. 7/1993 ST0004; Nationalrat, GP XVIII RV 413 AB 536 S. 74, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindes_deutsche_fassung.pdf, letzter Zugriff:31.05.08

Vorarlberger Gesetz über die Anliegen der Sittenpolizei, LGBl.Nr. 6/1976 idF 1/2008, Von: http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/LrVbg/LRVB_2300_000_20080118_99999999/LRVB_2300_000_20080118_99999999.pdf, letzter Zugriff: 03.06.2008

Wiener Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 07/1984 idF LGBl. Nr. 17/2004, Von: http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/LrW/LRWI_I450_000/LRWI_I450_000.pdf, letzter Zugriff: 03.06.2008

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 51/1993 idF LGBl. Nr. 35/2005, wird geändert: <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/html/2008002.html>, letzter Zugriff: 27.05.08

Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, Von: http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Familien/Adoption/Adoption_Besonderheiten.wai.html, letzter Zugriff: 26.02.08

Artikel

APA: „Kinderschänder in Tirol verurteilt“, 28.08.2006, <http://www.nachrichten.at/apanews/apac/471777?PHPSESSID=1000966baaead9c21af463098c804a7f>, letzter Zugriff: 24.03.08, 12:27

BMI (2004): Statistik und Analyse. Öffentliche Sicherheit, Das Magazin des Innenministeriums, Nr.3-4/2004, Von: http://www.bmi.gv.at/oeffentlSicherheit/2004/03_04/artikel_12.asp, letzter Zugriff: 29.05.08

Die Presse [APA] (2007): „Zwei Jahre Haft für ‚Sextourist‘ aus Linz.“ 18.12.2007. <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/349685/print.do>, letzter Zugriff: 29.01.2008

Die Presse (2007): „Endstation Heim: Äthiopierin sitzt fest“, 06.08.2007, <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/321579/index.do>, letzter Zugriff: 28.5.2008

Die Standard, „Schärferer Blick auf den Babystrich“. 17.03.08, <http://diestandard.at/?url=/?id=1205428845901>, letzter Zugriff: 24.03.08, 11:10

Falter: „Straft die Freier!“ Florian Klenk, Falter 50/06, Dezember 2006

Gendarmerie (2001): Internetkriminalität. Gendarmerie Heft 1/2001, Von: www.gendarmerie-aktiv.at/zeitung/200101_internetkrim.html, letzter Zugriff: 29.05.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Kurier (2007): Operation Flo gegen Kinder pornos, Peter Grolig, 08.02.2008

Oberösterreichische Nachrichten: "Sex mit 17-Jähriger: Anwalt unter Verdacht", 31.10.2006

Salzburger Nachrichten: "Sex-Vorwürfe: Verfahren gegen Fagan eingestellt". 06.03.08

Salzburger Nachrichten (2007): Betteln mit Kindern bald verboten, Maria Zimmermann, 28.12.2007

Von:

[http://www.salzburg.com/nwas/index.php?article=DText/9\\$rmirj\\$ilc_coww0prqgfr&img=&text=&mode=§ion=newsletter&channel=nachrichten#](http://www.salzburg.com/nwas/index.php?article=DText/9$rmirj$ilc_coww0prqgfr&img=&text=&mode=§ion=newsletter&channel=nachrichten#), letzter Zugriff: 29.05.08

Standard: "Model Agentur war Prostitutionsring", 12.5.2006

Internetquellen

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem

<http://www.ris.bka.gv.at>

Bundesjugendvertretung Österreich

<http://www.jugendvertretung.at/>

ECPAT Österreich

<http://www.ecpat.at>

ECPAT International Child and Youth Advisory Committee

<http://www.eicyac.org>

Internationale Vereinigung der Internethotlines- Inhope

<http://www.inhope.org>

KARO e.V.

<http://www.karo-ev.de>

Kinderrechtewebsite des BMGFJ

<http://www.kinderrechte.gv.at>

Kinder- und Jugendanwaltschaften

<http://www.kija.at>

Kindernotruf

<http://www.kindernotruf.at>

Microsoft Österreich Initiative

<http://www.sicheriminternet.at>

Netzwerk Kinderrechte Österreich

<http://www.kinderhabenrechte.at>

Publikationen und Downloads, Statistiken BMI

<http://www.bmi.gv.at/publikationen/>

Rat auf Draht

<http://rataufdraht.orf.at>

Saferinternet.at Initiative

<http://www.saferinternet.at>

ECPAT International Information zum Weltkongress III über die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern

http://www.ecpat.net/World_Congress/en/index.html

IBF- LEFÖ, Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

<http://www.lefoe.at/design/content.php?page=a&lang=de&content=181>

Informationen zur Außenpolitik Österreichs in Bezug auf int. Zusammenarbeit

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/internationale-zusammenarbeit.html>

Informationen zu Beratungsstellen

<http://www.westinfo.at/beratung.htm>

Information zu bilateralen Staatsverträgen Österreichs

www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/voelkerrecht/staatsvertraege/bilaterale-staatsvertraege.html?no_cache=1

International Organisation für Migration

<http://www.iomvienna.at/index.php>

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

“Internet sicher nutzen”

<http://www.help.gv.at/Content.Node/172/Seite.1720000.html>

Meldestelle Kinderpornographie, BMI

<http://www.bmi.gv.at/meldestellen>

Partnernetzwerk der privaten Meldestelle Stoptline

www.stoptline.at/index.php?id=241&L=0

RESPECT – Institut für integrativen Tourismus und Entwicklung

<http://www.respect.at/content.php?lang=1->

Statistiken zu Kinderpornographie

<http://www.stoptline.at/index.php?id=306&L=0>

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

<http://www.interventionsstelle-wien.at/>

Interviews

E-Mail vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 04.12.2007

E-Mail von MMag. Göth-Flemmich, Bundesministerium der Justiz, 08.02.2008

E-Mail des Vorstands Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde, Krankenhaus Wiener Neustadt, Primar Dr. Olaf Arne Jürgensen, 26.02.08

E-Mail von Michaela Circa, Leiterin von Rat auf Draht, 08.03.2008

E-Mail von Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt in Wien, 18.03.08

E-Mail von Mag.a Evelyn Probst, LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, 19.03.2008

E-Mail von Gerda Matejick im Namen von Beate Wimmer-Puchinger, Wiener Frauengesundheitsbeauftragte, 20.03.08

E-Mail Statement, Mag. DSA Martin Haiderer, Leiter der Notschlafstelle a_way Wien, 25.03.08

Email von Monika Niederle, Präsidentin der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (FICE), 03.06.08

Interview mit Norbert Ceipek, Leiter der “Drehscheibe“ Wien- MA11, 09.05.07

Interview mit Mag.a Bettina Moog, 17.01.2008

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Interview mit Norbert Ceipek, Leiter der "Drehscheibe" Wien- MA11, 06.02.08

Interview mit IOM, 08.02.2008

Interview mit Mag.a (FH) DSA Elisabeth Mayer, STD-Ambulatorium, MA 15, 20.02.08

Interview mit Uwe Hinczica, Sozialarbeiter, 21.02.08

Interview mit Fevzije Bahar, Internationale Romani Union, 25.02.2008

Interview mit Harald Gremel, Meldestelle Kinderpornographie, BMI, 26.02.2008

Interview mit Sandra Edthofer, Caritas WG Refugio, 07.03.08

Interview mit Monika Niederle, Präsidentin der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (FICE), 23.03.2008

Offizielles Statement des Bundesministeriums der Justiz, 22.11.2007

Offizielles Statement von Bundesministerin Doris Bures, 19.03.2008

Statement Volkshilfe Wien, SOPHIE, 04.03.2008

Telefongespräche mit Heinz Fronek, Asylkoordination; Mr. Walcher, Jugendwohlfahrt Wien; Otto Hollerwöger, Integrationshaus; Martin Helm, Caritas Refugio, März 2007

Telefoninterview von Mag. DSA Martin Haiderer, Leiter der Notschlafstelle a_way Wien, 20.03.08

Statistik Drehscheibe Wien, April 2007

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

ANNEX

Organisationsbeschreibungen

ECPAT Österreich

ECPAT ist in Österreich repräsentiert durch die nationale „Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung“, die seit November 2003 tätig ist und seit 2006 als eigenständiger, gemeinnütziger Verein registriert ist. ECPAT Österreich ist ein Zusammenschluss von derzeit 11 namhaften Kinderrechte- und Entwicklungsorganisationen welcher die Anliegen von ECPAT International in Österreich vorantreibt.

Schwerpunktbereiche sind: Lobby-Arbeit und Bewusstseinsbildung durch öffentlichkeitswirksame Aktionen sowie Forschung, Evaluation und Monitoring. Darüber hinaus erarbeitet ECPAT Österreich geeignete Strategien zur Information, Prävention sowie zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Schulung von speziellen Zielgruppen z.B. touristischen Fachkräften. Bei allen Aktivitäten strebt ECPAT Österreich die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als aktive PartnerInnen gegen sexuelle Ausbeutung sowie den Einbezug einer geschlechterbezogenen Perspektive an.

Für nähere Informationen: www.ecpat.at

Jugendbeirat ECPAT Österreich

Wir sind eine Gruppe junger StudentInnen aus verschiedenen Fachbereichen wie etwa Recht, Tourismus, Internationale Entwicklung, etc. Wir engagieren uns in der Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern. Unser Hauptanliegen ist es, Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben und durch direkte Arbeit mit ihnen durch Informationsvermittlung und aktive Partizipation Möglichkeiten zum Empowerment zu schaffen. Vor allem durch die Umsetzung von eigens kreierten Aktivitäten und Projekten. Der Jugendbeirat ECPAT Österreich ist Mitglied bei EICYAC – ECPAT International Child and Youth Advisory Committee. Dabei handelt es sich um ein internationales Beratungskomitee von gewählten Jugendlichen aus verschiedenen ECPAT Regionalgruppen. Ziel von EICYAC ist es, Kinder und Jugendliche in den Kampf gegen kommerzielle, sexuelle Ausbeutung von Kindern einzubinden. Aufgabenbereich: Unterstützung von Projekten, Durchführung von eigenen Projekten zur Aufklärung und Sensibilisierung (z.B. Workshops), Mithilfe bei Kampagnen, Organisation von Schulungen und Trainings betreffend die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, etc. Informationen unter: www.eicyac.org

UNICEF Österreich

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hilft Kindern in Entwicklungsländern und Krisengebieten. UNICEF sorgt dafür, dass Kinder in die Schule gehen können, medizinisch betreut werden, sauberes Trinkwasser erhalten sowie eine ausreichende Ernährung. UNICEF setzt sich weltweit ein, um Kinder vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen. UNICEF finanziert seine Projekte ausschließlich durch freiwillige Spenden von Regierungen, Stiftungen, Unternehmen oder Privatpersonen.

UNICEF wird in Österreich durch das Österreichische Komitee für UNICEF vertreten. Wie alle 36 nationalen Komitees in den Industrienationen trägt auch das Österreichische Komitee zur Finanzierung der Programme von UNICEF in den Entwicklungsländern bei, informiert über die Lage der Kinder in der Dritten Welt und in Krisengebieten und setzt sich sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene für Kinderrechte ein.

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) in Wien. Das BIM wurde 1992 gegründet und steht derzeit unter der wissenschaftlichen Leitung von ao. Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak und ao. Univ. Prof. Dr. Hannes Tretter, sowie

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

der administrativen Leitung von Mag.^a Fiona Steinert. Im Mittelpunkt der Aufgabenstellungen des Instituts steht die angewandte menschenrechtliche Forschung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Darüber hinaus ist das BIM auch in den Bereichen Dokumentation und Lehre tätig. Das BIM versteht sich als Bindeglied zwischen Forschung und Praxis.

Stoptline Österreich

Stoptline ist die Meldestelle im Internet, an die sich ein Internetnutzer - auch anonym - wenden kann, wenn er im Internet auf kinderpornographische oder rechtsradikale Inhalte stößt. Die Stoptline wird seit ihrer Gründung 1998 vom Verband der österreichischen Internet-Provider, der ISPA, als freiwillige Selbstkontrolle der österreichischen Internet Service Provider betrieben und ist in den [Verhaltensrichtlinien](#) der ISPA-Mitglieder verankert. Sie ist eine von den Behörden autorisierte und anerkannte Meldestelle und arbeitet eng mit dem Bundesministerium für Inneres ([Bundeskriminalamt](#) und [Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung](#)) und im Rahmen der [ISPA](#) mit den Internet-Service-Providern zusammen. Stoptline ist Gründungsmitglied von INHOPE, der Vereinigung internationaler Meldestellen gegen illegale Inhalte im Internet (www.inhope.org). Informationen unter: www.stoptline.at

Don Bosco Flüchtlingswerk Austria

Das Don Bosco Flüchtlingswerk ist eine Initiative der Salesianer Don Boscos, der Don Bosco Schwestern und des Vereins Jugend Eine Welt zur Förderung minderjähriger Flüchtlinge. Der Verein unterstützt seit dem Jahr 2003 junge AsylwerberInnen, Flüchtlinge und MigrantInnen in ihrer Lebenssituation in Österreich. Seit Mai 2004 werden jeweils 15 Jugendliche, die als unbegleitete minderjährige Fremde in Österreich leben, in der sozialpädagogischen Wohngruppe "Abraham" in Wien 23 betreut. Seit 2003 fährt wöchentlich ein ehrenamtliches Team des Don Bosco Flüchtlingswerk zur freizeitpädagogischen Betreuung von AsylwerberInnen mit dem Freizeitbus "Tobias" in die burgenländische Flüchtlingsunterkunft in Horitschon.

SOPHIE- Bildungsraum für Prostituierte, Volkshilfe Wien

Die Volkshilfe Wien ist seit 1996 in der Unterstützung von Prostituierten aktiv. Seit Juli 2005 setzt sich das Projekt „SOPHIE-BildungsRaum für Prostituierte“ für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen ein. Die Volkshilfe Wien ist eine der größten Non-Profit Organisationen in Wien. Sie bietet getreu ihrem Motto „Im Mittelpunkt der Mensch“ Unterstützung für ältere und bedürftige Menschen an. Informationen unter: www.volkshilfe-wien.at oder www.sophie.or.at

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Fallgeschichten

Die vorliegenden Fallgeschichten sind den praktischen Bereichen der drei Themen im OPSC entnommen und sollen Strukturen, sowie Trends veranschaulichen.

Kinderprostitution

Gabriele²⁵²

Gabriele wurde in Wien geboren und wuchs die ersten Lebensjahre mit ihren leiblichen Eltern und ihren Brüdern in einer Wohnung in Wien auf. Gabriele hat in ihrer Kindheit bzw. Jugend eine Zeit lang bei ihrer Großmutter gewohnt und war auch in Heimen untergebracht. Sie berichtet außerdem, dass sie bei ihrer Tante lebte, weil sie von zu Hause geflüchtet war.

Gabriele erlebte von ihrem leiblichen Vater jahrelang sexualisierte Gewalt. „... **mein Vater hat sich eben dann vergriffen an mir ... von meinem 3. Lebensjahr an bis zu meinem 16. ... zuerst hat er mich mit den Fingern begripscht und wie ich älter war hat er sich mit dem Penis vergriffen ... und dann war ich schwanger von ihm ... das erste Kind hab ich gekriegt, das zweite auch und das dritte ... also das zweite hätt ich bekommen, hab ich aber verloren, weil er mich in den Bauch getreten hat ... und das dritte hab ich abtreiben lassen. Meine Mutter und meine Oma, die haben es nicht gewusst ... die haben es nicht gemerkt ... ich hab ja nicht so einen Bauch gehabt, nur so wie jetzt ... hat sich genauso angegriffen** Gabriele hat viele Jahre lang, in denen sie der sexualisierten Gewalt von ihrem Vater ausgesetzt war, aus Angst vor ihm geschwiegen. „... **er hat mir mit Mord gedroht ... wenn du was sagst, bring ich dich um hat er gesagt ... oder du kommst zu andere Eltern ...**“. Ihre Großmutter war laut Gabriele die einzige Person, die die stattgefundenen sexuellen Übergriffe bemerkt hat. Gabriele meint, dass sie durch ihr verändertes Verhalten darauf aufmerksam geworden ist, dass etwas nicht stimmt. „... **wie ich mich verhalten hab, die Veränderung ... aggressiv, unruhig ... sie hat mich gefragt danach ...**“. Sie erzählt auch, dass ihre Großmutter damals den Vater zur Rede stellte. „... **er hat gesagt, das stimmt ja gar nicht, die lügt ... das stimmt nicht ... ich lüg und ... aggressiv ist er dann geworden ... dann hat er mich geschlagen und darauf hin hat ihn meine Großmutter rausgeschmissen ...**“.

Auch ihre Mutter realisierte es eines Tages. „... **durch einen Spermafleck auf meinem T Shirt ... meine Mutter kommt nach Hause und sagt, was ist das für ein Fleck und ich sag, das weiß ich nicht ... ich habs schon gewusst, aber ich habs nicht sagen können ... und da hat die Mama dann gesagt `das ist ein Spermafleck` und dann hab ich ihr die Wahrheit gesagt ...**“.

Als Gabriele 9 Jahre alt war benutzte ihr Vater sie auch für pornographische Zwecke. Gabriele erzählt, dass sie sowohl von ihrem Vater und dessen Freund zu sexuellen Handlungen vor laufender Kamera gezwungen wurde. „**Mein Vater hat mich verkauft an einen Freund, der hat Pornovideos gemacht mit mir ... na ja, entweder haben sie ihn mir einfach reingesteckt oder ich habs halt mitn Mund machen müssen ...**“. Sie realisierte damals nicht von Beginn an, was mit ihr in dieser Situation geschah. „... **am Anfang hab ichs nicht begriffen, aber dann hab ichs mitgekriegt ...**“. Nach einiger Zeit wurde auch ihre Mutter darauf aufmerksam. „**Meine Mutter war eines Tages oben beim Karl und der Karl hat grad das Video laufen wo ich drauf bin und sie sieht das und sagt `Was machst du da mit meinem Kind?` ... na ja und auf einmal war da die Polizei und hin und her und er wurde festgenommen ... der ist auch oft nackt, pudelnackt auf der Straße spazieren gegangen und hat einen Mantel angehabt und wenn ein Kind vorbeigegangen ist `Willst einen Schlecker?` ... gib ihm einen Schlecker und auf einmal macht er den Mantel auf ...**“.

Gabrieles Vater wurde – ebenso wie sein Freund Karl – für seine Tat belangt und zu eineinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Ihren Vater hat Gabriele seit dem er aus der Haftanstalt entlassen wurde, einige Male wieder gesehen. „**Auf der Straße ... und da hat er mich gefragt, ob ich nicht zu ihm ziehen will, weil er weiß, ich hab keine Wohnung ... hat er gesagt `kannst zu mir ziehen, musst dich aber ficken lassen von mir und am Strich musst gehen für mich` ...**“.

Gabriele kam mit 14 Jahren das erste Mal mit Suchtmitteln in Kontakt. Mit 16 Jahren ist Gabriele das erste Mal auf den Strich gegangen. Sie erzählt über ihre Empfindungen in dieser Situation. „**Ekelig... das war so abstoßend... so ... das musst du machen ... er zahlt ja und da musst du ihm den Gefallen machen, wenn er dafür Geld zahlt ... dann hat er gemeint, er möchte ohne Kondom und hin und her ... nein, das mach ich nicht ... da hat er mich geschlagen...**“.

²⁵² Folgende Fallgeschichte wurde von den beiden AutorInnen Carolin Tener und Tina Ring zusammengestellt, aus dem Material ihrer Studie: Tener/Ring (2006): Auf dem Strich. Mädchenprostitution in Wien. Milena, Wien

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Nina²⁵³

Nina wuchs in den ersten vier Lebensjahren bei ihren leiblichen Eltern auf. Als ihr Vater starb, veränderte sich Janinas Leben. „... **mein Vater ist gestorben wie ich vier war, seit dem is richtig runter gegangen, meine Mutter ist Alkoholikerin, sie hat nur mehr gesoffen ... dann bin ich bei meiner Oma groß geworden ... meine Oma war wie meine Mutter ... also meine Mutter hat sich nie viel um mich gekümmert ...**“. Die Großeltern wurden zu Ninas neuen Ersatzeltern, bei denen sie sich geliebt und geborgen fühlte. Als Nina 12 Jahre alt war, starb ihre Großmutter. Dieser Verlust war für Nina sehr schmerzvoll. „... **wie meine Oma gestorben ist, war das Leben für mich zu Ende ...**“. Nina erzählt, dass sie ab diesem Zeitpunkt immer mehr abgerutscht ist. Nach dem Tod der Großmutter zog Nina zurück zu ihrer Mutter, die mittlerweile wieder geheiratet und zwei weitere Kinder bekommen hatte. Vom neuen Partner der Mutter erlebte Nina – sowie andere Familienmitglieder auch – gewalttätige Übergriffe. „... **mein Stiefvater hat mich geschlagen ... am Anfang war er noch ganz nett ... also er ist Ausländer ... und da hat er noch nicht Papiere gehabt und seit dem er die Papiere hat, schlägt er meine Mutter...er hat auch auf meinem Opa hingeschlagen ... also ich hasse ihn auf deutsch gesagt ... weil er trinkt nämlich auch ziemlich viel ... er sagt zwar immer, er hört auf und dann ist ein Monat Schluss und dann wieder volle Wäsch´ durch ... dann wieder ein Monat Pause ... dann wieder volle Wäsch´ durch ... meine Mutter lässt sich das alles gefallen ...**“. Ihre Mutter übte nie körperliche Gewalt gegen Nina aus. „... **also sie hat mich nie geschlagen ... sie hat mich nur einmal im Kinderwagerl vorm Lokal vergessen ... das hat mir meine Oma erzählt ...**“.

An ihre Schulzeit erinnert sich Nina nur ungerne. „**Ja, sie haben mich halt immer verorscht ... grindige Sau und so Sachen ... ich glaub in der dritten Hauptschule hat das angefangen und in der neuen Schule war´s noch extremer ... da haben sie mir dann schon den Rucksack immer im Mistkübel ausgeleert und so ... das war halt schon schlimm irgendwie ... ich war immer das Arschloch ... allgemein ... in der Familie, in der Schule ... die haben mich immer alle nur runtergemacht ... in der Familie und in der Schule ...**“. Das 9. Pflichtschuljahr beendete Nina positiv, doch ihre Lehre brach sie kurz vor dem Ende ab. Ninas Pubertät war von autoaggressiven Phasen geprägt – sie erzählt, dass sie Bulimie hatte und sich auch selbst Verletzungen zugefügt hat. Immer wieder ist es zu Auseinandersetzungen mit ihrem Stiefvater gekommen, die häufig in gewalttätigen Übergriffen endeten. Nina ist oft von zu Hause ausgerissen und erzählt, dass sie mit 14 Jahren nicht mehr in die Wohnung der Eltern durfte. „... **die haben mich rausgeschmissen und dann hab ich mir eine Wohnung gesucht ... eine ganz eine billige ... ich hab mir eine Wohnung suchen müssen, wollt nicht auf der Strasse sein ... ich hab einen 14-jährigen Junkie bei mir wohnen gehabt, der hat mich am Karlsplatz angesprochen, wie ich in mein Stammlokal gefahren bin ...** Durch diesen damaligen Freund ist Nina mit Suchtmitteln in Kontakt gekommen. Nina kann sich an ihr erstes Mal auf dem Strich kaum erinnern, da sich die damals 15-Jährige in einem Drogenrausch befand: „... **der²⁵⁴ hat mich angejunkt und hat mir halt gezeigt, wie man am Strich geht und die ganzen Sachen ... und dann hab ich das mal ausprobiert. Es war einfach ein grausliches Gefühl und ich hab mich so mit Drogen vollgepumpt, dass ich das eigentlich nimmer mitkriegt hab wirklich ... weil als Nüchterner kannst du es nicht machen ... also ich kann es nicht machen ... ich könnt jetzt nie so wie ich jetzt bin, am Strich gehen ... ich könnt's nicht ... ich mein taugt hat´s mir nicht, aber man macht halt viele Fehler im Leben ...**“. Nina, die nun seit fünf Jahren auf den Strich geht, beschreibt ihre Freier folgendermaßen: „... **die meisten haben eigentlich auch Kindersitze hinten drin gehabt ... ganz normale Familienväter ... die meisten waren Türken, aber da bin ich nicht eingestiegen ... ja eigentlich ganz normale ältere Männer ... von hohen Viechern bis runter ... eigentlich wo du dir nie denkst, dass die am Strich fahren würden ... so wie ein ganz normaler Mann ... sie stehen sich`s halt auf junge Mädls. Ich glaub, dass sie sich ... weiß nicht ... minderwertig fühlen oder so und sich dann halt stolz vorkommen, wenn sie jetzt ein 14 jähriges Mädl im Auto sitzen haben ... das glaub ich eher ... dass das ihr Problem ist ... oder daheim keinen Sex kriegen ... oder nicht befriedigt werden daheim ... die meisten werden halt gewalttätig nach der Zeit ... es gibt viele sehr gewalttätige Freier ... ich mein, es sind 70 Prozent davon gewalttätig und 30 Prozent davon sind auch wirklich nette Männer ... wo du dir denkst ... junge ... die was nie am Strich fahren täten und sich ein Mädl nehmen täten ... Im 2. waren sie eigentlich netter als da²⁵⁵ ...**“.

²⁵³ Folgende Fallgeschichte wurde von den beiden AutorInnen Carolin Tener und Tina Ring zusammengestellt, aus dem Material ihrer Studie: Tener/Ring (2006): Auf dem Strich. Mädchenprostitution in Wien. Milena, Wien

²⁵⁴ Ein Junkie, den sie bei sich einziehen ließ

²⁵⁵ Im 15. Bezirk

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Verdacht minderjähriges Mädchen auf dem Straßenstrich in Wien, Anfang Dezember 2007²⁵⁶

Ein auffällig geschminktes Mädchen wurde Anfang Dezember 2007 von SOPHIE-Streetworkerinnen auf einem bekannten Wiener Straßenstrichgebiet gesehen. Sie stand in einer Gruppe von bulgarischen Sexarbeiterinnen. Dies war einer der wenigen Fälle des Verdachts einer Minderjährigen im Rotlichtmilieu, die SOPHIE in der Streetwork angetroffen hat. Es war während des Gesprächs mit der Gruppe bulgarischer Frauen nicht möglich, Kontakt zu dem Mädchen aufzubauen. Sie hörte zwar aufmerksam zu und suchte intensiven Augenkontakt mit den Streetworkerinnen aber sie sprach nicht. In dieser Situation war es nicht möglich – oder auch aus Sicherheitsgründen klug – das Thema der Minderjährigkeit anzusprechen. Es wirkte als ob die Gruppe womöglich unter Beobachtung durch in der Nähe befindliche Männer sei.

Am nächsten Morgen wurde im Team über die Beobachtung gesprochen und beratschlagt welche Interventionsschritte gesetzt werden können ohne das Mädchen unnötig in Gefahr zu bringen und trotzdem einzugreifen. Am selben Tag wurde die Beobachtung der Streetwork vom Vorabend bei einem Treffen mit VertreterInnen von ECPAT, der Polizei und des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte thematisiert. Intensiv wurde diskutiert was im besten Interesse des Kindes wäre und welche Auswirkungen Interventionen auf das Mädchen hätten. Es erfolgte der Vorschlag mit der Kinderdrehzscheibe²⁵⁷ Kontakt aufzunehmen und auch der Polizei, dem „Single Point of Contact“, Meldung zu erstatten. Eine Meldung beim zuständigen Polizeikommissariat wurde in der Besprechung – genauso wie davor im SOPHIE Team – eher verworfen – da ein Einsatz in Uniform und mit Streifenwagen womöglich ein Untertauchen der Gruppe bewirken würde und das Mädchen damit nicht mehr auffindbar sei.

SOPHIE hat daraufhin die Kinderdrehzscheibe kontaktiert. In diesem Telefonat wurde klar, dass das Mandat der Drehzscheibe keine Streetwork umfasst und folglich ausschließlich Kinder und Jugendliche betreut werden, die von der Polizei gebracht werden oder die zur Drehzscheibe kommen. Eine Meldung bei der Polizei wurde ebenfalls empfohlen, unter dem Hinweis, dass es sich mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit um ein minderjähriges Mädchen handle.

Das zuständige Jugendamt im Bezirk erklärte sich in einem Telefonat nicht für Interventionen auf der Straße zuständig. Fraglich war welches Eingreifen im besten Interesse des Kindes erfolgen kann, ohne die Identität von SOPHIE als anzeigender Institution Preis zu geben. Dies war vor allem deswegen sinnvoll, da es in der Streetwork um den Vertrauensaufbau zu den Frauen in der Sexarbeit geht. Der bestehende Kontakt sollte möglichst gehalten werden um ein Auffinden des Kindes, oder eine sozialarbeiterische Intervention setzen zu können.

Einige Tage später wurde das vermutlich minderjährige Mädchen nochmals an selber Stelle, in ähnlicher Situation angetroffen. Daraufhin erfolgte die Information der Polizei unter dem Ersuchen dem Hinweis anonym nachzugehen, was auch erfolgte.

Einige Zeit später wurde von einer der SOPHIE-Streetworkerin berichtet, dass sie das Mädchen bei der Kontrolluntersuchung im STD-Ambulatorium gesehen habe. Die Thematik wurde bei einem folgenden Vernetzungstreffen mit den SozialarbeiterInnen des STD-Ambulatoriums generell thematisiert. Das STD-Ambulatorium unterliegt in jedem Fall der ärztlichen Schweigepflicht.

Hieraus ergibt sich die berechtigte Annahme, dass das Mädchen/ die junge Frau über eine Kontrollkarte für Prostituierte verfügt, d.h. dass sie den persönlichen Dokumenten nach Volljährig sein müsste.

In der Folge wurde SOPHIE intern geklärt, wie künftig mit Verdachtsfällen umzugehen ist und ein interner Handlungsleitfaden erstellt. Ein National Referral Mechanism würde das Vorgehen erleichtern.

²⁵⁶ Das folgende Fallbeispiel wurde von Mitarbeiterinnen der Einrichtung Volkshilfe Wien, SOPHIE, während ihrer Streetwork Tätigkeit beobachtet.

²⁵⁷ Die Drehzscheibe Wien ist eine Einrichtung der MA 11- Jugendwohlfahrt Wien

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Asylbereich²⁵⁸

Zwei junge Nigerianerinnen sind im Asylverfahren über den Verein Exit zu Gerhard Wallner gekommen (er übernimmt für Exit die Vertretung von Asylwerberinnen im Asylverfahren). Joana Adesuwa-Reiterer von Exit kennt die Geschichte der beiden Frauen genauer: Die Frauen wurden unter falschen Voraussetzungen nach Österreich geholt, in Österreich wurde ihnen mitgeteilt, dass sie die Kosten für die Reise – jeweils zwischen 40.000 – 45.000 € - abarbeiten müssen und mehr oder weniger unter Zwang wurde ihnen mitgeteilt, dass es mit Prostitution am schnellsten geht, diese Schulden loszuwerden. Zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich waren beide noch minderjährig, mittlerweile ist eine 22 Jahre, die andere 24 Jahre alt.

Die Mädchen fassten irgendwann Vertrauen zu Joana Adesuwa-Reiterer von Exit und dann auch zu Gerhard Wallner und haben deswegen ihre Geschichte erzählt und über die Probleme gesprochen, die sie in Österreich haben, aber auch über die Probleme, die die Familie zu Hause hat (Bedrohungen und Angriffe auf Familienmitglieder und auf das Haus der Familie). Sie selbst werden mittels Vodoo einzuschüchtern versucht bzw. werden sie auch in Österreich verfolgt und bedroht. Mehrmals wurde ihr Quartier ausfindig gemacht und die „Madam“, für die die Mädchen arbeiten und der sie das verdiente Geld abliefern müssen, schickte sie wieder auf den Strich. Auch als LEFÖ²⁵⁹ sie in ihrer Notwohnung betreute, wurden sie wieder ausfindig gemacht. Dann wurde ihnen das Angebot gemacht, dass sie 20.000 gleich bezahlen könnten, dann würden sie in Ruhe gelassen. Beide haben auch mit Hilfe des Vereins Exit Anzeige bei der Polizei erstattet.

Die Mädchen haben die Telefonnummer des zuständigen Polizeibeamten der Sondereinheit für Menschenhandel und können dort jederzeit anrufen, sollte es wieder zu Bedrohung kommen.

Wenn vom Bundesasylamt festgestellt wird, dass es sich tatsächlich um Menschenhandel handelt, dann ist das ein Asylgrund und die beiden können anerkannte Flüchtlinge in Österreich werden. Zurzeit sind beide noch im laufenden Verfahren.

²⁵⁸ Informationen stammen u.a. von Gerhard Wallner, Diakonie (Laura Gatner-Haus), Telefonat am 10.3.2008

²⁵⁹ Einrichtung für Betroffene des Frauenhandels- siehe www.lefoe.at

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Empfehlungen Betreuungskonzept für durch Prostitution kommerziell sexuell ausgebeutete Minderjährige²⁶⁰

Die Empfehlungen für ein Unterstützungsangebot für diese Zielgruppe basieren einerseits auf den Wünschen der Betroffenen, mit denen Interviews geführt wurden und andererseits auf ExpertInnenmeinungen und Konzepten aus dem Ausland. Es zeigt sich dabei, dass eine niedrigschwellige Anlaufsstelle die effektivste und lebensweltorientierteste Unterstützungsmaßnahme ist. Diese soll einen szenenahen, gut erreichbaren Standort haben, um den Zugang für die Mädchen zu erleichtern. Die Anlaufsstelle soll täglich 24 Stunden geöffnet sein, damit die Mädchen Grundbedürfnisse wie Essen und Schlafen jederzeit decken können und in Notfällen wie z.B. gewalttätigen Übergriffen von Freiern immer einen „Zufluchtsort“ haben, wo ihnen geglaubt und geholfen wird. Der Alltag dieser Mädchen ist von Prostitution und in vielen Fällen von Drogenbeschaffung und -konsum geprägt. Prostitution findet vorwiegend in der Nacht statt; daher müssen Schlafplätze auch unter Tags zur Verfügung stehen. Begrenzte Öffnungszeiten stellen zusätzliche Erschwernisse bei der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten dar. Die Mädchen sollen das Gefühl bekommen, dass immer jemand für sie da ist – dies haben sie in ihrer Vergangenheit nicht erfahren. Das Personal sollte ausschließlich aus weiblichen Mitarbeiterinnen bestehen, da Mädchenarbeit vorzugsweise von Frauen durchgeführt werden sollte; alle Frauen verbindet, dass sie ähnliche Formen von Sozialisation und Benachteiligungen erleben mussten. Auch eine dauerhafte und kontinuierliche Mitarbeit ist – aufgrund der häufigen Kontaktabbrüche, die die Mädchen bereits erlebt haben – ein wichtiges Kriterium.

Der Zugang zur Anlaufsstelle muss niedrigschwellig, sprich an keine Voraussetzungen gebunden sein, sowie weiters auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und Anonymität beruhen.

Die Angebote in der Anlaufsstelle sollen die Grundversorgung, wie Essen, Getränke, Duschen, Kleidung sowie die Bereitstellung von Schlafplätzen, die Möglichkeit Wäsche zu waschen und die freie Entnahme von Kondomen, Gleitgel, Spritzen, Binden/Tampons umfassen. Um den Mädchen eine Tagesstruktur zu bieten, sind auch gemeinsame Mahlzeiten geplant; in diesem Rahmen können beispielsweise beim Frühstück Erfahrungen der letzten Nacht auf dem Strich ausgetauscht werden. Weiters sollen medizinische Angebote, wie gynäkologische Untersuchungen, Schwangerschaftstest, Testung für Infektionskrankheiten, Spurensicherungsset nach Vergewaltigungen, Substitutionsberatung und –einstellung, Erstversorgung, regelmäßige Anwesenheit einer Psychiaterin vorhanden sein. Ebenso stellen sozialarbeiterische Angebote wie Beratungsgespräche z.B. zu Safer Sex, Safer Use und Safer Work-Themen, sowie Krisenintervention, Streetwork, Begleitung und Weitervermittlung wichtige Eckpfeiler dar. Weiters soll regelmäßig eine Juristin in der Anlaufsstelle vor Ort sein, um rechtliche Beratung hinsichtlich Verwaltungsstrafen, Gerichtsverfahren etc. anbieten zu können.

Die Ziele in der Arbeit mit den Mädchen sind, Überlebenshilfe zu bieten und zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der Lebenssituation beizutragen. Die Mädchen sollen in der Anlaufsstelle vor allem einen Schutzraum finden, wo sie sich in gewaltfreier, sicherer und angenehmer Atmosphäre zurückziehen und ausruhen können und die Möglichkeit haben, sich auszusprechen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist der schrittweise Aufbau einer Beziehung zu den Mädchen. Es soll eine Vertrauensbasis erarbeitet werden, damit eine beständige und tragfähige Beziehungskonstellation entstehen kann. In diesem Zusammenhang soll eine Stärkung des Selbstwertgefühls der Mädchen stattfinden. Ziel ist es außerdem, ein Bewusstsein für Safer Use-, Safer Sex- und Safer Work-Regeln zu schaffen, um das Risiko von Infektionskrankheiten, ungewollten Schwangerschaften und gewalttätigen Übergriffen zu senken. Das Aufzeigen von Alternativen zur Straße und die Schaffung von neuen Lebensperspektiven sind ebenso wichtige Zielsetzungen in der Arbeit mit der Zielgruppe.

²⁶⁰ Von Carolin Tener und Tina Ring in Anlehnung an die Studie aus dem Jahr 2006: „Auf dem Strich. Mädchenprostitution in Wien“

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Hilfen zum Ausstieg aus der Prostitution bzw. die Weitervermittlung zu anderen, ggf. höherschwelligen Einrichtungen werden – je nach Wunsch und Situation der Mädchen – angestrebt. Zusätzlich sollen präventive Maßnahmen, wie Kooperation und Vernetzung mit Beratungsstellen und Schulen sowie Informationsveranstaltungen für MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt gesetzt werden. Weiters stellt die Freierarbeit einen wichtigen Bereich dar, denn beispielsweise bestehen viele Freier auf den Verzicht von Kondomen. Hier gilt es, durch gezielte Aktion – Verteilen von Informationsmaterial über sexuell übertragbare Krankheiten sowie Kondome – ein Bewusstsein über die Ansteckungsgefahr bei den Freiern zu schaffen.

Empfehlungen – in Anbindung an eine Anlaufstelle Aufbau eines niedrigschwelligen Arbeitsprojekts

Second Hand Shop

Um den Selbstwert der Mädchen und jungen Frauen zu stärken und auch eine Einführung bzw. Rückführung zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, bietet sich als Erprobungsfeld die Anmietung eines Geschäftslokales an, indem gebrauchte Gegenstände verkauft werden sollen. Der Gedanke, der hinter diesem Projekt steht, ist, dass die Mädchen auf legalem Wege ein wenig Geld verdienen können. Außerdem sollen die Barrieren, die die Mädchen täglich in ihrem Leben zu spüren bekommen, schrittweise abgebaut werden, indem sie mit der Allgemeinbevölkerung in diesem geschützten Rahmen zusammengeführt werden. Erfolgserlebnisse beim Verkauf von Gegenständen sowie die Gestaltung des Shops sollen den Jugendlichen zeigen, dass es auch ein attraktives, selbstbestimmtes Leben abseits der Prostitution geben kann. Die Mitarbeit im Shop ist freiwillig und an den Lebensumständen der Mädchen angepasst. Mit einer Mitarbeiterin des Teams sollen soziale Kompetenzen sensibel erlernt bzw. aufgefrischt werden. Am Ende jedes Arbeitstages soll nach dem TagelöhnerInnenprinzip ihr Verdienst ausbezahlt werden, um rasche Erfolgserlebnisse zu garantieren. Je nach Interesse und Nutzung durch die Jugendlichen soll auch ein Internetauftritt für einen Online-Shop sowie die Möglichkeit zur Interneteinschulung angeboten werden.

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Liste Unterstützungs- und Betreuungsorganisationen

Allgemeines

Die Ämter der Landesjugendwohlfahrt in den Bundesländern:

Die Aufgaben und Leistungen der Jugendwohlfahrt sind im Jugendwohlfahrtsgesetz umschrieben und umfassen Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge und Jugendfürsorge (Förderung und Sicherung der Entwicklung Minderjähriger durch Hilfe bei der Pflege und Erziehung und durch Erziehungsmaßnahmen). Konkret ist es Aufgabe der Jugendwohlfahrt, Familien zu beraten und zu unterstützen, in Krisensituationen den Schutz der Kinder zu gewährleisten und sie in Obsorge- und Unterhaltsangelegenheiten zu vertreten. Zuständig für die Jugendwohlfahrt sind die Bundesländer.

Burgenland

Leitung: Mag. Elvira Waniek-Kain

E-mail: elvira.waniek-kain@bgld.gv.at

Internet: <http://www.burgenland.at/gesundheit-soziales/jugendwohlfahrt/231>

Kärnten

Leitung: Christine Gaschler-Andreasch

E-mail: christine.gaschler@ktn.gv.at

Niederösterreich

Leitung: Mag. Gänger Reinfried

E-mail: post.gs6@noel.gv.at oder reinfried.gaenger@noel.gv.at

NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt
Zuständig für UMF in NÖ, Fachaufsicht
Jugendwohlfahrt
Wolfgang Kienecker

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
02742/9005/16411

E-mail: Wolfgang.kienecker@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Jugend/Jugendwohlfahrt.wai.html>

Oberösterreich

Leitung: Dr. Gabriele Haring

E-mail: gabriele.haring@ooe.gv.at

Internet: <http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at/>

Salzburg

Leitung: Dr. Peter Valentini

E-mail: peter.valentini@salzburg.gv.at

Internet:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/se/bezirke/bh-hallein/jugendwohlfahrt-intro.htm>

Steiermark

Leitung: Dr. Angelika Schaunig

E-mail: angelika.schaunig@stmk.gv.at

Internet:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10006328/104774>

Tirol

Leitung: Dr. Weber Manfred

E-mail: m.weber@tirol.gv.at oder juwo@tirol.gv.at

Internet:

<http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/>

Vorarlberg

Leitung: Dr. Werner Grabher

E-mail: werner.grabher2@vorarlberg.at

Internet:

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/jugend_senior/jugend/jugendwohlfahrt/start.htm

Wien

Leitung: Mag. Balic-Benzing Renate

E-mail: bal@m11.magwien.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern:

Kinder- und Jugendanwaltschaften vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen, bieten

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

z.B. rechtliche Beratung, psychosoziale Begleitung, Mediation, allgemeine Information und Hilfe und führen Informationsveranstaltungen und Projekte über bzw. zu Angelegenheiten durch, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind oder begutachten und regen Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften aus Sicht der Kinder und Jugendlichen an.

Kinder- und Jugendanwalt Burgenland

Christian REUMANN

Hartlsteig 2
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600-2808
Fax: 02682/600-2187

E-mail: christian.reumann@bgld.gv.at
Internet: <http://www.burgenland.at/kija>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich

Gabriela PETERSCHOFISKY

Rennbahnstraße 29
3100 St. Pölten
Tel.: 02742-90811
Fax: 02742/9005-15650

E-mail: post.kija@noel.gv.at
Internet: <http://www.kija-noe.at/neu/>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich

Christine WINKLER-KIRCHBERGER

Promenade 37
4020 Linz
Tel.: 0732/77 97 77
Fax: 0732/7720-14077

E-mail: kija@ooe.gv.at
Internet: http://www.kija-ooe.at/1_DEU_HTML.php

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Andrea HOLZ-DAHRENSTAEDT

Museumsplatz 4, 2. Stock
5020 Salzburg
Tel.: 0662/430550-0
Fax: 0662/430550-3010

E-mail: andrea.holz@salzburg.gv.at oder
andrea@kija.at
Internet: <http://www.kija.at/sbg/index.html>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Christian THEISS

Nikolaipplatz 4a / Griesgasse 27
8020 Graz
Tel.: 0316 /877-4921
Fax: 0316/877-4925

E-mail: christian.theiss@stmk.gv.at
Internet: <http://www.kinderanwalt.at/>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Elisabeth HARASSER

Sillgasse 8
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/3790
Fax: 0512/5083795

E-mail: jugendanwalt@tirol.com
Internet: <http://www.kija-tirol.at/>

Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Michael RAUCH

Schießstätte 12
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/84900
Fax: 05574/ 511-923270

E-mail: kija@vorarlberg.at
Internet:
http://kija.weberhofer.at/cms/front_content.php

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Alserbachstr. 18
1090 Wien
Tel.: 01/70 77000
Fax: 01/01/4000-99-85905

Monika PINTERITS
E-mail: pin@kja.magwien.gv.at

Anton SCHMID
E-mail: drs@kja.magwien.gv.at
Internet: <http://www.kja.at/>

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Medizinische Betreuung, Experten für Kinderpsychiatrie und Kinderpsychologie

Wien / AKH Wien

A-1090 Wien
2793 Währinger Gürtel 18-20
Tel.: +43 1 40400 3012
Fax: +43 1 40400

Vorstand der Universitätsklinik für Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters Medizinische Universität
Max H. Friedrich, o. Univ. Prof. Dr.

Email: pkj@meduniwien.ac.at

**Rothschildstiftung Neurologisches Zentrum Rosenhügel
Neuropsychiatrische Abteilung für Kinder u. Jugendliche**

Ernst BERGER, Dr.
Riedlgasse 5
1130 Wien
Tel.: 01/880-00/321
Fax: 01/880-00/360
E-mail: ernst.berger@univie.ac.at

**Zentrum für angewandte Psychotraumatologie
Traumapsychotherapieausbildung**
Internet: www.zap-wien.at

Österreichisches Netzwerk Traumatherapie
Internet: www.oent.at

Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
Klaus Vavrik
0676/5242911

Kinderschutzeinrichtungen – Hilfsstellen für Kinder und Jugendliche

Kindernotruf

0800 5k6n7r5k6n7r
E-mail: kindernotruf@kindernotruf.at

Internet: <http://www.kindernotruf.at/>

Beschreibung: Telefonische Beratung von Kindern, österreichweit rund um die Uhr kostenlos erreichbar. Der Kindernotruf bietet außerdem Betreuung und Begleitung zu Behörden und Prozessen für Missbrauchsopfer, von der Anzeige über die Einvernahme bis zum Prozess.

147 – Rat auf Draht

ORF Zentrum
Würzburggasse 30
1136 Wien
Tel: 01/ 87 878-13635

Email: rataufdraht@orf.at

Internet: <http://rataufdraht.orf.at>

Beschreibung: Rat auf Draht bietet telefonische Beratung für alle Probleme von Kindern und Jugendlichen. Die Beratung erfolgt durch PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, Lebens- und SozialberaterInnen und einen Juristen.

Diverse Fachstellen Kinder bzw. Umsetzung von Kinderrechten in Österreich

ECPAT Österreich

Anwaltschaft, Lobbying, Monitoring, Forschung und Training
Mag. Astrid Winkler

Diefenbachgasse 36
1150 Wien
0699/112 00 397

Email: info@ecpat.at

Internet: www.ecpat.at

NETZWERK KINDERRECHTE

Elisabeth SCHAFFELHOFER-GARCIA MARQUEZ

Wilhelminenstraße 91/IIlf
1160 Wien

Tel.: 01/481 09 97

Fax: 01/481 54 88

Mobil: 0676/88011-1016 (derzeit nur mobil erreichbar!)

E-mail:

elisabeth.schaffelhofer@kinderhabenrechte.at

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Beschreibung: Das Netzwerk Kinderrechte betreibt Lobbying für Umsetzung von Kinderrechten bzw. Verankerung derselben in der Verfassung.

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM)

Helmut SAX

Freyung 6/2
1010 Wien
Tel.: 01/4277-27424

E-mail: helmut.sax@univie.ac.at

BIM / Zentrum Polis

Dorothea STEURER
Heßgasse 1
1010 Wien
Tel.: 01/4277-27441

E-mail: dorothea.steurer@politik-lernen.at

Beschreibung: Entwicklung von Schulungsmaterialien bzw. Angebote für Schulen zu Menschen- und Kinderrechten, etc.

Kinderbüro Steiermark

Bernhard SEIDLER

Nikolaipplatz 4a
8020 Graz
Tel.: 0316/833 666
Fax.: 0316/833 666-24

E-mail: bernhard.seidler@kinderbuero.at

Internet:
http://www.kinderbuero.at/main.php?module=Lw_p23Axj4L

Beschreibung: Das Kinderbüro ist eine Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche und setzt sich für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bereichen ein, die sie selbst betreffen und die Wahrung ihrer besonderen Bedürfnisse ein. Das Kinderbüro bietet Beratung und Information zu Kinderfragen und betreibt Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

KINDERSTIMME Kuratorium für ein kinderfreundliches Österreich

Irmela STEINERT

Tel.: 02236/767 49
Schlossplatz 12

2361 Laxenburg

E-mail: i.steinert@kabsi.at

Internet: <http://www.kinderstimme.at/index.htm#>

Beschreibung: Das Kuratorium will ein öffentliches Bewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern schaffen und ist Teil des Netzwerks Kinderrechte Österreich. Ziele sind unter anderem die Einrichtung eines Kinder-Ombudsmannes auf Bundesebene, selbständiges Antragsrecht ab dem 14. Lebensjahr, Parteienstellung von Kinder/Jugendlichen bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen, Maßnahmen zur Kompensation der Folgen von Armut von Kindern und Sicherung der Rechte junger Menschen die nicht im Mainstream der Gesellschaft leben.

Welt der Kinder

Carmen FEUCHTNER bzw. Gerhard KÖNIG

Schneider-Straße 28
6900 Bregenz
Tel: 05574/48606 oder 05574/45958

E-mail: carmen.feuchtner@vol.at und
weltderkinder@vol.at, gerhard.koenig@vol.at
Internet: <http://www.weltderkinder.at/cms/>

Beschreibung: Der Verein setzt sich für den Schutz von Kindern gegen Gewalt und Deprivation in familiären und gesellschaftlichen Kontexten und in nationalen und internationalen Kontexten ein. Welt der Kinder setzt seine Schwerpunkte unter anderem auf Informationsaustausch, wissenschaftlichen Diskurs, Fortbildung von Fachleuten, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Teilnahme an Projekten, die mit traumatisierten Kindern arbeiten.

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Abt. II/2 für Jugendwohlfahrt und Kinderrechte
Dr. Maria Orthofer

Tel: +43-1-71100-3314
Fax: +43-1-7189470-1908

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

E-mail: maria.orthofer@bmgfj.gv.at
Internet: <http://www.bmgfj.gv.at/>

Kinderhandel und Kinderprostitution

Spezialeinrichtung der Stadt Wien für ausländische Kinder und Jugendliche, die in Wien unbegleitet von der Polizei aufgegriffen werden

Drehscheibe

Magistrat der Stadt Wien, MAG 11

Amt für Jugend und Familie
Betreuung ausländischer, unbegleiteter
Jugendlicher
Norbert CEIPEK

Wasnergasse 33
1200 Wien
Tel.: 01/ 33134/20396
Mobil: 0664 815 69 57

Email: norbert.ceipek@wien.gv.at

Beschreibung: Die „Drehscheibe“ betreut in Wien Betroffene von Kinderhandel. Die Drehscheibe ist österreichweit die einzige, auf minderjährige Fremde²⁶¹ ausgerichtete Betreuungseinrichtung. Da sie jedoch aus Bedarfsfällen mehr oder weniger ad hoc entstanden ist und wie die meisten Einrichtungen der Jugendwohlfahrt unter Ressourcenmangel leidet ergeben sich einige Probleme. Die dort untergebrachten Kinder fassen nur schwer Vertrauen und laufen vielfach weg. Dem wurde versucht durch vertrauensbildende Maßnahmen (Empfang und Betreuung in der Muttersprache) entgegen zu wirken. Dies fand jedoch, wie bereits erwähnt aufgrund des individuellen Engagements des Leiters der Drehscheibe statt und konnte nicht institutionalisiert werden. Die Drehscheibe kann für viele der Betroffenen keine adäquaten Zukunftsperspektiven anbieten, da auf

²⁶¹ Dies exkludiert unbegleitete minderjährige Asylwerber/innen, da diese in anderen speziellen Betreuungseinrichtungen untergebracht werden.

Aufenthaltstitel²⁶² beschränkt und unsicher sind. Außerdem kommen viele der Kinder mit der Vorgehensweise der „freiwilligen“ Repatriierung nicht zurecht, da evtl. zu Beginn ihrer Ausbeutung durch Menschenhandel ein realer Migrationswunsch stand. Auch wenn durch die Drehscheibe sichergestellt wird, dass sie in professionelle Krisenzentren in ihren Herkunftsländern²⁶³ kommen, so wissen die Kinder bzw. bekommen dies von anderen Kindern bzw. Menschenhändlern gesagt, dass sie wieder nach Hause geschickt werden, was sie teilweise sicher ablehnen.²⁶⁴ Dies stellt auch eine Herausforderung hinsichtlich der Vermeidung vor Reviktimisierung dar (siehe Kapitel 7). Ein weiteres Problem ist die Angst vor dem organisierten Verbrechen, welche viele der Kinder und Jugendlichen zwingt sich nach der kurzfristigen Unterbringung in der Drehscheibe erneut zu den Menschenhändlern zu begeben.

Niederschwellige Einrichtungen für wohnungslose Jugendliche

Niederösterreich

Jump!

Thomas BRUCKNER

Herzogenburgerstr. 48-50
3100 St. Pölten

Tel.: 0676 / 88044572

Email: thomas.bruckner@emmaus.at

Beschreibung: Zielgruppe: 14 - 21 Jahre, zielorientierte Beratung, Einzelbetreuung über Emmaus, Vernetzung, Beschäftigungs- und Zuverdienstangebote, soziales Auffangnetz, getrennte Mädchen- und Burschenräume, eigenen Aufenthaltsraum für Mädchen, niederschwelliger Zugang, Anonymität f. 3 Tage möglich
3 Monate - Verlängerung bei konkreter Perspektive
Möglich, 14 Schlafplätze plus 2 Notbetten
Wohnheim von Emmaus, Betreutes Wohnen in eigenen

²⁶² Hier wird vorwiegend der Aufenthaltstitel des humanitären Aufenthalts verwendet auf welchen kein Rechtsanspruch besteht

²⁶³ Diese wurden z.B. durch Hilfe der Drehscheibe und der Stadt Wien in Bulgarien und Rumänien initiiert und beim capacity building unterstützt- siehe dazu auch Kapitel 8

²⁶⁴ Interview mit Fevziye Bahar, Sprecherin der Internationalen Romani Union, vom 23.02.08

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Wohnungen ist projektiert, Nachbetreuung, 19.00 - 09.00 Uhr, keine eigene Tagesstruktur, Zuweisung

Oberösterreich

B37

Christian GAISEDER

Bethlehemstraße 37
4020 Linz

Tel.: 0664 / 820 8020

Email: christian.gaiseder@b37.at

UFO Linz

Elisabeth HAMBERGER

Hauptstraße 60
4040 Linz

Tel.: 0732 / 714 058

Email: elisabeth.hamberger@soziale-initiative.at

WAKI Linz

Erika BREUER

Schubertstraße 17
4020 Linz

Tel.: 0676 / 54 14 606; 0732 / 609348

Email: waki@spattstrasse.at, erikabreuer@gmx.at

Kärnten

Juno Klagenfurt

Ingrid LAPAN

Villacher Straße 161
9020 Klagenfurt

Tel.: 0463 5511238

Email: Ingrid.lapan@promente-kijufa

Pro mente Klagenfurt

Ingrid LAPAN

Villacher Straße 161
9020 Klagenfurt

Tel.: 0463 / 5511238

Email: Ingrid.lapan@promente-kijufa.at

Salzburg

Exit7

Siezenheimerstr. 7

5020 Salzburg

Pözl Harald

0662 / 439728

Email: exit7@caritas-salzburg.at

Beschreibung: Zielgruppe: 12 - 18 Jahre (Ältere nur ausnahmsweise), Beratung, Vermittlung, Auszahlung von Taschengeld, Freikarten für ÖPNV (in Absprache mit JW), getrennte Mädchen- und Burschenräume, kein getrennter Aufenthaltsbereich, niederschwelliger Zugang, 14 Tage pro Monat - Verlängerung bei konkreter Perspektive möglich, 14 Schlafplätze plus 2 Notbetten, 19.00 - 09.00 Uhr, keine Ressourcen für Einzelfallbetreuung, keine Beschäftigungs- u./ oder Zuverdienstangebote, Meldepflicht bei unter 16jährigen am Folgetag, keine eigene Tagesstruktur, indirekte Zuweisung durch Jugendamt sowie Auszeiten von JW-WG's

Steiermark

Avalon

Angelika BEER

Selzstraße 5

8940 Liezen

Tel.: 03612 / 30168; 0676 / 5739789

Email: streetwork.liezen@verein-avalon.at

Schlupfhaus Graz

Martin AUFERBAUER

Mühlgangweg 1

8010 Graz

Tel.: 0316 482959; 0676 / 88015-453

Email: schlupfhaus@caritas-graz.at

Tirol

Chill Out

Heiliggeiststr. 8

6020 Innsbruck

Trumer Sabine

0512 / 572 121

Email: dowas.chill.out@chello.at

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Wien

A_way, Notschlafstelle Caritas²⁶⁵

Felberstraße 3/7
1150 Wien

Haiderer Martin
01 / 897 52 19

Email: m.haiderer@caritas-austria.at

Beschreibung: Diese Einrichtung ist seit 2005 tätig und zur Hälfte vom Jugendamt, Wien, der MA11, sowie der Sucht- und Drogenkoordination Wien, einer gemeinnützigen Einrichtung der Stadt Wien (<http://www.drogenhilfe.at/java/home.html>) finanziert. Sie ist die einzige Einrichtung die Anonymität zusichert. Abgesehen von dieser Einrichtung existiert kein niedrighschwelliges Übernachtungsangebot für Jugendliche in Wien. Dennoch gibt es kein Tagesangebot (Öffnungszeiten sind beispielsweise nicht an die Prostitutionszeiten angepasst, sprich Schlafplätze können nur abends und nicht unter Tags in Anspruch genommen werden).

Zielgruppe: 14 - 21 Jahre, Beratung, Basisversorgung, Vermittlung, Überlebenshilfen (Hygiene, Kleider etc.) Vernetzung, Nachnotaufnahme, Krisenintervention, getrennte Mädchen- und Burschenräume, kein getrennter Aufenthaltsbereich, Anonymität, Parteilichkeit, niederschwelliger Zugang, 5 Nächte pro Monat, individuelle Ausnahmen möglich, 10 Schlafplätze plus 2 Notbetten, 19.00 - 08.00 Uhr, keine Tagesstruktur, kein Betreuungsauftrag, keine aufsuchenden, nachgehenden u. begleitenden Angebote

Allgemein

BAWO

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
Nina SAJKO

Tel.: 0680 / 21 28 503

Email: office@bawo.at

Internet: <http://www.bawo.at/>

Polizeiliche Fachstelle des BM.I sowie für die Meldungen bei Verdacht auf Kinderhandel

Taskforce gegen Menschenhandel

Koordination: BMeiA (Außenministerium)
Kontakt: Frau Ges. Dr. Bettina Kirnbauer

Minoritenplatz 8
A-1014 Wien

Email: Bettina.KIRNBAUER@bmeia.gv.at

Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt (BKA)

Leiter des Büros 3.6, Zentralstelle für
Menschenhandel und Schleppereibekämpfung
Oberst Gerald Tatzgern

Josef Holaubek Platz 1
1090 Wien
Tel.: 01/24836-85383

Email: Gerald.tatzgern@bmi.gv.at

Meldungen von Beobachtungen

Lehrer am Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive Wien (BZS)

Chefinspektor Manfred Hauser
Trainer Kinderhandel
01/71722-99-51238

Email: manfred.hauser@bmi.gv.at

B25/Wien SIAK

Grundausbildung Exekutive

Rudolf EBENBERGER

Marokkanergasse 4
1030 Wien

Email: Rudolf.ebenberger@bmi.gv.at

B75/ Wien SIAK

Grundausbildung Exekutive

Karl AIBLER

Marokkanergasse 4
1030 Wien

Email: Karl.aibler@bmi.gv.at

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Spezielle NGOs zur Unterstützung von Opfern von Menschen- und Frauenhandel sowie von Migrantinnen

**Burgenland
Caritas Eisenstadt**

St.-Rochus-Straße 15
A-7000 Eisenstadt
Tel: 02682/73 600
Fax: 02682/306-0

Email: p.prangl@eisenstadt.caritas.at

Beschreibung: Allgemeine Flüchtlingsberatung, Grundversorgung, Notunterkünfte

Sozialhaus Oberwart

Postfach 140
Tel: 03352/325 75

Email: sozialhaus_burgenland@gmx.at
Internet: <http://www.frauenhaus.org>

Beschreibung: Hilfe für sozial schwache Frauen und FamilienNotunterkunft für alle Frauen möglich

**Kärnten
ASPIS
Forschungs- und Beratungszentrum für Opfer von Gewalt, Universität Klagenfurt**

Universitätsstraße 70
A-9020 Klagenfurt
Tel: 0463/2700-1673
Fax: 0463/2700-1696

Email: aspis@uni-klu.ac.at
Internet: <http://www.aspis.at>

Beschreibung: ASPIS bietet medizinische und psychotherapeutische Betreuung von traumatisierten Gewaltopfern und arbeitet eng mit anderen Betreuungseinrichtungen und Fachkräften zusammen. Aspis richtet sich sowohl an In- als

auch Ausländer und bietet auch interkulturelle Beratung und Therapie an.

Caritas Klagenfurt – Sozialberatung

Sandwirthgasse 2
9010 Klagenfurt
Tel: 0463/55 560
Fax: 0463/55 560-30

Email: office@caritas-kaernten.at
Internet: <http://www.caritas-kaernten.at/>

Beschreibung: Die Sozialberatung umfasst Beratung in Notsituationen, rechtliche Beratung, Vermittlung mit Behörden und gemeinsames Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten.

Frauengesundheitszentrum Kärnten

Völkendorfer Straße 23A-9500 Villach
Tel: 04242/530 55
Fax: 04242/530 55-15

Email: fgz.sekretariat@fgz-kaernten.at
Internet: <http://www.fgz-kaernten.at/>

Beschreibung: Das Frauengesundheitszentrum konzentriert sich unter anderem auf die Arbeit im Bereich sexuelle Gesundheit und Verhütung.

**Niederösterreich
Caritas St. Pölten – Flüchtlingsberatung**

Dr. Karl Renner Promenade 12
A-3100 St. Pölten
Mag. Sara Rodriguez Toral
Tel. 02742/84 195
Fax: 02742/84 199

Email: fluechtlingshilfe@stpoelten.caritas.at
Internet: <http://www.stpoelten.caritas.at>

Beschreibung: Die Flüchtlingsberatung der Caritas St. Pölten bietet rechtliche Beratung und soziale Hilfe für Flüchtlinge in der Diözese St. Pölten, Überbrückungshilfe, Asylberatung, macht Öffentlichkeitsarbeit und ist Ansprechpartner für Pfarren, Vereine, Privatpersonen, welche Flüchtlinge beherbergen.

FAIR – Volkshilfe Österreich

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Rossmarkt 6
A-3100 St. Pölten
Tel: 02742/218 04
Fax: 02742/318 37

Email: oezsecgin@volkshilfe.at
Internet: <http://www.volkshilfe.at>

Beschreibung: Zusammenarbeit mit Haus der Frau St. Pölten, Zusammenarbeit mit Caritas Arbeitsassistenten Übersetzungen, etc.

Evangelischer Flüchtlingsdienst

Schießstattring 35
A-3100 St. Pölten
Tel: 02742/214 38
Fax: 02742/214 38-5

Email: sabine.grabner@diakonie.at
Internet: <http://www.diakonie.at/efdoe>

Beschreibung: Rechtl. und Integrationsberatung, Suche nach Unterkunft, aber offiziell keine Handhabung für Frauenhandel

Südwind NÖ-West – AG Frauen und Wirtschaft

Schreinergergasse 1
A-3100 St. Pölten
Tel: 0664/394 49 53

gertrude.eigelsreiter@oneworld.at
Email: nelly.schwarz@gmx.at

NÖ-Hilfswerk Krems
Kasernstraße 16
A-3500 Krems
Tel: 02732/832 24-0
Email: bl.krems@noe.hilfswerk.at
Internet: <http://www.hilfswerk-krems.at> und www.hilfswerk.at

Beschreibung: Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexuellen Gewalterfahrungen

Oberösterreich Autonomes Frauenzentrum/Frauennotruf Linz

Humboldtstraße 43
A-4020 Linz
Tel: 0732/60 22 00
Fax: 0732/60 22 00-60

Email: beratung@frauenzentrum.at
Internet: <http://www.frauenzentrum.at>

Beschreibung: Das Frauenzentrum bietet unter anderem Rechtsberatung, psychosoziale Beratung und Prozessbegleitung.

Lena Caritas Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für Prostituierte

Steingasse 25/2
A-4020 Linz
Tel: 0732/77 55 08-0
Fax: 0732/77 55 08-14

Email: lena@caritas-linz.at
Internet: <http://caritas.cyberhouse.at/LENA.pdf>

Beschreibung: Der Treffpunkt Lena bietet Menschen, die in der Prostitution arbeiten oder gearbeitet haben und deren Angehörige Beratung und Unterstützung, leistet Aufklärungsarbeit und hat es sich zum Ziel gesetzt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten zu verbessern.

Maiz Autonomes Integrationszentrum von und für Migrantinnen

Hofgasse 11, A-4020 Linz
Tel. (0732) 77 60 70

Email: maiz@servus.at
Internet: <http://www.maiz.at/>

Beschreibung: Maiz hat sich die Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation von Migrantinnen und die Förderung ihrer politischen und kulturellen Partizipation zum Ziel gesetzt. Insbesondere werden dabei Frauen in der Sexarbeit – ob Betroffene von Frauenhandel oder nicht – durch Bildung, Beratung und Vernetzung unterstützt.

Salzburg

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Caritas Salzburg – Sozialberatung für In- und AusländerInnen

Plainstraße 83
A-5020 Salzburg
Tel: 0662/84 93 73-223
Fax: 0662/84...-219

Email: sozialberatung@caritas-salzburg.at
Internet: <http://www.caritas-salzburg.at/caritas/page.asp?id=1148>

Beschreibung: Diese Beratungseinrichtung für In- und AusländerInnen, die sich in sozialer Not befinden, bietet Information, Weitervermittlung, und individuelle, professionelle und vertrauliche Unterstützung zur Bewältigung der Notlage, außerdem Sozialhilfe, Hilfe bei Aufenthaltsfragen und Tipps beim Umgang mit Geld.

Frauennotruf Salzburg

Haydnstraße 2
A-5020 Salzburg
Tel: 0662/88 11 00
Fax: 0662/87 02 25

Email: frauennotruf.salzburg@aon.at
Internet: <http://www.frauennotrufe.at>

Beschreibung: Die psychosoziale Einrichtung bietet Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen und jugendliche Mädchen mit sexuellen Gewalterfahrungen.

Steiermark Caritas Graz

Raimundgasse 16
8011 Graz
Telefon-Nr.: 0316/8015-0
Email: office@caritas-graz.at
Internet: <http://www.caritas-graz.at/home.php>

Haus Elisabeth – Frauennotschlafstelle der Caritas

Grabenstraße 43
A-8010 Graz
0316/ 67 29 72
Fax: 0316/90 83 49
Email: haus.elisabeth@caritas-graz.at

Internet: <http://caritas-graz.at/home.php?cakt=einr&id=66>

Beschreibung: Die Frauennotschlafstelle bietet Sofortaufnahme und Basisversorgung für volljährige Frauen und ihre Kinder, die nicht wissen wo sie die Nacht verbringen sollen oder aufgrund einer schwierigen Lebenssituation vorübergehend eine Unterkunft brauchen; außerdem individuelle Situationsabklärung, ambulanten Sozialdienst und Nachbetreuung.

Omega Graz Gesundheitsstelle / Health Care Center

Albert-Schweitzer-Gasse 22
A-8020 Graz
Telefon: + 43 316 773554-0
Fax: + 43 316 773554-4

E-Mail: office@omega-graz.at
Internet: <http://www.omega-graz.at/index.shtml>

Beschreibung: Omega Graz fördert, betreut und behandelt Betroffene von organisierter Gewalt und grober systematischer Verletzungen der Gesundheits- und Menschenrechte.

Das Angebot reicht von medizinischer, psychologischer und sozialer Beratung (mehrsprachig) über Psychotherapie, mobile Betreuung bis zu muttersprachlicher Flüchtlingsbetreuung im psychosozialen Bereich, Kursen und Workshops.

Verein Frauenservice Graz

Idlhofgasse 20
A-8020 Graz
Fax: 0316/716 02 20
Fax: 0316/716 022-8

Email: office@frauenservice.at
Internet: <http://www.frauenservice.at>

Beschreibung: Das Frauenservice bietet kostenlose Information, Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe in rechtlichen, persönlichen, sozialen und beruflichen Bereichen.

ZEBRA

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Schönaugürtel 29
8010 Graz
Telefon: +43/ 316/ 83 56 30 - 0
Fax: +43/ 316/ 83 56 30 – 50

Organisation:

Pestalozzistraße 59/II
8010 Graz
Tel.: +43/ 316/ 90 80 70 - 0
Fax: +43/ 316/ 90 80 70 – 50

E-Mail: zebra@zebra.or.at
Internet: <http://www.zebra.or.at/>

Beschreibung: Zebra ist ein interkulturelles Beratungs-, Therapie- und Rehabilitationszentrum. Zielgruppe sind MigrantInnen, AsylwerberInnen, Flüchtlinge, Angehörige, aber auch Fachkräfte (Sozialarbeit, Gesundheitswesen, Pädagogik, Erwachsenenbildung), für die Zebra auch Bildungsangebote bereitstellt. Die Beratung umfasst Erstberatung, Arbeitsmarkt, Familienberatung, Rechtsberatung und Gruppenangebote. Das Rehabilitationszentrum bietet unter anderem psychotherapeutische Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Tirol

Verein Frauen gegen Vergewaltigung/Frauennotruf

Postfach 764
A-6020 Innsbruck
Tel: 0512/57 44 16

Email: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
Internet: <http://www.frauen-gegen-vergewaltigung.at>

Beschreibung: kostenlose und anonyme Beratung für Frauen die sexuelle Gewalt erlebt haben

Verein „Frauen aus allen Ländern“

Schöpfstraße 4
A-6020 Innsbruck
Tel: 0512/56 47 78

Email: frauenausallenlaendern@aon.at

Beschreibung: Vorhaben ist da, aber keine Ressourcen, generell in Innsbruck/Tirol keine Stelle bekannt (Caritas hat diesbezüglich auch keine Stelle)

Zonta International (Tirol)

Barbara Tramposch

Tel: 0664/340 87 30

Fax: 0512/58 71 59

Internet: <http://www.zonta.org>

Beschreibung: Zonta International hat Menschenhandels-Projekt über Bosnien und Herzegovina gemacht

Vorarlberg

Caritas Feldkirch –Flüchtlingsstelle

Wichnergasse 22
6800 Feldkirch
Tel: 05522/200 10 55
Fax: 05522/200 10 05

Email: fluechtlingshilfe@caritas.at
Internet: <http://www.caritas-vorarlberg.at>

Beschreibung: klinische Psychologin vor Ort, die sich zukünftig mit Frauenhandel beschäftigen wird (tel. Hr. Peter Christoph)

Frauennotwohnung Dornbirn – Institut für Sozialdienste

Postfach 187
A-6850 Dornbirn
Tel: 05572/293 04
Fax: 05572/38 61 51

Email: frauennotwohnung@ifs.at
Internet: <http://www.ifs.at>

Beschreibung: Frauennotschlafstelle auch für Ausländerinnen und Prostituierte

Wien

ai Österreich – Netzwerk Frauenrechte

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Moeringgasse 10
A-1150 Wien
Tel: 01/780 08
Fax: 01/780 08-44

Email: frauenrechte@amnesty.at

Das Netzwerk bietet zwar keine direkte Hilfe für Opfer, bietet aber rechtliches Wissen (Stellungnahme zum NiederlassungsG und Mitarbeit an weiteren Gesetzesentwürfen) und stellt Forderungen an die Regierungen.

AÖF - Verein autonome österreichische Frauenhäuser Informationsstelle gegen Gewalt

Bacherplatz 10/4
A-1050 Wien
Tel: 01/544 08 20
Fax: 01/544 08 20-24

Email: informationsstelle@aoef.at
Internet: <http://www.aoef.at>

Beschreibung: Die Homepage bietet eine Auflistung aller Frauenhäuser in Österreich, wobei die Adressen aus Sicherheitsgründen geheim sind.

Asyl in Not

Unterstützungskomitee für politisch verfolgte AusländerInnen

Währingerstr. 59/Stg. 2/1 Stk.
A-1090 Wien
Tel: 01/408 42 10
Fax: 01/405 28 88

Email: office@asyl-in-not.org
Internet: <http://www.asyl-in-not.org/php/portal.php>

Beschreibung: Asyl in Not ist eine Rechtsberatungsstelle für AsylwerberInnen im laufenden Verfahren. Dabei wird Frauenhandel als Grund für Asyl in die Berufung eingebracht.

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Marc-Aurel-Straße 2a/10
A-1010 Wien
Tel: 01/982 33 08
Fax: 01/982 95 62

Email: migrantin@migrant.at
Internet: <http://www.migrant.at>

Beschreibung: Rechtliche Beratung, auch speziell für Frauen.

LEFÖ- IBF - Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Floragasse 7A/7, 1040 Wien
Tel: 01-796 92 98

Email: ibf@lefoe.at
Internet:

<http://www.lefoe.at/design/content.php?page=a&lang=de&content=181>

Der Verein LEFÖ ist die einzige in Österreich anerkannte Einrichtung für Betroffene des Frauenhandels. LEFÖ bietet neben der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels auch Hilfe für Migrantinnen in der Sexarbeit. LEFÖ wird zu gleichen Teilen von den Bundesministerien für Inneres und Gesundheit, Familie und Jugend finanziert. Mit der Interventionsstelle wurde ein 5-jähriger Rahmenvertrag, beginnend mit 2006, abgeschlossen. Zur Verstärkung der Hilfe für die Opfer ist ein Ausbau der Kapazitäten der Notwohnungen der Interventionsstelle erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Konzept für Übergangswohnungen entwickelt. Das Projekt wird vom Innenministerium gefördert. Gemeinsam mit dem Justizministerium wurde für Opfer des Menschenhandels eine Informationsbroschüre (psychosoziale und juristische Prozessbegleitung) herausgegeben, die über Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert²⁶⁶

Helping Hands Rechtsberatungsstelle für MigrantInnen

²⁶⁶ Sicherheitsbericht 2006, S. 225

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien
Tel: 01/310 88 80-10
Fax: 01/310 88 80-37

Email: info@helpinghand.org
Internet: <http://www.helpinghands.at/>

Beschreibung: Helping Hands bietet Rechtsberatung zum Fremdenrecht. (vgl. Asyl in Not)

MA 17 – Integrations- und Diversitätsangelegenheiten

Friedrich-Schmidt-Platz 3
A-1820 Wien
Tel: 01/4000-81510
Fax: 01/4000-998 15 20

Email: post@m17.magwien.gv.at
Internet: www.wien.gv.at/integration

Beschreibung: Zu den Aufgabenbereichen des MA 17 gehören Förderung der Integration von MigrantInnen, Spracherwerbsmaßnahmen, Unterstützung von Dienststellen der Stadt Wien hinsichtlich Diversität, Informationsveranstaltungen, Vernetzungsarbeit etc. Hinsichtlich Frauenhandel erfolgt eine Weiterleitung an LEFÖ.

Miteinander Lernen Beratung, Psychotherapie

Koppstraße 38/8
A-1160 Wien
Tel: 01/493 16 08
Fax: 01/493 16 08-15

Email: mitein.lernen@nexta.at
Internet: <http://www.miteinlernen.at>

Beschreibung: Der Verein bietet Beratung in frauenspezifischen Bereichen in türkischer Sprache. Frauenhandel ist kein Schwerpunkt, aber Zusammenarbeit mit LEFÖ.

Notruf.Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Postfach 214, 1172 Wien
Rötzergr. 13/8, 1170 Wien

Email: notruf@frauenberatung.at
Internet: <http://www.frauenberatung.at>

Beschreibung: Die Organisation bietet psychosoziale Beratung und Krisenintervention, Beratung von Angehörigen und Vertrauenspersonen, Rechtsberatung, Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren und Information über Selbstverteidigungskurse von Frauen für Frauen, medizinische Untersuchungen und Schwangerschaftsabbruch, psychosoziale Einrichtungen und Therapiemöglichkeiten.

Orient Express Frauenservicestelle

Hillerstraße 6/3-5
A-1020 Wien
Tel: 01/728 97 25
Fax: 01/728 97 25-13

Email: office@orientexpress-wien.com
Internet: www.orientexpress-wien.com

Beschreibung: Der Verein betreibt eine Frauen- und Familienberatungsstelle, ein Kurszentrum, eine Frauenservicestelle für Migrantinnen und versteht sich als niederschwellige Service-, Informations- und Anlaufstelle für Frauen. Frauenhandel ist kein Schwerpunkt, aber Zusammenarbeit mit LEFÖ.

Österreichischer Frauenring

Maria-Theresien-Straße 11
A-1090 Wien
Tel: 01/313 16
Fax: 01/313 16 99 00

Email: gdg@gdg.oegb.or.at
Internet: <http://www.frauenring.at>

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Beschreibung: Der Österreichische Frauenring ist eine Dachorganisation österreichischer Frauenorganisationen und arbeitet eng mit der Europäischen Frauenlobby (EWL) zusammen, in der sie auch ein Vorstandsmandat besitzt. Die EWL arbeitet an dem Projekt "Trafficking and Prostitution" und dem Nordic Baltic Project (EU): Präventionen gegen Frauenhandel.

SOPHIE Bildungsraum für Prostituierte

Oelweingasse 6-8
1150 Wien
Tel: 01/897 55 36
Fax: 01/897 55 36-30
sophie@volkshilfe-wien.at
<http://www.volkshilfe-wien.at>

Beschreibung: SOPHIE bietet aktiven und ehemaligen Sexarbeiterinnen Sozialberatung, Karriereplanung, ein wöchentliches Computercafé sowie von Mo-Fr 14:00-17:00 einen Kommunikationsraum.

Tamar – Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Mädchen

Wexstraße 22/III/1
A-1220 Wien
Tel: 01/334 04 37
Fax: 01/334 04 36

Email: beratungsstelle@tamar.at
Internet: <http://www.tamar.at>

Beschreibung: Tamar bietet psychosoziale und therapeutische Beratung und Betreuung sexuell missbrauchter Frauen, Mädchen und Kinder, sowie deren Bezugspersonen.

Weißer Ring

Nußdorfer Straße 67 / 7
1090 Wien
Tel: 01 / 712 14 05
Fax: 01 / 718 83 74,

Email: office@weisser-ring.at
Internet: <http://www.weisser-ring.at>

Beschreibung: Der Weiße Ring ist spezialisiert auf Opferhilfe und in allen Bundesländern vertreten.

Wien: Prozessbegleitung, psychologische Beratung; Zusammenarbeit mit LEFÖ

Wiener Frauenhäuser

Prozessbegleitung, Schutz/Unterkunft, Beratung für Opfer häuslicher Gewalt

01/408 38 80

Email: Frhzlt@frauenhaeser-wien.at
Internet: <http://www.frauenhaeuser-wien.at/>

Beschreibung: Die Wiener Frauenhäuser bieten Frauen und ihren Kindern allgemeine und rechtliche Beratung, Schutz und Unterkunft, wenn diese von ihrem Partner misshandelt oder bedroht werden, unabhängig davon um welche Art der Gewalt (körperliche, sexuelle, psychische etc.) es sich handelt. Auch helfen sie bei der rechtlichen Durchsetzung ihrer Rechte.

Wiener Integrationshaus

Engerthstraße 161-163
A-1020 Wien
Tel: 01/212 35 20
Fax: 01/212 35 20-19

Email: info@integrationshaus.at
Internet: www.integrationshaus.at

Beschreibung: Das Integrationshaus bietet Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung und psychosoziale Betreuung von Flüchtlingen und AsylwerberInnen, wobei Frauen und Minderjährige als besonders schutzbedürftig angesehen werden.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Amerlingstraße 1/6
A-1060 Wien
Tel: 01/585 32 88
Fax: 01/585 32 88-20

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Email: office@interventionstelle-wien.at
<http://www.interventionstelle-wien.at/>

Beschreibung: Die Interventionsstelle ist eine Opferschutzeinrichtung für Frauen und Kinder, die Gewalt in der Familie erfahren haben und bietet Beratung und Unterstützung nach polizeilicher Wegweisung des Partners.

Zara

Luftbadgasse 14-16
A-1060 Wien
Tel: 01/929 13 99
E-Mail: office@zara.or.at
Internet: <http://www.zara.or.at>

Beschreibung: Zara setzt sich für die Förderung von Zivilcourage und einer Gesellschaft ohne Rassismus ein, sowohl durch das Mandat von betroffenen Einzelpersonen als auch auf Eigeninitiative.

Internationale Organisationen

IOM

Internationale Organisation für Migration
(Special Liaison Mission to Austria, the OSCE and International Organizations and Technical Cooperation
Centre for Europe and Central Asia)

Nibelungengasse 13/4
1010 Wien
Tel: +43 1 585 33 22
Fax: +43 1 585 33 22-30

E-Mail: iom-vienna@iom.int
Internet: www.iomvienna.at

ICMPD

International Centre for Migration Policy
Development (ICMPD)
Gonzagagasse 1, 5th floor
1010-Vienna
Tel: +43/1/504-46-77-0
Fax: +43/1/504-46-77-75
E-Mail: icmpd@icmpd.org
Internet: www.icmpd.org

OSZE

Organisation für die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Anelise Gomes de Araujo
Adviser, Office of the Special Representative and
Co-ordinator for Combating Trafficking in Human
Beings, OSCE Secretariat

Kärntner Ring 5-7, 7th floor
1010, Vienna
Tel.: +43-1 514 36 6258
Fax: +43-1 514 36 6299

E-mail: Anelise.GomesAraujo@osce.org
Internet: www.osce.org

UNICEF, Österreichisches Komitee für UNICEF

Anwaltschaft/Advocacy
Martha MIKLIN

Hietzinger Hauptstraße 55
1130 Wien
Tel.: 01/8792191
Fax: 01/87921919
Mobil: 0699/11009965

E-mail: miklin@unicef.at
Internet: <http://www.unicef.at/>

UNIFEM, Österreichisches Komitee für UNIFEM

United Nations Development Fund for Women
Brigitte Brenner, Vorsitzende

Säulengasse 5/21
A-1090 Wien
Tel: 01/310 96 96

E-mail: unifem.austria@aon.at
Internet: <http://www.unifem.at/>

Beschreibung: Frauenhandelsschwerpunkt in
Bratislava

UNODC

United Nations Office On Drugs and Crime
(UNODC)

Vienna International Centre

Wagramer Strasse 5
A 1400 Vienna

Internet: www.unodc.org

Postadresse:

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

United Nations Office On Drugs and Crime
(UNODC)
Vienna International Centre
PO Box 500
A 1400 Vienna
Tel: + (43) (1) 26060
Fax: + (43) (1) 263-3389

ECPAT International
Bangkok
Telefon: +662 215 3388
E-mail: info@ecpat.at
Internet: www.ecpat.net

Schattenbericht zur nationalen Implementierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Weitere relevante kinderrechtliche Instrumente

Auf internationaler Ebene soll im Hinblick auf die Bekämpfung von wirtschaftlicher Ausbeutung von Kindern auf die detaillierteren Regeln, sowie der dazu von der österreichischen Regierung verfassten Berichte der unten genannten **ILO Konventionen** verwiesen werden.

Für den Bereich Kinderhandel werden die Regelungen des Fakultativprotokolls durch das **Protokoll zur Verhütung, Unterdrückung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung der UN Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UN Menschenhandels-Protokoll)** sowie das **Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels** ergänzt, welche beide von Österreich ratifiziert wurden (siehe unten).

Durch das **Haager Adoptionsabkommen**²⁶⁷ sollen internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte durchgeführt und die Entführung und der Verkauf von Kindern sowie der Handel mit Kindern verhindert werden.²⁶⁸ Was den Umsetzungsstatus dieser

Regelungen betrifft wird im Staatenbericht nichts darüber berichtet.

Vgl. Staatenbericht

Folgende kinderrechtliche Instrumente wurden von Österreich unterzeichnet bzw. ratifiziert:

- Konvention des Europarates gegen Menschenhandel: im Oktober 2006 ratifiziert
- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo Protokoll): ratifiziert und seit 12.2005 in Kraft
- ILO- C138: Minimum Age Convention, 1973, Ratifizierung: 2000
- ILO- C182 Worst Forms of Child Labour Convention, 1999- Ratifizierung: Dezember 2001
- Forced Labour Convention, 1930 (No. 29)- Ratifizierung 1960
- Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105)- Ratifizierung 1958
- Stockholm Declaration and Agenda for Action, unterzeichnet 1996
- Yokohama Commitment, unterzeichnet 2001
- UNGASS Children – “Eine kindergerechte Welt”, Mai 2002

Die Zustimmung Österreichs zum Schlussdokument der UN General Assembly Special Session (UNGASS) on Children 2002, hatte die Ausarbeitung des nationalen Aktionsplans Kinderrechte 2003/2004 (NAP)²⁶⁹ zur Folge. Dieser im November 2004 vom Ministerrat der Bundesregierung einstimmig angenommene NAP beinhaltete erstmals auch ein Kapitel zu Ausbeutung/Kinderhandel.

²⁶⁷ Vgl. BGBl. III Nr. 145/1999, Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, 1993, Von: <http://hcch.e-vision.nl/upload/text33d.pdf>

²⁶⁸ http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Familien/Adoption/Adoption_Besonderheiten.wai.html

²⁶⁹ BMSGK (2004): Ein Kindgerechtes Österreich. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Erstellt von der Republik Österreich gemäß Beschluss der UN- Sondergeneralversammlung, Weltkindergipfel 2002, Von: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/30%20oesterreich/nap_041123_ov.pdf , letzter Zugriff: 28.05.08